

R+V Privatkunden Verbraucherinformation

Gesamt-Inhaltsverzeichnis

Seite

R+V-PrivatPolice

Allgemeine Versicherungsbedingungen der R+V-PrivatPolice (APB 01/19)	2
Haftpflichtversicherungsbedingungen classic der R+V-PrivatPolice (HPB 01/19)	9
Produkt- und Leistungsbeschreibungen der Haftpflichtversicherungen classic in der R+V-PrivatPolice	21
Hausratversicherungsbedingungen classic der R+V-PrivatPolice (HRB 01/23)	88
Wohngebäudeversicherungsbedingungen classic der R+V-PrivatPolice (WGB F 01/23)	144
Wohngebäudeversicherungsbedingungen classic der R+V-PrivatPolice (WGB S 01/23)	184
Rechtsschutzversicherungsbedingungen classic der R+V-PrivatPolice (RSB 07/23)	225

Merkblatt zur Datenverarbeitung

249

Allgemeine Versicherungsbedingungen der R+V-PrivatPolice (APB 01/19)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vertragsgrundlagen	2
2. Vertragsdauer	2
3. Versicherungsbeitrag und Versicherungsperiode	2
4. Vorvertragliche Anzeigepflicht	4
5. Verhaltenspflichten	5
6. Mehrfachversicherung (gilt nicht für die Unfallversicherung)	5
7. Wegfall der Leistungspflicht	6
8. Verjährung	6
9. Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand	6
10. Mitteilungen an den Versicherer/Änderung der Anschrift des Versicherungsnehmers	7
11. Sanktionsklausel	7
12. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten	7
13. Innovations-Garantie für zukünftige Bedingungsverbesserungen	7
14. Mitglieder-Plus (Sofern mit Ihrer Genossenschaftsbank vertraglich vereinbart)	7

Allgemeine Versicherungsbedingungen der R+V-PrivatPolice (APB 01/19)

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 **Die nach den Besonderen Versicherungsbedingungen abgeschlossenen Versicherungen bilden in Verbindung mit diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen jeweils rechtlich selbstständige Verträge.**
- 1.2 Abweichende Regelungen in den Besonderen Versicherungsbedingungen gehen den Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.
- 1.3 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle im Rahmen der R+V-PrivatPolice abgeschlossenen Verträge.

2. Vertragsdauer

- 2.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- 2.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 3.2 zahlt. Eine im jeweiligen Vertrag vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.
- 2.1.2 Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet. Bei Vertragsänderungen gilt dies entsprechend für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes.
- 2.2 **Dauer und Ende des Vertrags**
- 2.2.1 **Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.**
- 2.2.2 **Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag vom Versicherungsnehmer schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres in Textform gekündigt werden; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.**
- 2.2.3 **Nach Eintritt des Versicherungsfalls können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nur den vom Schaden betroffenen Vertrag kündigen, sofern die Kündigungsvoraussetzungen der zu Grunde liegenden Besonderen Versicherungsbedingungen gegeben sind.**
- 2.2.4 **Weitere Kündigungsmöglichkeiten sind den jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.**

3. Versicherungsbeitrag und Versicherungsperiode

- 3.1 Beitrag und Versicherungssteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

3.2 Erster Beitrag

3.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste Beitrag ist sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Beginn.

3.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.2.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.3 Folgebeitrag

3.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Folgebeiträge sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, am Ersten des Monats, in dem die Zahlungsperiode beginnt, fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

3.3.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung auffordern und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen setzen.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3.3.3 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, so besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurde.

3.3.4 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.3.2 Absatz 2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Zur Zahlung des Beitrags ist der Versicherungsnehmer bei Anwendung des SEPA-Lastschriftverfahrens erst dann verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

- 3.5 **Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt nach Ziffer 4.2.1 oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung durch den Versicherer beendet, steht ihm der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.
- 3.6 Der Versicherungsnehmer muss den Beitrag für seine Versicherung entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode ist je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Sie ist im Versicherungsschein (innerhalb der Beitragsübersicht) angegeben.
Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist unter Ziffer 2 geregelt.
Der Beitrag ist entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

4. Vorvertragliche Anzeigepflicht

- 4.1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
- 4.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme, Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Satz 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist seines Vertreters als auch seine eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder seinem Vertreter noch ihm selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 4.1.2 Für die Unfallversicherung gilt:
Die versicherte Person ist neben dem Versicherungsnehmer für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen verantwortlich.
- 4.2 **Rücktritt**
- 4.2.1 **Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 4.1.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass er seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
Den Rücktritt muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann der Versicherer nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 4.2.2 **Ausschluss des Rücktrittsrechts**
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode, Vertragsbestandteil.

Das Rücktrittsrecht steht dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

4.2.3 Folgen des Rücktritts

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Im Fall des Rücktritts sind der Versicherer und der Versicherungsnehmer verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren; eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfangs an zu verzinsen. Der Versicherer behält aber seinen Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der im Zeitpunkt des Rücktritts abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

4.2.4 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Erhöht sich im Falle der Ziffer 4.2.2. durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 4.1.1, ohne vorsätzlich oder grob fahrlässig zu handeln, hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

4.2.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5. Verhaltenspflichten

Die zu erfüllenden Verhaltenspflichten (Obliegenheiten) und die Folgen einer Verletzung derselben während der Vertragslaufzeit sowie im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen der einzelnen Versicherungsverträge.

6. Mehrfachversicherung (gilt nicht für die Unfallversicherung)

6.1 Voraussetzungen

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

Für die Hausrat- und Wohngebäudeversicherung gilt:

Erlangt der Versicherungsnehmer aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich sein Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Form, dass die Entschädigung aus allen Verträgen nicht höher ist, als wenn er den Versicherungsschutz bei einem Versicherer in Deckung gegeben hätte.

6.2 Aufhebung und Anpassung des Vertrags

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

6.3 **Ausübung der Rechte**

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn es vom Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats geltend gemacht wird, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat.

Gilt nicht für die Rechtsschutzversicherung:

Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem dem Versicherer die Erklärung, mit der sie verlangt wird, zugeht.

7. Wegfall der Leistungspflicht

Versucht der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festgestellt, gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.

8. Verjährung

- 8.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch dem Versicherer gegenüber entstanden ist und der Versicherungsnehmer von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind.
- 8.2 Ist dem Versicherer ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers in Textform dem Anspruchsteller zugeht.

9. Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand

- 9.1 Für diese Verträge gilt deutsches Recht.
- 9.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach seinem Sitz oder dem seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 9.3 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.
- 9.4 Ist Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 9.5 Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen.

Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de

Die Adressen lauten:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

10. Mitteilungen an den Versicherer/Änderung der Anschrift des Versicherungsnehmers

- 10.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle zu richten.
- 10.2 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Die Sätze 1 und 2 sind im Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers entsprechend anzuwenden.

11. Sanktionsklausel

11. Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

12. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

12. Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherten Personen, Bezugsberechtigte, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber, Drittinteressierte usw.

13. Innovations-Garantie für zukünftige Bedingungsverbesserungen

13. Werden die Versicherungsbedingungen in der gewählten Variante classic oder comfort zukünftig ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

14. Mitglieder-Plus (Sofern mit Ihrer Genossenschaftsbank vertraglich vereinbart)

Ihre zusätzliche Mitglieder-Plus-Vereinbarung für das Beitragsrückgewährprogramm der R+V (Cashback) finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Haftpflichtversicherungsbedingungen classic der R+V-PrivatPolice (HPB 01/19)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Der Versicherungsumfang	2
1. Gegenstand der Versicherung	2
2. Vorsorge-Versicherung	2
3. Leistungsumfang	3
4. Ausschlüsse	4
Der Versicherungsfall	7
5. Obliegenheit des Versicherungsnehmers	7
6. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	8
Änderungen, Rechte, Pflichten während der Vertragslaufzeit	9
7. Beitragsregulierung, Beitragsangleichung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	9
8. Kündigung, Wegfall des versicherten Risikos	10
Sonstige Bestimmungen	11
9. Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs	11
10. Mehrwertschutz	11

Haftpflichtversicherungsbedingungen classic der R+V-PrivatPolice (HPB 01/19)

Der Versicherungsumfang

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) oder eine Vermögenseinbuße, die weder durch eine Personen- noch durch eine Sachbeschädigung herbeigeführt ist (Vermögensschaden, vergleiche Ziffer 4.1.1) zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
- Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht
- 1.2.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers (versichertes "Risiko");
- 1.2.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Halten oder Führen von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen.
- Bei Erhöhungen des übernommenen Risikos, die durch Änderung bestehender oder durch Erlass neuer Rechtsnormen eintreten, gilt folgendes:
Der Versicherer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat;
- 1.2.3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, gemäß Ziffer 2 (Vorsorge-Versicherung).
- 1.3 Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung ausgedehnt werden auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen. Hierauf finden die Bestimmungen über Sachschaden Anwendung.

2. Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung (Ziffer 1.2.3) gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen folgende besondere Bedingungen:

- 2.1 Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahrenereintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach

Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

- 2.2 Die Höhe des Versicherungsschutzes ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen.
- 2.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Gefahren aus den Eigenschaften von Privatpersonen.
- 2.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit
 - 2.4.1 dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kino- und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge sowie der Ausübung der Jagd;
 - 2.4.2 Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
 - 2.4.3 Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalls, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

- 3.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Versicherungsfall.
Es kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an einer Schadenersatzleistung selbst beteiligt.
Ferner kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- 3.3 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

- 3.4 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziffer 3.5).
- 3.5 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Versicherungsfall entstehende Prozesse handelt. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.
- 3.6 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.
- Für die Berechnung von Waisenrenten wird das Lebensjahr gemäß zulässiger Altersgrenze der KfzPflVV in der jeweils geltenden Fassung als frühestes Endalter vereinbart.
Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbstständig Tätigen das vollendete Lebensjahr gemäß zulässiger Altersgrenze der KfzPflVV in der jeweils geltenden Fassung als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.
Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 3.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4. Ausschlüsse

- 4.1 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:
- 4.1.1 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, außerdem im Falle von Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 1.1 auf Haftpflichtansprüche aus Verträgen und aus Verletzung von Amtspflichten durch öffentlich-rechtliche Versicherungsnehmer oder deren Beamten und Angestellten.
- 4.1.2 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen; jedoch sind Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII mitgedeckt.
- 4.1.3 Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
- 4.1.4 Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen), ferner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkung von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, durch Erdrutschungen,

Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.

4.1.5 Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

1. der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind;
2. die Schäden
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

4.1.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung auf Schadenersatz statt Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

4.1.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.

4.1.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

Dies gilt nicht

1. im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
2. wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung erhoben werden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht), es sei denn, sie resultieren aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
 - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt;

- Abwasseranlagen
oder Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 4.1.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 4.1.10 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um
1. Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
 2. Nichterfassen oder fehlerhaftes Speichern von Daten;
 3. Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
 4. Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 4.1.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 4.1.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 4.1.13 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- 4.2 Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben
- 4.2.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.
- 4.2.2 Haftpflichtansprüche
1. aus Schadensfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
 2. zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
 3. von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen
 4. von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;
 5. von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;
 6. von Liquidatoren;
 7. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 4.2.2.1 bis 4.2.2.6 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.
Die Ausschlüsse unter Ziffer 4.2.2.2 bis 4.2.2.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.

4.2.3 Entfällt.

4.2.4 Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tieren entstanden ist, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt hat.

4.2.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.2.6 Bei Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 1.1 Haftpflichtansprüche aus

1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
2. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
9. bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
11. Vermittlungsgeschäften aller Art;
12. Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung sowie Reiseveranstaltung;
13. Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

Der Versicherungsfall

5. Obliegenheit des Versicherungsnehmers

5.1 Entfällt.

5.2 Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (siehe Ziffer 10 APB) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

- 5.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadensfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadensfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- 5.4 Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- 5.5 Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 5.3 und 5.4 finden entsprechende Anwendung.
- 5.6 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

6. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 6.1 **Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.**
- 6.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 6.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Änderungen, Rechte, Pflichten während der Vertragslaufzeit

7. Beitragsregulierung, Beitragsangleichung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

7.1 Beitragsregulierung

- 7.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Nachfrage des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, dass die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretenes Verschulden gemacht worden sind.
- 7.1.2 Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt. Er darf jedoch nicht geringer werden als der Mindestbeitrag, der nach dem Tarif des Versicherers zur Zeit des Versicherungsabschlusses galt. Alle entsprechend Ziffer 7.2 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen oder Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt. Beim Fortfall eines Risikos wird der etwaige Minderbeitrag vom Eingang der Anzeige ab berechnet.
- 7.1.3 Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Beitragsregulierung (Ziffer 7.1.1) als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag des Beitrags zurückzuerstatten.

7.2 Beitragsangleichung

- 7.2.1 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der allgemeinen Haftpflichtversicherungen zugelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben, gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Schadenermittlung, die aufgewendet worden sind, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.
- 7.2.2 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag des folgenden Versicherungsjahres um den sich aus Ziffer 7.2.1 Absatz 1 Satz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 7.2.1 Absatz 1 Satz 1 ermittelt hat, darf der Versicherer den Beitrag des folgenden Versicherungsjahres nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 7.2.3 Liegt die Veränderung nach Ziffer 7.2.1 Absatz 1 oder 7.2.2 Absatz 2 unter 5 Prozent, so entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

- 7.2.4 Die Beitragsangleichung gilt für die vom 1. Juli an fälligen Beiträge des folgenden Versicherungsjahres. Sie wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- 7.3 **Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung:**
- 7.3.1 **Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.**
- 7.3.2 **Bei vollständigem oder teilweise Wegfall versicherter Risiken gilt:
Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung der Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.**

8. Kündigung, Wegfall des versicherten Risikos

- 8.1 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 7.2.2, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt in Textform kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 8.2 Das Versicherungsverhältnis kann ferner gekündigt werden, wenn von dem Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.
- 8.3 Die Kündigung des Versicherers ist in Schriftform, die des Versicherungsnehmers in Textform zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Schadenzahlung oder der Rechtshängigkeit des Haftpflichtanspruchs oder der Leistungsverweigerung des Versicherers zugegangen sein.
- 8.4 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach dem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 8.5 Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 8.6 Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

Sonstige Bestimmungen

9. Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs

- 9.1 Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen, insbesondere Ziffer 4, auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 9.2 Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder in Ziffer 4.2.2 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- 9.3 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

10. Mehrwertschutz

Falls besonders vereinbart - siehe Versicherungsschein oder Nachtrag - gilt:

- 10.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass für diesen noch weitere, gleichartige Versicherungsverträge (nachfolgend Fremdversicherungen) bestehen und eine Entschädigungsleistung aus der Fremdversicherung ausgeschöpft, abgelehnt oder gekürzt wird (Mehrwertschutz).
Der Versicherungsschutz aus den Fremdversicherungen geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz dieses Vertrags vor (subsidiäre Deckung).
Die Beiträge der Fremdversicherung werden auf diesen Vertrag angerechnet. Für den Umfang der Beitragsanrechnung gilt die Regelung im Versicherungsschein.
- 10.2 Der Anspruch auf Mehrwertschutz besteht, wenn
- der Schaden im Rahmen und Umfang dieses Vertrags versichert ist, und
 - eine Entschädigung aus der Fremdversicherung abgelehnt oder gekürzt wurde, oder die Versicherungssumme oder Ersatzleistung der Fremdversicherung ausgeschöpft wurde.
- Im Rahmen und Umfang des Fremdversicherungsvertrags besteht kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag.
Verletzt der Versicherungsnehmer gegenüber dem Fremdversicherer eine Obliegenheit oder war er mit der Zahlung des Beitrags in Verzug und entfällt dadurch die Leistung aus der Fremdversicherung oder wird diese anteilig gekürzt, greift der Mehrwertschutz nicht ein.
Der Versicherer zahlt im Entschädigungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenzen, Ersatzleistungen und Selbstbeteiligungen. Die erbrachten Leistungen des Fremdversicherers werden bei der Berechnung der Entschädigungsleistung angerechnet.
- 10.3 Der Versicherer trägt über den Mehrwertschutz nicht die im Rahmen der Fremdversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung.
- 10.4 Ändert der Versicherungsnehmer nach Abschluss dieses Vertrags seine Fremdversicherung, bewirkt diese Änderung keine Erweiterung des Mehrwertschutzes.
- 10.5 Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nach der Entscheidung des Fremdversicherers über dessen Ablehnung der Entschädigungsleistung, Entschädigungskürzung oder nach Ausschöpfung der Versicherungssumme unter Vorlage der entsprechenden Nachweise dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 10.6 **Beendigung des Mehrwertschutzes**

- 10.6.1 **Mit dem im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentierten Ablauf der Fremdversicherung endet der Mehrwertschutz. Die subsidiäre Deckung dieses Vertrags entfällt ab diesem Zeitpunkt und der Versicherungsschutz erwächst in vollem Umfang.**
- 10.6.2 **Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherungen besteht vollumfänglicher Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrags. Der Versicherungsschutz beginnt in diesem Fall ab dem Zeitpunkt des Zugangs dieser Information durch den Versicherungsnehmer beim Versicherer.**
- 10.6.3 **Ab dem jeweiligen Zeitpunkt endet die Anrechnung der Beiträge des Fremdversicherers gemäß Ziffer 10.1. Der Beitrag wird in vollem Umfang fällig.**

Produkt- und Leistungsbeschreibungen der Haftpflichtversicherungen classic in der R+V-PrivatPolice

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Beschreibung des versicherten Risikos zur Privathaftpflichtversicherung (Ausgabe 01/19)	2
F. Beschreibung des versicherten Risikos zur Tierhalterhaftpflichtversicherung für Hunde (Ausgabe 01/18)	14
G. Beschreibung des versicherten Risikos zur Haftpflichtversicherung von privaten Reittierhaltern (Ausgabe 01/18)	18
H. Beschreibung des versicherten Risikos zur Haftpflichtversicherung von Gewässerschäden (Restrisiko) - außer Anlagenrisiko (Ausgabe 01/18)	23
I. Beschreibung des versicherten Risikos zur Haftpflichtversicherung von Gewässerschäden - Anlagenrisiko (Ausgabe 01/18)	24
J. Beschreibung des versicherten Risikos zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (Ausgabe 01/19)	27
O. Beschreibung des versicherten Risikos zur Diensthafthpflichtversicherung (Ausgabe 01/19)	31
P. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (UHV-BAS-Ausgabe 07/16)	39
Q. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensbasisversicherung (UHV-BAS Ausgabe 07/16)	49
Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Mietschutzversicherung SicherVermieten (Ausgabe 01/19)	61

Produkt- und Leistungsbeschreibungen der Haftpflichtversicherungen classic in der R+V-PrivatPolice

A. Beschreibung des versicherten Risikos zur Privathaftpflichtversicherung (Ausgabe 01/19)

- A.1 Gegenstand der Versicherung
Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen dieser Police, der Haftpflichtversicherungsbedingungen sowie der nachfolgenden Produkt- und Leistungsbeschreibungen zur Haftpflichtversicherung die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens im Inland und im Ausland bei vorübergehendem Aufenthalt (siehe A.4) als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs, Berufs, Diensts oder Amts.
Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- einer Vorstands- oder geschäftsführenden Tätigkeit in Vereinigungen aller Art
 - oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Betätigung.
- Insbesondere versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A.1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand, (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- A.1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- A.1.3 aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements, soweit es sich nicht um eine Vorstands- oder geschäftsführende Tätigkeit handelt.
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist;
- A.1.4 als Eigentümer oder Inhaber
1. einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer);
 2. eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses oder eines im Inland gelegenen eigenen Zweifamilienhauses, sofern es auch vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person selbst bewohnt wird;
 3. von im Inland gelegenen Ferien-/Wochenendhäusern, Ferienwohnungen und auf Dauer und ohne Unterbrechung abgestellten, nicht zugelassenen Wohnwagen (Dauercamping);
sofern sie ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen, Gärten, Swimmingpools, Teiche und Flüssiggastanlagen sowie eines Schreber-/Kleingartens inkl. dazugehörigem Gartenhaus. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungs-/Hauseigentümer wegen Beschädigung des gemeinschaftlichen Eigentums (z. B. gemeinschaftliche Gartenanlagen, Zuwegungen zur öffentlichen Straße, Garagenhöfe, Spielplätze, Abstellplätze für Müllsammelbehälter). Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
 4. eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstücks ohne gewerbliche Vornutzung, soweit dieses zur privaten Eigennutzung vorgesehen ist, bis zu der im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Grundstücksgröße.
- Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Betrieb von Treppenliften, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
 - aus der Vermietung
 - von einzeln vermieteten Wohnräumen/Ferienzimmern, nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken;
 - einer Einlieger- oder Eigentumswohnung im Inland, auch Zweitwohnung im selbst bewohnten Zweifamilienhaus;
- einschließlich der zum jeweiligen vermieteten Objekt zugehörigen Garagen/Einstellplätze. Werden mehr als die im Versicherungsschein/Nachtrag benannten Wohnungen, Häuser oder

- Wohnräume vermietet, finden die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung gemäß Ziffer 1.2.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen Anwendung;
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) bis zu der im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesenen Bausumme je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen). Übersteigt die veranschlagte Bausumme den Betrag von 50.000 EUR, sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse nicht mitversichert.
Voraussetzung für die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Planung und Errichtung einer mittels Bohrung errichteten Geothermieanlage ist die Auftragsvergabe an einen Fachbetrieb.
Zur Bausumme werden alle Kosten für das Ausheben von Grund und Boden (Erdarbeiten) einschließlich der Herstellung der Hausanschlüsse, die tatsächlichen Aufwendungen für die Bauausführung, die Kosten der Außenanlagen (Wege, Mauern und Zäune) und die Baunebenkosten (Architekten und sonstige Planungskosten, Kosten für Behördenleistungen) gezählt;
 - aus dem **Besitz und Betrieb von Anlagen** (auch mittels Bohrung errichtete Geothermieanlagen) zur Energieversorgung (Wärme- und Elektroenergie) ausschließlich für das versicherte Gebäude oder Grundstück. Hierunter fallen auch Anlagen, die der Versicherungsnehmer selbst betreibt und ganz oder teilweise Energie in das Netz des örtlichen Energieversorgers einspeist.
Ausgeschlossen bleiben Risiken aus der Einspeisung der gewonnenen Energie in das Netz der örtlichen Energieversorger bzw. die Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern);
 - aus der **Einspeisung von Energie** in das Netz des örtlichen Energieversorgers, wenn die Energie ausschließlich mittels einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung bis zu 15 kWp erzeugt wurde und sich die Anlage auf dem versicherten Gebäude oder Grundstück befindet.
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aufgrund von Lieferverpflichtungen und aus einer direkten Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern);
 - als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft;
- A.1.5 als Radfahrer und aus dem Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Pedelecs oder gleichartiger Fahrzeuge. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus dem Training zu sowie der Teilnahme an Radrennen (z. B. Straßenrundfahrten, Triathlon, etc.), an denen der Versicherungsnehmer privat und nicht als Lizenzfahrer teilnimmt;
- A.1.6 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training hierzu, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird (vergleiche auch Ziffer 4.1.3 der Haftpflichtversicherungsbedingungen);
- A.1.7 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder strafbaren Handlungen;
- A.1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden - ausgenommen eines speziell ausgebildeten und verordneten Assistenzhunds (z. B. Blinden-, Signal-, Begleit-, Diabetiker- oder Therapiehund) -, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- A.1.9 als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde;
- A.1.10 als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde und als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken;
Für die Ziffern A.1.9 bis A.1.10 gilt:
Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

- A.1.11 aus Gewässerschäden - gemäß der Beschreibung des versicherten Risikos zur Haftpflichtversicherung von Gewässerschäden (Restrisiko) - außer Anlagenrisiko (Ziffer H) aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 205 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1000 l/kg nicht übersteigt.

Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziffer 1.2.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - besteht für Anlagen, die über die aufgeführte Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelbinde bzw. der Gesamtmenge hinausgehen;

- A.1.12 aus der Tätigkeit als Tageseltern (Tagesmutter/-vater) für minderjährige Kinder (unbegrenzte Anzahl der zu betreuenden Kinder) insbesondere aus der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht im Rahmen des eigenen oder fremden Haushalts sowie in für den Betreuungszweck angemieteten Räumen, aber auch außerhalb der Räume, zum Beispiel beim Spielen, Ausflügen und gleichartigen Beschäftigungen.

Mitversichert

- sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden;
- ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern, soweit für diese Kinder nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- sind im Umfang von Ziffer A.6 Mietsachschäden an den zur Ausübung der Tätigkeit gemieteten Räumen und Gebäuden.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder;

- A.1.13. aus selbstständiger oder nebenberuflicher Tätigkeit bis zu dem im Versicherungsschein/Nachtrag aufgeführten Gesamtjahresumsatz.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- handwerkliche und medizinisch/heilende Tätigkeiten;
- Bautätigkeiten (Hoch- und Tiefbau);
- planende/bauleitende und gutachterliche Tätigkeiten;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Finanz-, Rechts- und Steuerberatung;
- Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiter beschäftigt werden;
- Tätigkeiten, die der Versicherungspflicht unterliegen;
- Schäden an Kommissionswaren.

Mitversichert sind im Umfang von Ziffer A.6 Mietsachschäden an den zur Ausübung der mitversicherten Tätigkeit gemieteten Räumen und Gebäuden.

Die Ausschlüsse nach Ziffer 4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen (z. B. für Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden) kommen weiterhin zur Anwendung. Es besteht kein Versicherungsschutz aus diesem Vertrag, wenn über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht.

Für die Ziffern A.1.12 und A.1.13 gilt:

Sofern der Gesamtjahresumsatz aller Tätigkeiten insgesamt den im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Betrag übersteigt, entfällt der Versicherungsschutz komplett.

A.2 Mitversicherte Risiken

Mitversichert

- A.2.1 ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht im Rahmen einer Familienprivathaftpflichtversicherung (siehe Versicherungsschein/Nachtrag)

1. des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners (Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten) des Versicherungsnehmers;
2. ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).
Bei minderjährigen, mitversicherten Kindern verzichtet der Versicherer auf den Einwand einer Deliktsunfähigkeit, soweit der Versicherungsnehmer die Regulierung wünscht. Regressansprüche gegenüber schadenersatzverpflichteten Dritten wegen seiner Aufwendungen behält sich der Versicherer ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrags sind.
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen.
Versicherungsschutz besteht bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (bei Wartezeiten zwischen den Ausbildungen bleibt der Versicherungsschutz bestehen) und noch keine auf Dauer angelegte leistungsbezogen vergütete Berufstätigkeit ausüben (berufliche Ausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).
Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Dies gilt auch bei Arbeitslosigkeit (behördlich gemeldet) bis ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung;
3. der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Partner lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit Behinderung oder Pflegebedürftigkeit;
4. alleinstehender Eltern- und Großelternanteile, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder seines mitversicherten Partners leben und dort laut Einwohnermeldeamt gemeldet sind;

A.2.2 ist im Rahmen einer Familienprivathaftpflichtversicherung (siehe Versicherungsschein/Nachtrag) gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, Eltern, Großeltern, diese entsprechend der Ziffern A.2.1.2 bis A.2.1.4.
Der mitversicherte Partner muss am Wohnsitz des Versicherungsnehmers laut Einwohnermeldeamt gemeldet sein.
Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen.
Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind oder dessen Eltern oder Großeltern (siehe Ziffer A. 2.1.4), endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziffer A.7 sinngemäß;

A.2.3 ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuches VII handelt.

Mitversichert sind jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII;

A.2.4 sind im Rahmen einer Familienprivathaftpflichtversicherung (siehe Versicherungsschein oder Nachtrag) die Personen, die jeweils vorübergehend in den Familienverbund eingegliedert werden (z. B. Au-Pairs, Austauschschüler, Enkelkinder), soweit für diese Personen nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Ziffer A 2.3 Satz 2 gilt entsprechend.

- A.2.5 ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen bei der Ausübung eines Ferienjobs sowie aus der Teilnahme an einem Betriebspraktikum oder einem fachpraktischen Unterricht (z. B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder einer Universität), auch für die Beschädigung von Lehrgeräten oder Maschinen.
- A.2.6 Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 4.2.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen
- Ansprüche der nach den Ziffern A.2.3 und A.2.4 mitversicherten Personen (sofern sie nicht Angehörige nach Ziffer 4.2.2.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen sind) gegen den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen;
 - etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, der Bundesagentur für Arbeit, privaten Krankenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsunternehmen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
- A.3 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- A.3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.
- A.3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
1. folgenden Landfahrzeugen:
 - nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - Gocarts und Kinderkraftfahrzeuge ohne Zulassungs- oder Versicherungspflicht mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit. Bei Gebrauch auf öffentlichen Wegen und Plätzen besteht Versicherungsschutz nur, wenn eine Betriebserlaubnis hierfür erteilt wurde;
 - selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - nicht versicherungspflichtige Anhänger.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse gemäß Ziffern 1.2.2 und 2.4.3 der Haftpflichtversicherungsbedingungen. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
 2. Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
 3. Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

Weiter mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem

 - gelegentlichen Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
 - Gebrauch von Windsurfbrettern, Surfbrettern, Strandseglern und Kitesportgeräten.
 4. ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.
- A.4 Auslandsschäden
- A.4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen

- die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
- die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren eingetreten sind.

Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien oder Kanada werden - abweichend von Ziffer 3.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- A.4.2 Versichert ist ferner der zeitlich unbegrenzte Aufenthalt in einem europäischen Staat (inklusive Türkei und Russland) sowie deren außereuropäischen Staatsgebieten, sofern sich der Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers weiterhin in der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- A.4.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß den Ziffern A.1.4.1 bis A.1.4.3.
- A.4.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A.5 Häusliche Abwässer, Abwassergrube
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 4.1.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden
- durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals;
 - als Inhaber einer für eigene Zwecke genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.
- A.6 Mietsachschäden
- A.6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 4.1.5.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - die gesetzliche Haftpflicht
1. aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 2. aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten Grundstücken und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Mitversichert sind die mitgemieteten, außen am Gebäude angebrachten Bestandteile (z. B. Balkone, Terrassen, Markisen, Rollläden) sowie die fest mit dem dazugehörigen Grundstück verbundenen Bestandteile (z. B. Zäune, Bäume, Swimmingpools, gemauerte Grillanlagen);
 3. aus der Beschädigung oder Zerstörung der Einrichtung von vorübergehend gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen und ähnlichen Unterkünften. Bei mobilen Unterkünften zählt als Einrichtung auch die fest installierte Inneneinrichtung wie z. B. Sitzgruppe, Sanitäranlagen.
- A.6.2 Die Leihe, Pacht und das Leasing eines der vorgenannten Objekte ist der Miete gleichgestellt.
- A.6.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Dieser Ausschluss gilt nicht
- für Schäden, die durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind;

- für Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer A.6.1.3. Nicht versichert bleiben sich daraus ergebende Vermögensschäden.

A.6.4 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen.

A.7 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers/ Nachversicherungsschutz

Entfällt die Mitversicherung der in den Ziffern A.2.1 und A.2.2 genannten Personen, weil

- der Versicherungsnehmer verstorben ist,
 - die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde,
 - Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben,
- besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Hauptfälligkeit, mindestens aber für sechs Monate. Wird von bzw. für diese Personen bis dahin kein eigener Versicherungsschutz bei der R+V Versicherungsgruppe beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Wird bei Tod des Versicherungsnehmers die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

A.8 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung
Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Ziffer 4.1.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

A.9 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

A.9.1 Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziffer 4.1.10 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten seitens des Versicherungsnehmers bzw. über das ihm zurechenbare System, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

1. Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderungen) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
2. Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen außerhalb des Systems des Adressaten sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten des Adressaten bzw. Erfassung oder korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
3. Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für die Ziffern A.9.1.1 bis A.9.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 6 der Haftpflichtversicherungsbedingungen (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A.9.2 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein oder Nachtrag zu entnehmen.

Abweichend von Ziffer 3.2 Absatz 3 der Haftpflichtversicherungsbedingungen stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

1. auf derselben Ursache,

2. auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
3. auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 3.2 Satz 3 der Haftpflichtversicherungsbedingungen wird gestrichen.

A.9.3 Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

A.9.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

1. Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
2. IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
3. Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
4. Bereithaltung fremder Inhalte zum Abruf, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
5. Betrieb von Datenbanken.

A.9.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

1. wegen Schäden die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
2. die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies, WebBugs), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
3. gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A.10 Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen

A.10.1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen - abweichend von Ziffer 4.1.12 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer A.10.1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis bereits beendet ist.
Mitversicherte Personen sind die in den Ziffern A.2.1 und A.2.2 genannten Personen.
2. Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

A.10.2 Versicherungsfall, zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

2. Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
3. Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.
4. Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.
5. Meldung von Umständen
Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Person hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.
Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstands spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A.10.3 Versicherungsumfang

Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein oder Nachtrag angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall.

A.10.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

1. gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
2. die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer A.10.1.1 geltend gemacht werden;
3. teilweise abweichend von Ziffer A.4,
 - welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden -;
 - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
4. auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
5. wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A.11 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

- A.11.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 4.1.5.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

- A.11.2 Nicht versichert sind
1. Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
 2. Pflichten und Ansprüche wegen Schäden
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- A.11.3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein oder Nachtrag zu entnehmen. Abweichend von Ziffer 3.2 Absatz 3 der Haftpflichtversicherungsbedingungen stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- A.11.4 Versichert sind abweichend von Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.12 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

A.12.1 Gegenstand der Versicherung

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 1.3 der Haftpflichtversicherungsbedingungen und abweichend von Ziffer 4.1.5.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von

1. privaten Schlüsseln, zum Beispiel Verlust des Türschlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch Generalhauptschlüsseln für eine zentrale Schließanlage);

2. Schlüsseln, die dem Versicherten im Rahmen einer Vereinstätigkeit, einer ehrenamtlichen Tätigkeit und/oder eines Bürgerschaftlichen Engagements in Vereinigungen aller Art überlassen werden;
 3. Schlüsseln zu privaten Bankschließfächern, Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Codekarten für elektronische Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Kosten für die Auswechslung von Schlössern,
- die Beschaffung neuer Schlüssel/Codekarten,
- eine Zugangsänderung/Zugangssperrung,
- vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),
- einen Objektschutz ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde bis zur Auswechslung der Schlösser.

A.12.2 Mitversichert ist im Rahmen und Umfang von Ziffer A.12.1 das Abhandenkommen von

1. fremden berufsbezogenen Schlüsseln;
2. Schlüsseln, die dem Versicherten im Rahmen eines öffentlichen Amtes, auch Ehrenamtes überlassen werden.

A.12.3 Nicht versichert ist/sind

1. die Haftung aus dem Verlust von Kraftfahrzeugschlüsseln;
2. Ansprüche wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
3. die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen bei Wohnungseigentümern (Eigenschaden).

A.12.4 Ersatzleistung

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen.

A.13 Eigenschutz Plus (Forderungsausfallversicherung)

A.13.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte/n Person/en während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird/werden (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

2. Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
3. Mitversichert sind - abweichend von Ziffer A.1.8 - gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als Halter eines Tieres.

A.13.2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

1. die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen europäischen Staat festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche

- sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
2. der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten zwei Jahren die Vermögensauskunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und
 3. an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

A.13.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

1. Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
2. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
3. Die Höchstersatzleistung/der Mindestschaden je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen.
4. Dem Schadenersatzpflichtigen Dritten, stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A.13.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer A.4.1 - für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem europäischen Staat eintreten.

A.13.5 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an
 - Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Kraftfahrzeuganhängern;
 - Immobilien;
 - Tieren, deren Haltung nicht über diesen Versicherungsvertrag versichert ist;
 - Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebs, Gewerbs, Berufs, Diensts oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
 - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
 - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

A.14 Gefälligkeitsverhältnis

Der Versicherer beruft sich nicht auf einen möglichen Haftungsausschluss bei einem Schaden aus einem Gefälligkeitsverhältnis, sofern der Versicherungsnehmer die Regulierung wünscht. Regressansprüche gegenüber schadenersatzverpflichteten Dritten wegen seiner Aufwendungen behält sich der Versicherer ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrages sind. Die Ersatzleistung ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen.

A.15 Kautionsleistung im Ausland

- A.15.1** Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall im europäischen Ausland (europäische sowie deren außereuropäischen Staatsgebieten) durch behördliche Anordnung eine

Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur im Versicherungsschein/ Nachtrag genannten Höhe zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

A.15.2 Die Bestimmungen gemäß Ziffer A.4.4 finden entsprechende Anwendung.

F. Beschreibung des versicherten Risikos zur Tierhalterhaftpflichtversicherung für Hunde (Ausgabe 01/18)

F.1 Versichert ist im Rahmen der Haftpflichtversicherungsbedingungen und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter sowie als Halter von Hundewelpen ab deren Geburt bis zum Ende des ersten Lebensjahres, wenn das Muttertier über diesen Vertrag versichert ist. Die Versicherung über diese Zeit hinaus ist besonders zu vereinbaren.

Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht, sind nicht mitversichert.

Wird der versicherte Hund von einer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Person (z. B. Ehegatte, Lebenspartner, Kind) oder von mehreren Personen gehalten (Mithalter), so gilt der für den Versicherungsnehmer beschriebene Versicherungsschutz für diese Personen in gleichem Umfang.

F.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

F.2.1 des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;

F.2.2 abweichend von Ziffer 4.1.5.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Leihe, Pacht und das Leasing eines der vorgenannten Objekte ist der Miete gleichgestellt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung/Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/ Nachtrag zu entnehmen;

F.2.3 aus Schäden anlässlich eines ungewollten Deckaktes;

F.2.4 aus der Teilnahme an hundesportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben (z. B. Agility), Hundeschauen, Turnieren, Hunderennen (auch Hundeschlittenrennen) sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

F.2.5 aus dem Aufenthalt versicherter Hunde in Hundeschulen (auch Hundelehrgang und Hundepflege) sowie wegen Schäden an Figurant (Scheinverbrecher);

F.2.6 aus der gelegentlichen nichtberuflichen/nichtgewerblichen Nutzung

- als Therapie- oder Besuchshund,
- als Rettungs- oder Suchhund,
- bei ehrenamtlichen Tätigkeiten;

F.2.7 wegen Schäden durch tierische Ausscheidungen.

F.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von

1. der Haltung und Züchtung von Hunden dienenden Gesetzen;
2. konkreten, den versicherten Hund betreffenden behördlichen Verfügungen oder Anordnungen zum Führen mit einem Maulkorb/einer Leine verursacht.

F.4 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch "Kampfhunde" sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Als "Kampfhunde" gelten folgende Hunderassen und deren Kreuzungen mit anderen Hunden:

- American Staffordshire Terrier,
- Bullterrier,
- Pitbull,
- Staffordshire Bullterrier.

F.5 Auslandsschäden

Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien oder Kanada werden - abweichend von Ziffer 3.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

F.6 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge
Nicht versichert ist die Haftpflicht

F.6.1 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers oder eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Benutzer in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der im ersten Absatz genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Bewegung gesetzt wird;

F.6.2 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

F.6.3 aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.

F.7 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

- F.7.1** Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

F.7.2 Nicht versichert sind

1. Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
2. Pflichten und Ansprüche wegen Schäden
 1. die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 2. für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

F.7.3 Die Höchstersatzleistung/Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen. Abweichend von Ziffer 3.2 Absatz 3 der Haftpflichtversicherungsbedingungen stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

F.7.4 Versichert sind abweichend von Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen und in Verbindung mit Ziffer F.5 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

F.8 Eigenschutz Plus (Forderungsausfallversicherung)

F.8.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte/n Person/en während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird/werden (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.
Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher

Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

2. Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Tierhalterhaftpflichtversicherung für Hunde des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfaldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

F.8.2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

1. die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen europäischen Staat festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
2. der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten zwei Jahren die Vermögensauskunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und
3. an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

F.8.3 Umfang der Forderungsausfaldeckung

1. Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
2. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
3. Die Höchstersatzleistung/Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen.
4. Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

F.8.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer F.5 - für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem europäischen Staat eintreten.

F.8.5 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an
 - Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Kraftfahrzeuganhängern;
 - Immobilien;
 - Tieren, deren Haltung nicht über diesen Versicherungsvertrag versichert ist;
 - Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
 - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
 - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder

- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

F.9 Sachschäden durch häusliche Abwässer und allmähliche Einwirkung (Allmählichkeitsschäden) Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 4.1.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden

- häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals;
- die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

F.10 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Gewässerschäden - gemäß der Beschreibung des versicherten Risikos zur Haftpflichtversicherung von Gewässerschäden (Restrisiko) - außer Anlagenrisiko (Ziffer H) - aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 205 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1000 l/kg nicht übersteigt.

Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziffer 1.2.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - besteht für Anlagen, die über die aufgeführte Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelbinde bzw. der Gesamtmenge hinausgehen.

G. Beschreibung des versicherten Risikos zur Haftpflichtversicherung von privaten Reittierhaltern (Ausgabe 01/18)

G.1 Gegenstand der Versicherung

G.1.1 Versichert ist im Rahmen der Haftpflichtversicherungsbedingungen und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Tierhalter von Pferden sowie als Halter von Fohlen ab deren Geburt bis zum Ende des ersten Lebensjahres, wenn die Mutterstute über diesen Vertrag versichert ist. Die Versicherung über diese Zeit hinaus ist besonders zu vereinbaren.

Wird das versicherte Pferd von einer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Person (z.B. Ehegatte, Lebenspartner, Kind) oder von mehreren Personen gehalten (Mithalter), so gilt der für den Versicherungsnehmer beschriebene Versicherungsschutz für diese Personen in gleichem Umfang.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

G.1.2 Auslandsschäden
Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt des Pferdes bis zu zwei Jahren gilt:
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien oder Kanada werden - abweichend von Ziffer 3.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- G.1.3 Flurschäden
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 4.1.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - die gesetzliche Haftpflicht wegen Flurschäden.
- G.1.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
1. aus der Teilnahme an Turnieren und Pferdeschauen sowie die Vorbereitung hierzu (Training). Nicht versichert bleibt - gemäß Ziffer 4.1.3 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - die Teilnahme an Pferderennen (z. B. Galopper- oder Traberrennen) sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
 2. aus der Verwendung von Reittieren als Zugtiere bei privaten Kutsch-, Planwagen- oder Schlittenfahrten;
 3. aus Schäden anlässlich eines ungewollten Deckaktes;
 4. beim Reiten oder Führen ohne Zaumzeug, ohne Trense und/oder ohne Sattel;
 5. wenn das Tier privat zu Vereinszwecken oder für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird, auch wenn es dort von einem fremden Dritten geritten oder geführt wird;
 6. aus der gelegentlichen nichtberuflichen/nichtgewerblichen Nutzung als Therapiepferd;
 7. wegen Schäden durch tierische Ausscheidungen.
- G.2 Mitversicherte Risiken
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
1. der namentlich im Versicherungsschein benannten Reitbeteiligung - falls besonders vereinbart. Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten;
 2. des berechtigten Reiters im Rahmen einer unentgeltlichen Überlassung des Tieres.
- Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Reitbeteiligten und berechtigten Reiter gegen den Versicherungsnehmer.
- G.3 Risikobegrenzungen
Nicht versichert ist die Haftpflicht
- G.3.1 wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer in Obhut genommenen Reittieren (Pensionstieren);
- G.3.2 aus der Vermietung oder dem gewerbsmäßigen/entgeltlichen Verleih von Reittieren an Dritte, auch Reitvereine/Reitschulen;
- G.3.3 der den Reitunterricht erteilenden Personen/Reitlehrer;
- G.3.4 wegen Schäden aus einer Verwendung der Reittiere, die nicht in der Wagnisbeschreibung genannt ist;
- G.3.5 aus dem Reiten von (siehe Wagnisbeschreibung)
- Zuchtstuten,
 - Gnadenbrotpferden,
 - Fohlen bis drei Jahren und
 - Zugtieren;
- G.3.6 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Besitz von Kutschen, Planwagen oder Schlitten und wegen Schäden, deren Ursache in der Konstruktion und/oder Mangelhaftigkeit der Kutschen, Planwagen oder Schlitten liegt.
- G.4 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge
Nicht versichert ist die Haftpflicht
- G.4.1 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers oder eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Benutzer in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der im ersten Absatz genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Bewegung gesetzt wird;

- G.4.2 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;
- G.4.3 aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.
- G.5 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
- G.5.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

- G.5.2 Nicht versichert sind
1. Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
 2. Pflichten und Ansprüche wegen Schäden
 1. die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 2. für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- G.5.3 Die Höchstersatzleistung/Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen. Abweichend von Ziffer 3.2 Absatz 3 der Haftpflichtversicherungsbedingungen stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- G.5.4 Versichert sind abweichend von Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen und in Verbindung mit Ziffer G.1.2 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU- Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

G.6 Mietsachschiäden

G.6.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 4.1.5.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken

1. gemieteten Reithallen, Stallungen, Boxen und Einfriedungen zu gemieteten Weiden/Pferdekoppeln und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

Die Leihe, Pacht und das Leasing eines der vorgenannten Objekte ist der Miete gleichgestellt. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

2. gemieteten, geliehenen oder geleasten Pferdetransportanhängern und Pferdetransport-LKW.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- Vermögensfolgeschäden,
- Schäden an Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die nicht dem Pferdetransport dienen.

G.6.2 Die Höchstersatzleistung/Selbstbeteiligung je Versicherungsfall im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschiäden ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen.

G.7 Eigenschutz Plus (Forderungsausfallversicherung)

G.7.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte/n Person/en während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird/werden (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

2. Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Haftpflichtversicherung für private Reittierhalter des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

G.7.2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

1. die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen europäischen

Staat festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

2. der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten zwei Jahren die Vermögensauskunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und
3. an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

G.7.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

1. Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
2. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
3. Die Höchstersatzleistung/Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen.
4. Dem Schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

G.7.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht - abweichend von G.1.2 - für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem europäischen Staat eintreten.

G.7.5 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an
 - Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Kraftfahrzeuganhängern;
 - Immobilien;
 - Tieren, deren Haltung nicht über diesen Versicherungsvertrag versichert ist;
 - Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
 - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
 - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

G.8 Sachschäden durch häusliche Abwässer und Allmähliche Einwirkung (Allmählichkeitsschäden)

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 4.1.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden

- häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals;
- die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

- G.9 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Gewässerschäden - gemäß der Beschreibung des versicherten Risikos zur Haftpflichtversicherung von Gewässerschäden (Restrisiko) - außer Anlagenrisiko (Ziffer H) - aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 205 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1000 l/kg nicht übersteigt.

Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziffer 1.2.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - besteht für Anlagen, die über die aufgeführte Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelbinde bzw. der Gesamtmenge hinausgehen.

H. Beschreibung des versicherten Risikos zur Haftpflichtversicherung von Gewässerschäden (Restrisiko) - außer Anlagenrisiko (Ausgabe 01/18)

- H.1 Gegenstand der Versicherung
Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).
- H.2 Rettungskosten
- H.2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten, werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Haftpflichtversicherungsbedingungen und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen dieser Police.
- H.2.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritten zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- H.3 Ausschlüsse
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- H.3.1 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;
- H.3.2 wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- H.4 Mitversicherte Risiken
- H.4.1 Mitversichert ist bei privaten Haftpflichtrisiken - abweichend von Ziffer H.1 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der in der Beschreibung der versicherten Risiken angegebenen Anlagen (Kleingebinde) zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe im Umfang von Ziffer H.1 bis H.3 und nachstehender Erläuterungen.

- H.4.2 Diese Gewässerschaden-Versicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
- H.4.3 Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen prämienfrei eingeschlossen ist, insbesondere das Halten, der Besitz, das Lenken oder Inbetriebsetzen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck.
- H.4.4 Nach Ziffer H.4.1. ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Kleingebinden Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen. Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit im Sinne Ziffer 4.1.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen.
- H.4.5 Rettungskosten im Sinne von Ziffer H.2.1. entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.
- Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.
- H.4.6 Die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.2.3 und 2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - Vorsorge-Versicherung - finden keine Anwendung.
- H.4.7 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer H.4.1) ausgetreten sind. Dies gilt abweichend von Ziffer 4.1.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziffer H.4.1) selbst. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 10.000.000 EUR. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Betrag von 250 EUR selbst zu tragen (Selbstbeteiligung).

I. Beschreibung des versicherten Risikos zur Haftpflichtversicherung von Gewässerschäden - Anlagenrisiko (Ausgabe 01/18)

- I.1 Gegenstand der Versicherung
- I.1.1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).
- I.1.2 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen dieser Police sowie die Haftpflichtversicherungsbedingungen Anwendung.
- I.1.3 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt.

Mitversichert sind jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII.

- I.2 **Versicherungsleistungen**
Die Höchstersatzleistung oder Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein oder Nachtrag zu entnehmen.
- I.3 **Rettungskosten**
 - I.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Haftpflichtversicherungsbedingungen.
 - I.3.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- I.4 **Vorsätzliche Verstöße**
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- I.5 **Vorsorgeversicherung**
Die Bestimmungen von Ziffer 1.2.3 und 2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen finden keine Anwendung.
- I.6 **Gemeingefahren**
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- I.7 **Eingeschlossene Schäden**
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer I.1.1) ausgetreten sind. Dies gilt - abweichend von Ziffer 4.1.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziffer I.1.1) selbst. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer den im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesenen Betrag selbst zu tragen (Selbstbeteiligung).
- I.8 **Erläuterungen**
 - I.8.1 Die Gewässerschadenversicherung im Umfang der Zusatzbedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts.

- I.8.2 Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen prämienfrei eingeschlossen ist. Insbesondere nicht die Haftpflicht
1. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers oder eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Benutzer in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der im ersten Absatz genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Bewegung gesetzt wird.
 2. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.
 3. Nach den Zusatzbedingungen ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen. Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit im Sinne Ziffer 4.1.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen.
 4. Rettungskosten im Sinne von Ziffer I.3 entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.
Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.
- I.9 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
- I.9.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
- Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach

dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 4.1.5.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

I.9.2 Nicht versichert sind

1. Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
2. Pflichten und Ansprüche wegen Schäden
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

I.9.3 Die Jahreshöchstersatzleistung oder Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein oder Nachtrag zu entnehmen. Die Jahreshöchstersatzleistung steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.

I.9.4 Versichert sind abweichend von Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.
Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

I.10 Auslandsschäden
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf die Anlage im Inland zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

**J. Beschreibung des versicherten Risikos zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
(Ausgabe 01/19)**

J.1 Gegenstand der Versicherung

J.1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen dieser Police, der Haftpflichtversicherungsbedingungen und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück einschließlich der dazugehörigen

baulichen Anlagen und Grundstücksbestandteile, wie z.B. Aufzüge, Nebengebäude, Garagen, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-) Teiche, Spielplätze.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Der Versicherungsschutz gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer (ohne Vermietung) in dem versicherten Ein- oder Zweifamilienhaus selbst genutzte Praxis- und Büroräume unterhält.

J.1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) bis zu der im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesenen Bausumme je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen). Übersteigt die veranschlagte Bausumme den Betrag von 50.000 EUR, sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse nicht mitversichert.
Voraussetzung für die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Planung und Errichtung einer mittels Bohrung errichteten Geothermieanlage ist die Auftragsvergabe an einen Fachbetrieb.
Zur Bausumme werden alle Kosten für das Ausheben von Grund und Boden (Erdarbeiten) einschließlich der Herstellung der Hausanschlüsse, die tatsächlichen Aufwendungen für die Bauausführung, die Kosten der Außenanlagen (Wege, Mauern und Zäune) und die Baunebenkosten (Architekten und sonstige Planungskosten, Kosten für Behördenleistungen) gezählt;
2. der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuchs VII handelt.
Mitversichert sind jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII;
3. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
4. der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
5. bei privaten Haftpflichtrisiken aus Gewässerschäden - gemäß der Beschreibung des versicherten Risikos zur Haftpflichtversicherung von Gewässerschäden (Restrisiko) - außer Anlagenrisiko (Ziffer H) aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 205 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.
Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziffer 1.2.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - besteht für Anlagen, die über die aufgeführte Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelbinde bzw. der Gesamtmenge hinausgehen;
6. aus dem **Besitz und Betrieb von Anlagen** (auch mittels Bohrung errichtete Geothermieanlagen) zur Energieversorgung (Wärme- und Elektroenergie) ausschließlich für das versicherte Gebäude oder Grundstück.
Hierunter fallen auch Anlagen, die der Versicherungsnehmer selbst betreibt und ganz oder teilweise Energie in das Netz des örtlichen Energieversorgers einspeist.
Ausgeschlossen bleiben Risiken aus der Einspeisung der gewonnenen Energie in das Netz der örtlichen Energieversorger bzw. die Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern);
7. aus der **Einspeisung von Energie** in das Netz des örtlichen Energieversorgers, wenn die Energie ausschließlich mittels einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung bis zu 15 kWp erzeugt wurde und sich die Anlage auf dem versicherten Gebäude oder Grundstück befindet.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aufgrund von Lieferverpflichtungen und aus einer direkten Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern);

8. aus dem Gebrauch von folgenden nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen eigenen, gemieteten und geliehenen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:
- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
 - Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - Kraftfahrzeug-Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- J.2 **Sachschäden durch häusliche Abwässer/Abwassergruben**
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 4.1.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer/Abwassergruben, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer für private Zwecke des versicherten Gebäudes genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.
- J.3 **Sachschäden durch allmähliche Einwirkung**
Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Ziffer 4.1.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).
- J.4 **Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht**
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 4.1.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.
- J.5 **Verletzung von Datenschutzgesetzen**
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 4.2.6.8 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.
Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 4.2.2.7 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - die gesetzlichen Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.
Nicht versichert sind Ansprüche aus Sanktionierungen (z. B. Geldbußen) wegen des Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften.
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 3.000.000 EUR.
- J.6 **Nicht versicherte Risiken**
- J.6.1 **Nicht versichert ist die Haftpflicht**
1. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers (siehe aber Beschreibung des versicherten Risikos für Haus- und Grundbesitzer gemäß Ziffer J.1.2.6) oder eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der im ersten Absatz genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer eines Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3. aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
4. aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder Luft- oder Raumfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

J.6.2 Nicht versichert wird die Haftpflicht

1. aus Schäden an Kommissionswaren;
2. wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
3. aus der Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

J.7 Brand- und Explosionsschäden

Bei Schäden, die durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht werden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

J.8 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

J.8.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 4.1.5.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an

eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

J.8.2 Nicht versichert sind

1. Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
2. Pflichten und Ansprüche wegen Schäden
 1. die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 2. die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen;
 3. für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

J.8.3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen. Abweichend von Ziffer 3.2 Absatz 3 der Haftpflichtversicherungsbedingungen stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

J.8.4 Versichert sind abweichend von Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

J.9 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf das Gebäude oder Grundstück im Inland zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

O. Beschreibung des versicherten Risikos zur Diensthafthpflichtversicherung (Ausgabe 01/19)

O.1 Gegenstand der Versicherung

- O.1.1** Versichert ist im Umfang der Haftpflichtversicherungsbedingungen und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen und/oder öffentlich-rechtlichen Inhalts der im Versicherungsschein/Nachtrag versicherten Person als Beamter, Angestellter/Arbeiter des öffentlichen Dienstes, Richter, Soldat (nicht jedoch als Angehöriger des freiwilligen Wehrdienstes) oder Angehöriger des Bundesgrenzschutzes
- bei Ausübung der dienstlichen Verrichtung
 - in der im Versicherungsschein/Nachtrag beschriebenen dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit (nicht jedoch aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen).
- O.1.2** Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Personenschäden und Sachschäden. Vermögensschäden sind abweichend von den Ziffern 1 und 4.1.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen im Umfang von Ziffer O.5 versichert. Die Höchstersatzleistungen für die jeweilige Schadenart sind dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen.

- O.1.3 Die Versicherung umfasst
- Ansprüche geschädigter Dritter gegen den Versicherten;
 - Regressansprüche wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte;
 - Ansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Schäden.
- O.1.4 Nicht versichert und trotz Beitragszahlung nicht versicherbar sind folgende dienstliche bzw. berufliche Tätigkeiten:
1. aus der Führung oder Leitung von Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien oder Heilanstalten;
 2. aus der Tätigkeit als Psychologe, Physiker und Ingenieur in Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien oder Heilanstalten;
 3. aus medizinischer/heilender Tätigkeit (z. B. Ärzte, Tierärzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen, Masseur/Physiotherapeuten, Apotheker, pharmazeutische Assistenten, Rettungssanitäter, Rettungsassistenten);
 4. aus Bauplanung und Bauleitung (z. B. Architekten, Bauingenieure, Statiker, Bauleiter und sonstige Personen);
 5. aus Flugsicherungs-, Fluglotsen- und Schiffslotsentätigkeit;
 6. als Angehöriger des Auswärtigen Amtes;
 7. Busfahrer und Fahrer von Schienenfahrzeugen;
 8. aus Forschungs- und wissenschaftlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie oder Gentechnologie;
 9. aus Gutachtertätigkeit;
 10. aus überwachender und Ingenieurstätigkeit im Umweltbereich;
 11. als Mitarbeiter von privatisierten Einrichtungen und Unternehmen, wirtschaftlichen Unternehmen und Arbeitgebern außerhalb des öffentlichen Dienstes;
 12. als Spezialist für die Datenverarbeitung (z. B. Software-, IT-, Netzwerk-, Rechenzentrums-/Datenbank-, Datennetztätigkeiten)
- O.1.5 Scheidet der Versicherte während der Dauer des Vertrages aus dem Dienstverhältnis (z. B. infolge Pensionierung oder sonstiger Gründe) aus oder übt eine veränderte Tätigkeit aus, für die kein Versicherungsschutz besteht, so erlischt damit die Diensthaftpflichtversicherung. Die Privathaftpflichtversicherung bleibt unverändert bestehen.
- O.2 Mitversicherte Risiken
- Mitversichert
- sind Schäden aus dem Halten, Hüten oder Führen von Tieren, die zu dienstlichen bzw. beruflichen Zwecken verwendet werden. Dieser Versicherungsschutz besteht auch, wenn dienstlich/beruflich anvertraute Tiere außerhalb der Dienst-/Berufstätigkeit betreut werden;
 - ist der erlaubte dienstliche Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen.
- O.3 Ausschlüsse
- Nicht versichert ist in Erweiterung der Ausschlüsse nach Ziffer 4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht
1. des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasser- oder Schienenfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs (auch an dem Fahrzeug selbst) verursacht werden (ausgenommen davon sind Ansprüche nach Ziffer O.4.7 zum Dienstfahrzeugregress);
 2. aus Sprengungen und der Entschärfung von Munition oder anderen Explosionskörpern;
 3. aus der Jagd ausübung;
 4. wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- und Arbeitsunfälle im Betrieb, der Schule oder Dienststelle nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des Sozialgesetzbuches handelt.
- Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Versicherungsfällen der gesetzlichen Unfallversicherung von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
- O.4 Deckungserweiterungen
- O.4.1 Auslandsschäden
- Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen

- die auf eine versicherte Handlung bei der Ausübung der versicherten dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind,
- die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu der im Versicherungsschein/Nachtrag aufgeführten Dauer eingetreten sind.

Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien oder Kanada werden - abweichend von Ziffer 3.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

O.4.2 Mietsachschäden

1. Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 4.1.5.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht

1. aus der Beschädigung von Räumen, die durch die versicherte Person anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemietet wurden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
2. aus der Beschädigung von gemieteten Grundstücken und Gebäuden, die durch die versicherte Person anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemietet wurden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Mitversichert sind die mitgemieteten, außen am Gebäude angebrachten Bestandteile (z. B. Balkone, Terrassen, Markisen, Rollläden) sowie die fest mit dem dazugehörigen Grundstück verbundenen Bestandteile (z. B. Zäune, Bäume, Swimmingpools, gemauerte Grillanlagen);

3. aus der Beschädigung oder Vernichtung der Einrichtung von vorübergehend gemieteten Räumen, die durch die versicherte Person anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemietet wurden.
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern diese nicht durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind.Dieser Ausschluss gilt nicht für Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer O.4.2.1.3. Nicht versichert bleiben sich daraus ergebende Vermögensschäden.
3. Ersatzleistung
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen.

O.4.3 Tätigkeitsschäden

1. Versichert sind abweichend von Ziff. 4.1.5.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) verursacht hat und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
2. Ersatzleistung

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen.

- O.4.4 Schäden durch Erdsenkung, Erdbeben oder Erschütterung infolge Rammarbeiten
1. Mitversichert ist abweichend von Ziffer 4.1.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden, die durch Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werks oder eines Teils eines solchen), durch Erdbeben oder Erschütterungen infolge Rammarbeiten an einem Grundstück und/oder darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden am Bauwerk/an der Anlage, das/die Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit der versicherten Person ist.

2. Ersatzleistung
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen.

- O.4.5 Abhandenkommen von fremden dienstlichen/berufsbezogenen Schlüsseln
1. Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziffer 1.3 der Haftpflichtversicherungsbedingungen und abweichend von Ziffer 4.1.5.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von dienstlichen bzw. berufsbezogenen Schlüsseln während der Ausübung der dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit.

Codekarten für elektronische Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Kosten für die Auswechslung von Schlössern,
 - die Beschaffung neuer Schlüssel/Codekarten,
 - eine Zugangsänderung/Zugangssperre,
 - vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),
 - einen Objektschutz ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde bis zur Auswechslung der Schlösser.
2. Nicht versichert ist/sind
 1. die Haftung aus dem Verlust von Kraftfahrzeugschlüsseln;
 2. Ansprüche wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).
 3. Ersatzleistung
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen.

- O.4.6 Abhandenkommen von Sachen, auch von staatlichem (fiskalischem) Eigentum
1. Mitversichert ist in Ergänzung von Ziffer 1.3 der Haftpflichtversicherungsbedingungen und abweichend von Ziffer 4.1.5.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Sachen, auch von staatlichem (fiskalischem) Eigentum z. B. Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände, Verwarnungsbefehle.
 2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen
 - von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
 - von persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst.
 3. Ersatzleistung
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen.

- O.4.7 Dienstfahrzeugregress
1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden, für die die versicherte Person infolge des dienstlichen Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs, Kraftfahrzeuganhängers oder Wasserfahrzeugs verantwortlich gemacht wird, das ihrem Dienstherrn gehört. Das gilt auch für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und

Wasserfahrzeuge, die ihr Dienstherr gemietet oder geleast hat. Vermögensschäden sind allerdings nicht versichert.

2. Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich Schadensersatz- und Regressansprüche aufgrund beamten- oder arbeitsrechtlicher Haftpflichtbestimmungen. Versichert sind folgende Fälle:
 - Schadensersatzansprüche des Dienstherrn wegen Schäden am Dienstfahrzeug;
 - Regressansprüche des Dienstherrn, nachdem dieser dem geschädigten Dritten den Personen- oder Sachschaden ersetzt hat.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:
 - Schäden, die als Fahrer eines kettenbetriebenen Fahrzeuges verursacht werden;
 - Schäden, wenn für das Führen des Fahrzeuges nicht die erforderliche Fahrerlaubnis vorlag;
 - Schäden, die bei unberechtigtem Gebrauch des Dienstfahrzeuges entstanden sind;
 - Schäden, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln herbeigeführt wurden.

Kein Versicherungsschutz besteht bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort.

4. Ersatzleistung
Die jeweilige Höchstersatzleistung für
 - Schadensersatzansprüche, die wegen Schäden am Dienstfahrzeug geltend gemacht werden;
 - Regressansprüche, die der Dienstherr geltend macht, nachdem er einem geschädigten Dritten den Schaden ersetzt hat,ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen. Die Gesamtleistung ist je Anspruchsart auf das Zweifache der versicherten Höchstersatzleistung begrenzt.

O.4.8 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

1. Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 4.1.10 der Haftpflichtversicherungsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten seitens der versicherten Person, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
 1. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderungen) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 2. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen außerhalb des Systems des Adressaten, sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten des Adressaten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
3. Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für die Ziffern O.4.8.1.1 bis O.4.8.1.3 gilt:

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen, soweit die versicherte Person hierauf Einfluss nehmen kann. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

4. der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden; nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.

In Erweiterung von Ziffer 1.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die versicherte Person begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage.
- 2. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen.
Abweichend von Ziffer 3.2 Absatz 3 der Haftpflichtversicherungsbedingungen stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 1. auf derselben Ursache,
 2. auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 3. auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 3.2 Satz 3 der Haftpflichtversicherungsbedingungen wird gestrichen.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden abweichend von Ziffer 3.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3. Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
4. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 1. IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 2. Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 3. Bereithaltung fremder Inhalte zum Abruf, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 4. Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 5. Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 6. Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 7. Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
 8. Finanzdienstleistungen;
 9. Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.
5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
 1. die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen, soweit es sich nicht um Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme i. S. d. Ziffer O.1.1 handelt (z. B. Spamming);
 - Dateien (z. B. Cookies), die der widerrechtlichen Erhebung von Informationen über Internet-Nutzer dienen;
 2. wegen Schäden, die von Unternehmen, die dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
 3. gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
 4. auf Entschädigungen mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
 5. nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
 6. wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherte Person bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks;
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).

O.4.9 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 4.2.6.8 der Haftpflichtversicherungsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Vermögensschäden werden hierbei wie Sachschäden behandelt.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Sanktionierungen (z. B. Geldbußen) wegen des Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen.

O.4.10 Umwelthaftpflicht-Basis- und Regressversicherung

Versichert sind abweichend von Ziffer 4.1.8 der Haftpflichtversicherungsbedingungen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung im Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (P). Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen. Abweichend von Ziffer 3.2 Absatz 3 der Haftpflichtversicherungsbedingungen stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

O.4.11 Umweltschadensbasisversicherung - Öffentlich-rechtliche Pflichten zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der versicherten Person gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensbasisversicherung (Q). Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist dem Versicherungsschein/Nachtrag zu entnehmen. Abweichend von Ziffer 3.2 Absatz 3 der Haftpflichtversicherungsbedingungen stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

O.4.12 Ende des Dienstverhältnisses/Nachhaftungsversicherung

Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen Schäden aus der bisher versicherten dienstlichen Tätigkeit, die bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten. Kein Versicherungsschutz besteht, sofern die versicherte Person aus disziplinarischen Gründen aus dem Dienst ausgeschieden ist bzw. ihr außerordentlich gekündigt wurde.

O.5 Vermögensschäden

O.5.1 Der Versicherer bietet abweichend von Ziffer 4.1.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen der versicherten Person Versicherungsschutz für den Fall, dass sie auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen eines Verstoßes, den sie selbst bei der Ausübung der im Versicherungsschein/Nachtrag beschriebenen dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit begangen hat, für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Für Vermögensschäden gilt als Versicherungsfall (Schadenereignis) abweichend von Ziffer 1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen der Verstoß (z. B. gegen Gesetze, Weisungen, Fristen) während der Wirksamkeit der Versicherung, der bei der Ausübung der dienstlichen- bzw. beruflichen Tätigkeit begangen wurde.

Der Ausschluss nach Ziffer 4.2.6.6 der Haftpflichtversicherungsbedingungen für Haftpflichtansprüche aus Nichteinhaltung von Fristen und Terminen für Vermögensschäden im vorgenannten Sinne gilt nicht.

- O.5.2 Mitversicherung von Haftpflichtansprüchen wegen Benachteiligung
Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die aus Anlass der dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit von Kunden (z. B. Auftraggebern, Mandanten oder Klienten) der versicherten Person wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, geltend gemacht werden.

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die versicherte Person in ihrer Funktion als Arbeitgeber, Dienstherr, Auftraggeber von Werklohnverträgen oder Unternehmer im Sinne von §§ 84ff. Handelsgesetzbuch. Dies gilt auch dann, wenn es sich um die Anbahnung eines solchen Vertrages handelt.

- O.5.3 Fehlbeträge aus der Kassenführung
Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit Fehlbeträgen bei der Kassenführung sind bis zu dem im Versicherungsschein/Nachtrag aufgeführten Betrag je Versicherungsfall mitversichert.

- O.5.4 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung
1. Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsvertrages (Ziffer 2.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.
 2. Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz für Verstöße in der Vergangenheit, welche der versicherten Person bis zur Abgabe der Vertragserklärung nicht bekannt waren. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen. Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn dieses von der versicherten Person als fehlerhaft erkannt oder ihr gegenüber als fehlerhaft bezeichnet worden ist.
 3. Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
 4. Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (Nachhaftung). Diese fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn die versicherte Person den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihr unverschuldet versäumt wurde. Fällt das versicherte Interesse vollständig und dauerhaft weg, zum Beispiel wegen Beendigung des Dienstverhältnisses aus altersbedingten oder gesundheitlichen Gründen, so umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.
 5. Verstöße vor Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer 2.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen), die erstmalig während der Laufzeit dieses Vertrags als Versicherungsfall geltend gemacht und vom Versicherungsnehmer unverzüglich angezeigt werden, gelten unabhängig von einer Rückwärtsversicherung nach Ziffer O.5.3.2 als mitversichert, wenn
 - dieser Vertrag unmittelbar im Anschluss an einen vorherigen Versicherungsvertrag der gleichen Art (Vorversicherung mit Definition des Versicherungsfalles entsprechend der Ziffer 5.1) begonnen hat,
 - der zugrunde liegende Verstoß während der Laufzeit einer Vorversicherung erfolgt ist. Dies gilt auch für Verstöße, die während eines weiteren oder mehrerer Versicherungsverträge der gleichen Art unmittelbar in zeitlicher Abfolge bis zum Beginn der Vorversicherung bestanden haben,
 - der jeweilige Vorversicherer allein wegen des Ablaufs der versicherungsvertraglichen Nachmeldefrist, keinen Versicherungsschutz mehr gewährt.

Die Ersatzleistung für diese Fälle ist auf die Höhe und den Umfang der zum Zeitpunkt des Verstoßes bestehenden Vorversicherung begrenzt, wobei ein über den Rahmen dieses Vertrags hinausgehender Versicherungsschutz, sowohl hinsichtlich der Höhe als auch des Umfangs, ausgeschlossen ist. Ziffer O.5.4.2 gilt entsprechend. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den jeweiligen Versicherungsvertrag der Vorversicherung offen zu legen.

Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer abzutreten.

- O.5.5 **Ausschlüsse**
Der Versicherungsschutz bezieht sich in Erweiterung der Ausschlüsse nach Ziffer 4.2.6 der Haftpflichtversicherungsbedingungen nicht
1. auf Zahlungsverpflichtungen aus Bußgeld- oder Steuerbescheiden oder sonstigen durch Verwaltungsakt festgesetzten Abgaben;
 2. auf Schäden, welche durch Veruntreuung entstehen;
 3. auf Schäden aus der Tätigkeit der versicherten Person als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereinen, Verbänden und als Syndikus.
- O.6 **Besonderheiten bei Lehrern**
1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
 - der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
 - der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;
 - der Leitung und/oder Beaufsichtigung von sonstigen Schulveranstaltungen z. B. bei Elternversammlungen oder Schulfesten;
 - der Erteilung von Nachhilfestunden;
 - der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.
 2. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus einer Forschungs- oder Gutachtertätigkeit.
- O.7 **Besonderheiten bei Pastoren, Pfarrern und Priestern**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Religionslehrer und Armenpflegevorstand.

P. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (UHV-BAS-Ausgabe 07/16)

Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regressversicherung

- P.1 **Gegenstand der Versicherung**
- P.1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 4.1.8 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - im Rahmen und Umfang des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers/der versicherten Person wegen Personen und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer P.2 fallen.
- Schäden durch Brand und Explosion (ausgenommen Sprengungen) gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.
- Mitversichert sind gemäß Ziffer 1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.
- P.1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Ziffer P.1.1 - teilweise abweichend von Ziffer 4.1.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).
- P.1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- P.1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- P.2 **Risikobegrenzungen**

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- P.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers/der versicherten Person, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- P.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers/der versicherten Person gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG- Anlagen/Anhang 1);
- P.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers/der versicherten Person, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- P.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers/der versicherten Person oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer/die versicherte Person (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- P.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers/der versicherten Person gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG- Anlagen/Pflichtversicherung).
- P.3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes
- P.3.1 Der Versicherungsschutz nach Ziffer P.1.1 erstreckt sich auch auf
1. Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflicht erfasst sind, insoweit abweichend von Ziffer P.6.17;
 2. Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z. B. bei Maschinen und Einrichtungen);
 3. feste Nahrungsmittel sowie flüssige Nahrungsmittel in Behältnissen;
 4. umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 1.000 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 10.000 l/kg nicht übersteigt. Überschreiten die Kleingebinde nach Abschluss des Vertrags das Gesamtfassungsvermögen von 10.000 l/kg finden die Bestimmungen der Ziffer P.3.3 Anwendung;
 5. Fettabscheider sowie Leichtstoffabscheider nach DIN 1999 bzw. deren Nachfolgenormen mit regelmäßiger Wartung durch Fachbetriebe.

Zu P.3.1.1, P.3.1.2 und P.3.1.4 gilt:

Ausgeschlossen bleiben halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe (z. B. CKW, FCKW und PCB).

- P.3.2 Mitversichert ist insoweit auch die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer P.2.1 - P.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer P.2.1 - P.2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer/die versicherte Person nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelthaftpflicht-Regress).

Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine sog. "temporäre Inhabereigenschaft" im Zusammenhang mit der Errichtung/dem Probetrieb einer Anlage gegeben und somit eine Endabnahme durch den Auftraggeber, d.h. den zukünftigen Anlageninhaber, noch nicht erfolgt ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 4.1.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer P.5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer/die versicherte Person bestehen können.

P.3.3 Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung:

1. Für Risiken gemäß Ziffer P.2.1 (WHG-Anlagen), Ziffer P.2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen) und Ziffer P.2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko), die dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, finden die Bestimmungen des der Ziffer 2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen Anwendung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer/die versicherte Person die neuen Risiken bis zur nächsten Hauptfälligkeit, spätestens jedoch innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Versicherungsjahres, auch ohne Aufforderung durch den Versicherer, diesem anzeigt - insoweit teilweise abweichend von Ziffer 2.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen -.

Werden während der Vertragslaufzeit die Mengenschwellen für die Mitversicherung gewässerschädlicher Stoffe gemäß Ziffer P.3.1.4) überschritten, so gilt dies ebenfalls als neues Risiko im Sinne dieser Bestimmungen.

Für die Vorsorgeregelung gelten abweichend von Ziffer 2.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen.

Bestehen für den Versicherungsnehmer/die versicherte Person mehrere Umwelthaftpflichtverträge, findet die Kumulklausele gemäß Ziffer P.7.3 entsprechend Anwendung.

2. Keine Anwendung finden die Bestimmungen der Ziffern 1.2.3 und 2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - Vorsorgeversicherung - für die Anlagen gemäß Ziffer P.2.2 (UmweltHG-Anlagen/Anhang 1) und Ziffer P.2.5 (UmweltHG-Anlagen/Anhang 2). Der Versicherungsschutz für solche neuen Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

P.4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer P.1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

P.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

P.5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebs
oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer P.1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

P.5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer P.5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer/die versicherte Person oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

P.5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer P.5 vereinbarten Gesamtbetrags werden dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

1. dem Versicherer die Feststellungen einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat

oder

2. sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer/die versicherte Person den Umständen nach für geboten halten durfte.

P.5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer P.5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

P.5.5 Die Ersatzleistung für derartige Aufwendungen beträgt

1.000.000 EUR je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung

und steht einfach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person hat von den Aufwendungen

150 EUR

selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer/die versicherte Person von den Selbstbeteiligungen gemäß Ziffer P.5.5 und Ziffer P.7.2 den höheren zu tragen.

P.5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer P.5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer P.1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

P.6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- P.6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;
- P.6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer/die versicherte Person den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste;
- P.6.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- P.6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- P.6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer/die versicherte Person nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
- P.6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- P.6.7 Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle oder sonstige Stoffe
- ohne Genehmigung des Inhabers der Deponie/Abfallentsorgungsanlage und/oder
 - unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Deponie/Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals und/oder
 - auf einer nicht behördlich genehmigten Deponie oder einem sonstigen hierfür nicht behördlich genehmigten Platz und/oder
 - unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;
- P.6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer/von der versicherten Person erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen;
- P.6.9 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer/von der versicherten Person hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
- Für den Versicherungsschutz nach Ziffer P.3.2 gilt dieser Ausschluss insoweit nicht;
- P.6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer/versicherte Person oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer/die versicherte Person gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- P.6.11 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer/versicherte Person oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen;
- P.6.12 Ansprüche wegen Schäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf dem Betrieb einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnik-Gesetzes (GenTG) beruhen;

- P.6.13 Ansprüche wegen Sach- und/oder Vermögensschäden durch gentechnisch veränderte Erzeugnisse und/oder Organismen, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten;
- P.6.14 Ansprüche
- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durchschlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- P.6.15 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- P.6.16 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- P.6.17 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer/die versicherte Person, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer/die versicherte Person, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer/versicherte Person oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht;

- P.6.18 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer/die versicherte Person, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer/versicherte Person oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge;

- P.6.19 Ansprüche wegen Sachschäden aus Anlass von Sprengungen oder Abbruch- und Einreißarbeiten, soweit diese entstehen
- bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 Metern,

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- P.6.20 Zusätzlich bei Garten- und Landschaftsbaubetrieben:
 - Ansprüche wegen Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft;
 - bei der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln anlässlich Lohnarbeiten Ansprüche wegen Schäden an Kulturen, gleich welcher Art, auf dem Grundstück, auf dem die Spritzung stattfindet;
- P.6.21 Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer/die versicherte Person in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- P.6.22 Ansprüche wegen Personenschäden durch vom Versicherungsnehmer/durch die versicherte Person hergestellte, verarbeitete oder in Verkehr gebrachte Produkte die ganz oder teilweise humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z. B. Blut, Plasma, Sera, Plasmaproteine, Immunglobuline, Zellen, Gewebe);
- P.6.23 Ansprüche wegen Personenschäden, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Tabak und/oder Tabakprodukten einschließlich Zubehör, Bestandteilen, Hilfsstoffen und/oder Komponenten für Tabak und/oder Tabakprodukten;
dies gilt auch, soweit es sich um Ansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren konsumiert haben (sog. Passivraucher);
- P.6.24 Ansprüche wegen Schäden durch elektromagnetische Felder;
- P.6.25 Ansprüche aus Besitz und/oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstofffernleitungen (sog. Pipelines);
- P.6.26 Ansprüche aus Besitz und/oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- P.6.27 Ansprüche aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- P.6.28 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- P.6.29 Ansprüche wegen Schäden durch Anfeindungen, Belästigungen, Schikane, Ungleichbehandlungen und sonstige Diskriminierungen;
- P.6.30 Ansprüche wegen Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- P.7 Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung/Kumulsklausel
- P.7.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
 - dieselbe Umwelteinwirkung,
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 3.2 Satz 3 der Haftpflichtversicherungsbedingungen wird gestrichen.

- P.7.2 Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Selbstbeteiligung genannt ist)

150 EUR

selbst zu tragen.

Dies gilt nicht, soweit der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist.

- P.7.3 Beruhen mehrere Versicherungsfälle
- auf derselben Ursache oder
 - auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz

- nach der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach einer Umwelthaftpflichtversicherung und/oder einer Umweltschadensversicherung,
- nach dieser Umwelthaftpflicht-Basisversicherung und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle nach einer Umweltschadensversicherung,

so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbeitrag aus beiden Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Betriebs- und Berufshaftpflicht-, der Umwelthaftpflichtversicherung bzw. der Umweltschadensversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für diese Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste im Rahmen der Betriebshaftpflicht gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

Bestehen für den Versicherungsnehmer/die versicherte Person bei dem Versicherer oder seiner Konzerngesellschaften mehrere Haftpflichtversicherungen (Einzelverträge), so finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

P.8 Nachhaftung/Rückwärtsdeckung

- P.8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer P.1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- P.8.2 Die Regelung der Ziffer P.8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt.

- P.8.3 Abweichend von Ziffer 1.1 der Haftpflichtversicherungsbedingungen, Ziffer P.4 und Ziffer P.6.3 wird Versicherungsschutz gewährt für vor Beginn dieses Vertrags eingetretene Versicherungsfälle, für die der unmittelbare Vorversicherer ausschließlich aufgrund einer im

Vorvertrag enthaltenen Nachhaftungsfrist analog Ziffer P.8.1 keinen Versicherungsschutz zu gewähren hat.

Versicherungsschutz wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf Versicherungsfälle, die dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person bei Beginn dieses Vertrags nicht bekannt waren.
- Versicherungsschutz wird entsprechend dem Versicherungsumfang des Vorvertrags gewährt. Geht der Versicherungsumfang des Vorvertrags über den des vorliegenden Vertrags hinaus, wird der Versicherungsschutz entsprechend dem Versicherungsumfang des vorliegenden Vertrags gewährt.
- Für derartige Versicherungsfälle gilt die Selbstbeteiligung des Vorvertrags, mindestens jedoch die Selbstbeteiligung in Höhe des Betrags gemäß Ziffer P.7.2.
- Für derartige Versicherungsfälle steht im Rahmen der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrags maximal eine Ersatzleistung von

1.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden

je Versicherungsfall und gleichzeitig für alle derartigen Versicherungsfälle zur Verfügung. Sofern die Versicherungssumme des Vorvertrages niedriger war als 1.000.000 EUR gilt die Versicherungssumme des Vorvertrags.

- Für alle derartigen Versicherungsfälle gilt unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt das erste Versicherungsjahr des vorliegenden Vertrags als Eintrittsjahr.

Die Kopie der Police des unmittelbaren Vorversicherers gilt insoweit als Bestandteil dieses Vertrags.

P.9 Versicherungsfälle im Ausland

P.9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer P.1 - abweichend von Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziffer P.3.2 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer P.3.2 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Märkten.

P.9.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

1. gegen

- den Versicherungsnehmer/die versicherte Person,
- die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers/der versicherten Person und solcher Personen, die er/sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat,
- der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz) und der angestellten Sicherheitsbeauftragten (Immissions-, Strahlenschutz-, Gewässerschutzbeauftragter und dgl.) gemäß § 22 SGB VII in dieser Eigenschaft
- der Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstiger Aufsichtsgremien (z. B. Beiräte) in dieser Eigenschaft

aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer/der versicherten Person im Ausland eingestellt oder mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, und Berufskrankheiten die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) VII (siehe Ziffer 4.1.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen) unterliegen;

2. auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

3. nach den Artikeln 1792 ff. des französischen Code Civil und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

P.9.3 Abweichend von Ziffer 3.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen - und Gerichtskosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

P.9.4 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien oder Kanada oder bei vor Gerichten in den USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemachten Ansprüchen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden durch Erzeugnisse oder Arbeiten, die vor Einschluss des USA-/US-Territorien oder Kanada- Risikos dorthin geliefert bzw. dort ausgeführt wurden, es sei denn, dieses wurde zuvor besonders vereinbart;
- die in USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden wegen Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalt sowie alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit derartigen Schäden.
Unter dem Begriff 'Schimmelpilz' ist zu verstehen, jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;
- wegen Personenschäden, die in USA/US-Territorien oder Kanada im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und/oder dem Vertrieb von Latex (Naturlatex/Naturgummilatrex) geltend gemacht werden.

2. Als Ersatzleistungen gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, maximal jedoch

3.000.000 EUR bei Personenschäden

je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen. Sofern im Versicherungsschein eine Begrenzung für die einzelne Person vereinbart ist, gilt diese auch für derartige Schäden.

3. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten beträgt

1.000 EUR

P.9.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

P.10 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

Für Ansprüche, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden, gilt:

P.10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

1. auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
2. nach den Artikeln 1792 ff. des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

3. die in USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden wegen Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalt sowie alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit derartigen Schäden.
Unter dem Begriff 'Schimmelpilz' ist zu verstehen, jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;
4. wegen Personenschäden, die in USA/US-Territorien oder Kanada im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und/oder dem Vertrieb von Latex (Naturlatex/Naturgummilatem) geltend gemacht werden.

P.10.2 Abweichend von Ziffer 3.4 der Haftpflichtversicherungsbedingungen werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

P.10.3 Bei Versicherungsfällen, die vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada oder nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden, gilt:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten beträgt:

1.000 EUR

P.10.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Q. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensbasisversicherung (UHV-BAS Ausgabe 07/16)

Q.1 Gegenstand der Versicherung

Q.1.1 Der Umfang der Umweltschadensbasisversicherung richtet sich ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Q.1.2 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers/der versicherten Person gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

1. Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
2. Schädigung der Gewässer,
3. Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer/die versicherte Person von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer/die versicherte Person auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer/die versicherte Person gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer/die versicherte Person geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige

Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt- Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

Q.1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

1. Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern Q.2.1 bis 2.5 oder Q.1.3.2 und Q.1.3.3 fallen,
2. Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer Q.1.3.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
3. Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß den Ziffern Q.2.1 bis Q.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer/die versicherte Person nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Abweichend von Absatz 1 besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine sog. "temporäre Inhabereigenschaft" im Zusammenhang mit der Errichtung/dem Probetrieb einer Anlage gegeben und somit eine Endabnahme durch den Auftraggeber, d.h. den zukünftigen Anlageninhaber, noch nicht erfolgt ist.

Insoweit werden Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles unter den in Ziffer Q.9 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer/die versicherte Person bestehen können.

Q.1.4 Mitversichert ist/sind - abweichend von Ziffer Q.2.1 und Q.2.4

1. Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflicht erfasst sind, insoweit abweichend von Ziffer Q.10.14;
2. Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z. B. Maschinen und Einrichtungen);
3. feste sowie flüssige Nahrungsmittel in Behältnissen;
4. umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 1.000 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 10.000 l/kg nicht übersteigt.
Überschreiten die Kleingebinde nach Abschluss des Vertrags das Gesamtfassungsvermögen von 10.000 l/kg, finden die Bestimmungen der Ziffer Q.7 entsprechende Anwendung;
5. Fettabscheider sowie Leichtstoffabscheider nach DIN 1999 bzw. deren Nachfolgenormen mit regelmäßiger Wartung durch Fachbetriebe.

Sofern im Umwelthaftpflicht-Teil dieses Vertrags Versicherungsschutz für weitere Risiken vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend für diese Umweltschadensbasisversicherung.

Q.1.5 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers/der versicherten Person und solcher Personen, die er/sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz) und der angestellten Sicherheitsbeauftragten (Immissionsschutz-, Strahlenschutz-, Gewässerschutzbeauftragte und dgl.) gemäß § 22 SGB VII in dieser Eigenschaft.
2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (einschl. Praktikanten, Hospitanten) und durch Vertrag in den Betrieb des Versicherungsnehmers/der versicherten Person eingegliederten Arbeitnehmer fremder Stammfirmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer/die versicherte Person verursachen.

Als dienstliche Verrichtung gilt auch die Tätigkeit

- von freiberuflich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werdenden Betriebsärzten und deren Hilfspersonen,
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Eine eventuell anderweitig bestehende Umweltschadensversicherung geht dieser Versicherung vor.

Q.1.6 Mitversichert ist - abweichend von Ziffer Q.10.14 dieser Bedingungen - die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen eigenen, gemieteten und geliehenen

1. Kraftfahrzeugen, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
2. Kraftfahrzeugen bis 6 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
3. selbst fahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
4. Kraftfahrzeuganhänger,

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Q.1.7 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften.

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden, die sich ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsnehmers in die Arbeits-/Liefergemeinschaft ereignen, wenn dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person zum Zeitpunkt des Eintritts in die Arbeits-/Liefergemeinschaft die Ursachen dieser Schäden (Mängel, Baufehler) nicht bekannt waren.

Dabei gilt folgende Regelung:

Wenn die Aufgaben der Partner im Innenverhältnis

1. nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt worden sind, besteht Versicherungsschutz für einen Versicherungsfall, der vom Versicherungsnehmer/der versicherten Person selbst verursacht wurde, bis zur vollen Höhe der vereinbarten Versicherungssumme,
2. nicht aufgeteilt sind oder wenn nicht ermittelt werden kann, welcher Partner den Schaden verursacht hat, so ermäßigt sich im Rahmen der Versicherungssummen die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote am Schaden, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht.

Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeits-/Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits-/Liefergemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeits-/Liefergemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

Die Ersatzpflicht des Versicherers innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen erweitert sich, wenn über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung eines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

Q.1.8 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers/der versicherten Person aus der Beauftragung fremder Unternehmen, auch von Kraftfuhr- und Wasserfahrzeugunternehmen - insoweit teilweise abweichend von Ziffer Q.10.14 -.

Nicht versichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

Q.2 Risikobegrenzungen

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

Q.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG- Anlagen);

Q.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers/der versicherten Person gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Anhang 1);

Q.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

Q.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers/der versicherten Person oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer/die versicherte Person (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

Q.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers/der versicherten Person gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Anhang 2).

Q.3 Betriebsstörung

Q.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers/der versicherten Person oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

Q.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer Q.1.3.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer Q.1.3.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer Q.1.3.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Q.3.3 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Ziffer Q.1.3.1 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Tätigkeiten auf fremden Grundstücken. Dies gilt insoweit nicht, soweit es sich um Grundstücke handelt, die der Versicherungsnehmer/die versicherte Person gemietet, geleast, gepachtet, geliehen hat oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat (siehe auch Ziffer Q.10.1).

Q.4 Leistungen der Versicherung

Q.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers/der versicherten Person von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer/die versicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils,

Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer/der versicherten Person ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers/der versicherten Person mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer/die versicherte Person binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- Q.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers/der versicherten Person abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer/die versicherte Person, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers/der versicherten Person.

- Q.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer/die versicherte Person von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- Q.5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer Q.4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- Q.5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

1. die Kosten für die "primäre Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
2. die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
3. die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Ersetzt werden

1.000.000 EUR je Versicherungsfall

und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Umweltschadensversicherung;

- Q.5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- Q.5.3 Die unter Ziffer Q.5.1 und Ziffer Q.5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer Q.10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer Q.10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung (siehe Ziffern Q.14 und Q.15) versichert.
- Q.6 Erhöhungen und Erweiterungen
- Q.6.1 Für Risiken gemäß Ziffer Q.1.3 und Ziffer Q.1.4 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.
- Dies gilt nicht für
1. Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 2. Anlagen gemäß Ziffer Q.2.2 (UmweltHG-Anlagen/Anhang 1) und Ziffer Q.2.5 (UmweltHG-Anlagen/Anhang 2).
- Q.6.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.2.2 der Haftpflichtversicherungsbedingungen kündigen.
- Q.7 Vorsorgeversicherung
- Q.7.1 Für Risiken gemäß den Ziffern Q.1.3 bis Q.1.4 sowie Ziffer Q.2.1 (WHG- Anlagen), Ziffer Q.2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen) und Ziffer Q.2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko), die nach Abschluss des Vertrags neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort in Höhe der für die Umweltschadensversicherung zugrunde liegenden Versicherungssumme.
- Bestehen für den Versicherungsnehmer/die versicherte Person mehrere Umweltschadensversicherungs-Verträge findet die Kumulklauseel gemäß Ziffer Q.11.4 entsprechend Anwendung.
- Q.7.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer/die versicherte Person die neuen Risiken bis zur nächsten Hauptfälligkeit, spätestens jedoch innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Versicherungsjahres, auch ohne Aufforderung durch den Versicherer, diesem anzeigt.
- Unterlässt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- Werden während der Vertragslaufzeit die Mengenschwellen für die Mitversicherung gewässerschädlicher Stoffe gemäß Ziffer Q.1.4 überschritten, so gilt dies ebenfalls als neues Risiko im Sinne dieser Bestimmungen.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer/die versicherte Person zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- Q.7.3 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- Q.7.4 Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung finden keine Anwendung
für die Anlagen gemäß Ziffer Q.2.2 (UmweltHG-Anlagen/Anhang 1) und Ziffer Q.2.5 (UmweltHG-Anlagen/Anhang 2). Der Versicherungsschutz für solche neuen Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- Q.7.5 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
1. aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 2. aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 3. die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 4. die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- Q.8 Versicherungsfall
Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer/die versicherte Person, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.
- Q.9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
- Q.9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
1. für die Versicherung nach Ziffer Q.1.3.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer/bei der versicherten Person oder Dritten - in den Fällen der Ziffern Q.3.2 und Q.3.3 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
 2. für die Versicherung nach Ziffer Q.1.3.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziffer Q.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
 3. für die Versicherung nach Ziffer Q.1.3.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten.
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers/der versicherten Person - oder soweit versichert des Dritten gemäß Absatz a) bis c) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- Q.9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer Q.9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer/die versicherte Person oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- Q.9.3 Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person ist verpflichtet,
1. dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

2. sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

Q.9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person eine der in Ziffer Q.9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person eine der in Ziffer Q.9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Q.9.5 Die Ersatzleistung für derartige Aufwendungen beträgt

1.000.000 EUR je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung

und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme.

Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person hat von den Aufwendungen

150 EUR

selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer/die versicherte Person von den Selbstbeteiligungen gemäß Ziffer Q.9.5 und Ziffer Q.11.2 den höheren Betrag zu tragen.

Q.9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer Q.9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer/die versicherte Person hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Q.10 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen

Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- Q.10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen u. dgl. sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;
- Q.10.2 am Grundwasser;
- Q.10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- Q.10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- Q.10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer/die versicherte Person nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;
- Q.10.6 die im Ausland eintreten (siehe aber Ziffer Q.13);
- Q.10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;
- Q.10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen (siehe aber Ziffer Q.3.3);
- Q.10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Gärrückständen, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Unkrautvernichtungs-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;
- Q.10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- Q.10.11 die zurückzuführen sind auf
1. gentechnische Arbeiten,
 2. gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 3. Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten bzw. aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurde;
- Q.10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- Q.10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- Q.10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber Ziffer Q.1.6).

Versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer/versicherte Person oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht;

Q.10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer/versicherte Person oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;

Q.10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer/versicherte Person oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer/die versicherte Person gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

Q.10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer/versicherte Person oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

Q.10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetz;

Q.10.19 die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

Q.10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;

Q.10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;

Q.10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers/der versicherten Person hinausgehen;

- Q.10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer/die versicherte Person beweist, dass er/sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- Q.10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;
- Q.10.25 durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft;
- Q.10.26 aus der Lagerung und Verwendung von halogenierten und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (CKW, FCKW und PCB), es sei denn, der Versicherungsschutz wurde hierfür ausdrücklich vereinbart;
- Q.10.27 aus Besitz und/oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstofffernleitungen (sog. Pipelines);
- Q.10.28 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- Q.10.29 aus Anlass von Sprengungen oder Abbruch- und Einreißarbeiten, soweit diese entstehen
- bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m,
 - bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- Q.10.30 die in USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden;
- Q.10.31 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- Q.10.32 nach den Artikeln 1292 ff. und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen in Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- Q.10.33 durch elektromagnetische Felder.
- Q.11 Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung/Kumulklausel
- Q.11.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer Q.5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
 - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- Q.11.2 Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer Q.5 versicherten Kosten

150 EUR

selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

Q.11.3 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer Q.5 und Zinsen nicht aufzukommen.

Q.11.4 Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung oder Umwelthaftpflichtversicherung und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach dieser Umweltschadens-Basisversicherung bzw. Umweltschadens- Anlagenversicherung, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus allen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höchste Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung bzw. der Umwelthaftpflicht-Versicherung oder Umweltschadensversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für diese Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste im Rahmen der Umwelthaftpflicht oder Betriebshaftpflicht gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

Q.12 Nachhaftung/Rückwärtsdeckung

Q.12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Q.12.2 Die Regelung der Ziffer Q.12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Q.12.3 Abweichend von Ziffer Q.8 und Ziffer Q.10.4 wird Versicherungsschutz gewährt für vor Beginn dieses Vertrages eingetretene Versicherungsfälle, für die der unmittelbare Vorversicherer ausschließlich aufgrund einer im Vorvertrag enthaltenen Nachhaftungsfrist analog der Ziffern Q.12.1 und Q.12.2 dieses Vertrages keinen Versicherungsschutz zu gewähren hat.

Versicherungsschutz wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf Versicherungsfälle, die dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person bei Beginn dieses Vertrags nicht bekannt waren.
- Versicherungsschutz wird entsprechend dem Versicherungsumfang des Vorvertrags gewährt. Geht der Versicherungsumfang des Vorvertrags über den des vorliegenden Vertrags hinaus, wird der Versicherungsschutz entsprechend dem Versicherungsumfang des vorliegenden Vertrags gewährt.
- Für derartige Versicherungsfälle gilt die Selbstbeteiligung des Vorvertrags, mindestens jedoch die Selbstbeteiligung in Höhe des Betrags gemäß Ziffer Q.11.2.

- Für derartige Versicherungsfälle steht im Rahmen der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrags maximal eine Ersatzleistung von

1.000.000 EUR je Versicherungsfall

und gleichzeitig für alle derartigen Versicherungsfälle zur Verfügung. Sofern die Versicherungssumme des Vorvertrags niedriger war als 1.000.000 EUR gilt die Versicherungssumme des Vorvertrags.

- Für alle derartigen Versicherungsfälle gilt unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt das erste Versicherungsjahr des vorliegenden Vertrags als Eintrittsjahr.

Die Kopie der Police des unmittelbaren Vorversicherers gilt insoweit als Bestandteil dieses Vertrags.

Q.13 Versicherungsfälle im Ausland

Q.13.1 Versichert sind - abweichend von Ziffer Q.10.6 - im Umfang dieser Bedingungen im Geltungsbereich der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern Q.1.3 bis Q.1.4 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffern Q.1.3 a) und Q.1.3.2 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, gemäß. Ziffer Q.1.3.1.

Versicherungsschutz besteht insoweit - abweichend von Ziffer Q.1.2 dieser Bedingungen - auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Q.13.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

Q.13.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Mietschutzversicherung SicherVermieten (Ausgabe 01/19)

Präambel:

Abweichend vom Versicherungsschein und seinen Nachträgen gelten ausschließlich folgende Vorschriften der vorgenannten Haftpflichtversicherungsbedingungen: Ziffer 5.3, 6, 7.3, 8.2 bis 8.6 und 10.

Alle anderen Vorschriften aus den Haftpflichtversicherungsbedingungen finden für dieses Risiko keine Anwendung.

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 R+V ersetzt Ihnen Schäden, die Ihnen dadurch entstehen, dass ein Mieter seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht erfüllt. Schadensersatz erhalten Sie für Mietzins, Nutzungsentgelt, Vorauszahlungen auf Betriebskosten und für entstandene Schäden an der Mietsache, soweit keine Zahlungen des Mieters erfolgten. Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist, dass ein Versicherungsfall nach Ziffer 4 eingetreten ist und die übrigen Voraussetzungen nach diesen Versicherungsbedingungen erfüllt sind.

- 1.2 Der Versicherungsvertrag bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein bezeichneten Wohneinheiten.
2. Welche Voraussetzungen müssen bei Abschluss des Versicherungsvertrages und beim Mieterwechsel erfüllt sein?
 - 2.1 Die Wohneinheit (Haus oder Wohnung) ist in Deutschland gelegen und wird von dem im Mietvertrag genannten Mieter, der ein Verbraucher ist, ausschließlich zum privaten Wohnzweck genutzt.
 - 2.2 Das Mietverhältnis ist auf unbefristete Zeit geschlossen oder auf mindestens ein Jahr befristet, nicht gekündigt und ist kein Untermietverhältnis.
 - 2.3 Der Mieter hat in der Zeit vor Versicherungsbeginn die wesentlichen Verpflichtungen (z.B. fristgerechte Mietzahlung) aus dem Mietvertrag für die zu versichernde Wohneinheit fristgerecht und vollständig erfüllt. Diese Voraussetzung muss für die Zeit ab Beginn des Mietvertrags erfüllt sein, jedoch nicht länger als für die letzten zwölf Monate vor Versicherungsbeginn.
 - 2.4.1 Bei Abschluss des Mietvertrags lag vor:
 - a) ein Einkommensnachweis des Mieters für die letzten drei Monate (z. B. Gehalt, Renten/Pensionen, Zins- oder Mieterträge), wobei finanzielle Hilfen der Bundesagentur für Arbeit (z.B. für Existenzgründer, Arbeitslosengeld) oder staatliche Leistungen zur Berufsausbildungs- oder -weiterbildung oder zur Studienfinanzierung (z. B. BAFOG) kein Einkommen im Sinne dieser Bedingungen darstellen, oder
 - b) eine Wirtschaftsauskunft einer Auskunftsteilnehmerin über den Mieter, die keine negativen Merkmale enthielt, oder
 - c) eine Mietkaution in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts oder einer Versicherung, gestellt durch den Mieter.
 - 2.4.2 Die Nachweise gemäß Ziffer 2.4.1 sind nicht erforderlich, wenn das Mietverhältnis bei Versicherungsbeginn bereits 36 Monate oder länger besteht.
 - 2.5 Die Voraussetzungen der Ziffern 2.1, 2.2 und 2.4 müssen auch bei jedem Mieterwechsel - nach Abschluss des Versicherungsvertrages - erfüllt sein.
3. Wann endet der Versicherungsschutz?

Ergänzend zu Ziffer 8.6 der Haftpflichtversicherungsbedingungen und Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen endet der Versicherungsschutz für das jeweilige Risiko, wenn Sie nicht mehr Eigentümer der im Versicherungsschein genannten Wohneinheit sind.
4. R+V erbringt Versicherungsleistungen für folgende Fälle (Versicherungsfälle)
 - 4.1 Der Mieter hat den fälligen Mietzins oder die vereinbarten monatlichen Nebenkosten nicht gezahlt.
 - 4.1.1 R+V ersetzt fällige Mietzinszahlungen sowie die im Mietvertrag vereinbarten monatlichen Betriebskosten (als Pauschale oder Vorauszahlung), beginnend mit dem Monatsersten nach Eingang der Meldung des Versicherungsfalles bei R+V, sowie rückwirkend für den Zeitraum von bis zu drei Monaten vom Eingang der Meldung des Versicherungsfalles.
 - 4.1.2 R+V ersetzt das Nutzungsentgelt für den Zeitraum, in dem der Mieter nach einer Beendigung des Mietvertrags die Wohneinheit weiter in Anspruch nimmt. Die Höhe der Entschädigungsleistung bemisst sich nach dem bisher vereinbarten Mietzins zuzüglich den bisher vereinbarten Betriebskostenzahlungen ("Warmmiete").

- 4.2 Der Mieter ist seiner Verpflichtung aus dem Mietvertrag auf Wiederherstellung oder zu Schadensersatzleistungen aufgrund einer von ihm zu vertretenden Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung eines von Ihnen eingebrachten Gegenstands oder Bestandteils der Wohneinheit nicht nachgekommen. Dabei ist es unerheblich, ob der Schaden durch den Mieter selbst oder eine andere Person vorsätzlich oder fahrlässig durch ein Tun, ein Unterlassen oder durch übermäßige Beanspruchung verursacht wurde, sofern der Mieter nach den Vereinbarungen des Mietvertrags dafür einzustehen hat.
- 4.2.1 R+V ersetzt die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz zerstörter, beschädigter oder entwendeter, zuvor vom Versicherungsnehmer eingebrachter Gegenstände, wie z. B. nicht fest verklebter Fußbodenbelag oder Bestandteile der Wohneinheit, wie z. B. die Badezimmer- und Kücheneinrichtung, Fenster oder Türen, bis zu deren Zeitwert. Dieser ergibt sich aus dem Neuwert der Sache abzüglich eines Betrags für Alter, Gebrauch und Abnutzung der Sache.
- 4.2.2 R+V ersetzt entgangene Mieteinnahmen für die benötigte Zeit der erforderlichen Renovierung der Wohneinheit ab Beginn der Arbeiten. Die Höhe der Entschädigungsleistung bemisst sich nach dem bisher vereinbarten Mietzins ohne Betriebskosten und wird für einen Zeitraum von maximal drei Monaten erbracht.
- 4.3 Bei Vorliegen eines Versicherungsfalls nach Ziffer 4.1. oder 4.2. ersetzt R+V die angefallenen Kosten für die Durchführung der Räumung, Entrümpelung, Grundreinigung und Desinfektion der Wohneinheit, soweit der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Die Kosten für eine erforderliche Einlagerung von Einrichtungsgegenständen des Mieters ersetzt R+V maximal für die Dauer von zwei Monaten. Kosten und Gebühren zur Erlangung eines Räumungstitels oder dessen Vollstreckung werden nicht ersetzt.
5. Wann zahlt die R+V Versicherungsleistungen?
- 5.1 Versicherungsleistungen werden unter folgenden Voraussetzungen ausgezahlt.
- 5.1.1 Sie haben den Mieter unter Fristsetzung zur Zahlung des Mietzinses, der Nebenkosten oder des Nutzungsentgelts und/oder der Schadensersatzleistungen schriftlich aufgefordert, diese Frist ist aber ohne vollständigen Ausgleich der geltend gemachten Forderung verstrichen oder der Mieter hat schriftlich und endgültig Zahlungen wegen der geltend gemachten Ansprüche abgelehnt. Im Falle der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen liegen die Voraussetzungen nach § 281 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vor.
- 5.1.2 Sie oder Ihr Mieter haben das Mietverhältnis schriftlich gekündigt.
- 5.2. Können die Voraussetzungen nach Ziffer 5.1. nicht erfüllt werden,
- 5.2.1 weil der Mieter unbekannt verzogen ist, ist ausreichend, dass Ihre Bemühungen zur Ermittlung einer neuen Anschrift erfolglos waren (mindestens durch Nachfrage beim Einwohnermeldeamt),
- 5.2.2 weil der Mieter verstorben ist, ist es ausreichend, dass Sie die Ansprüche gegenüber den Erben erfolglos geltend gemacht haben bzw. Auskünfte beim Nachlassgericht oder andere Nachforschungen keine Informationen zu vorhandenen Erben ergeben haben.
- 5.3 R+V ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit dem als Schadenverursacher benannten Mieter in Verbindung zu treten und eine Stellungnahme zu den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einzuholen. R+V wird Sie über die Rückmeldung des Mieters unterrichten.
6. In welcher Höhe zahlt R+V die Versicherungsleistungen und was haben Sie selbst zu tragen?
- 6.1 Die Höhe der Versicherungsleistungen ist für sämtliche Versicherungsfälle insgesamt begrenzt durch die für die betroffene Wohneinheit vereinbarte und im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme, soweit sich nicht aus Ziffer 4 individuelle Leistungsbegrenzungen ergeben.

- 6.2 Von dem ersatzfähigen Schadensbetrag für eine betroffene Wohneinheit haben Sie für sämtliche Versicherungsfälle insgesamt eine Selbstbeteiligung in vereinbarter und im Versicherungsschein angegebener Höhe zu tragen. Die Versicherungssumme steht nach Abzug der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.
- 6.3 Liegen nach einem Mieterwechsel die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz nach Ziffer 2 auch für das neue Mietverhältnis vor, gilt die Versicherungssumme wieder in der vereinbarten Höhe.
7. Wann und in welcher Höhe zahlt R+V Vorbehaltszahlungen?
- 7.1 Macht der Mieter gegen die von Ihnen erhobenen Ansprüche Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche geltend, zahlt R+V auf Ihren ausdrücklichen Wunsch Vorbehaltszahlungen in Höhe von 50 % des ansonsten ersatzfähigen Schadens nach Ziffer 4. Die Selbstbeteiligung nach Ziffer 6.2. wird dabei zur Hälfte in Abzug gebracht.
- 7.2 Voraussetzung für eine Vorbehaltszahlung ist, dass Sie den Anspruch vor Gericht geltend gemacht haben.
- 7.3 Stehen Ihnen nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens weitere Ansprüche zu, wird R+V weitere Versicherungsleistungen nach Abzug der hälftigen Selbstbeteiligung nach Ziffer 6.2. auszahlen.
- 7.4 Die von R+V geleisteten Vorbehaltszahlungen haben Sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der von Ihnen geltend gemachte Anspruch nicht gerichtlich festgestellt wurde oder wenn Sie auf Nachfrage keinen Nachweis über den aktuellen Stand des laufenden Verfahrens erbringen.
8. Was ist nicht versichert?
- Nicht ersetzt werden Schäden,
- 8.1 wenn die von Ihnen geltend gemachten Ansprüche aus dem Mietverhältnis gegen den Mieter nicht gerichtlich durchsetzbar sind, z. B. weil ihnen Einreden (z. B. die Verjährung von Schadenersatzansprüchen nach sechs Monaten), Einwendungen oder Gegenansprüche entgegenstehen,
- 8.2 die an von Ihnen eingebrachten Gegenständen oder Bestandteilen der Wohneinheit durch eine natürliche und bei vertragsgemäßer Nutzung übliche Abnutzung (Verschleiß) im Laufe der Wohndauer entstehen und im Wege einer Schönheitsreparatur beseitigt werden können,
- 8.3 die Ihnen durch die gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung und Durchsetzung Ihrer Ansprüche gegenüber dem Mieter entstehen (Rechtsverfolgungskosten),
- 8.4 aufgrund von Mietausfällen wegen Leerstand der Wohneinheit (Ziffer 4.2.2 ist davon unberührt),
- 8.5 bei denen R+V nachweist, dass sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht wurden,
- 8.6 soweit Ihnen deswegen Zahlungsansprüche aus einer anderweitigen Versicherung zustehen, unabhängig davon, ob Sie oder ein Dritter, z. B. der Mieter, diese Versicherung unterhält. Diese anderweitige Versicherung, der Versicherer und die Versicherungssumme sind R+V mitzuteilen, Ansprüche sind zunächst dort geltend zu machen.

9. Welche Wartezeiten gelten?
 - 9.1 Für bei Abschluss des Vertrages bereits vermietete Wohnungen besteht erst nach Ablauf von drei Monaten gerechnet ab Beginn dieser Versicherung Versicherungsschutz für neu eingetretene Versicherungsfälle. Neu eingetretene Versicherungsfälle sind solche, die nach Ablauf der Wartezeit erstmals auftreten. Alle ursächlich miteinander zusammenhängenden Schäden bilden einen Versicherungsfall (Beispiel: Der Mietausfall für mehrere Monate ist ein Versicherungsfall).
 - 9.2 Bei neuen Mietverhältnissen entfällt die Wartezeit.
10. Wie kann der Vertrag beendet werden?
 - 10.1 In Ergänzung zu Ziffer 8.6 der Haftpflichtversicherungsbedingungen können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn das versicherte Interesse für alle in diesen Vertrag einbezogenen Wohneinheiten vollständig und dauerhaft weggefallen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - 10.1.1 alle Wohneinheiten länger als drei Monate ununterbrochen leer stehen,
 - 10.1.2 alle Wohneinheiten aufgrund ihrer eigenen Nutzung nicht mehr vermietet werden oder
 - 10.1.3 Sie nicht mehr Eigentümer der Wohneinheiten sind.
 - 10.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder R+V die Versicherung schriftlich kündigen. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit Abschluss der Verhandlungen über die Versicherungsleistung zulässig. Die Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei R+V wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird. Eine Kündigung durch R+V wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
11. Anpassung des Beitrages an die Schaden- und Kostenentwicklung
 - 11.1 Der Tarifbeitrag ergibt sich aus dem Beitragssatz für die jeweils gewählte Versicherungssumme. Für individuelle Einschlüsse erhöht sich entweder der Beitragssatz oder es werden feste Zuschläge erhoben.
 - 11.2 Der jeweilige Beitragssatz ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs, der Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung und des Gewinnansatzes. Der erwartete Schadenbedarf wird unter anderem unter Berücksichtigung von Statistiken ermittelt, die nur in mehrjährigen Abständen zur Verfügung stehen. Dabei können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) berücksichtigt werden. Der bei Antragstellung geltende Tarif basiert daher auf dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zahlenmaterial.

- 11.3 R+V ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz sowie die festen Beitragszuschläge für bestehende Verträge mindestens alle fünf Jahre neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation werden die Mietschutzversicherungen (SicherVermieten) der R+V Gruppe, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Für die Neukalkulation werden außer der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Dabei hat R+V die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu beachten. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht. Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt. Die sich auf Grund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge. Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge nach den Tarifen für neu abzuschließende Verträge mit entsprechenden Angaben für die Beitragsermittlung, Deckungsumfang und Versicherungsbedingungen. Ergibt die Kalkulation einen niedrigeren Tarifbeitrag, ist R+V verpflichtet, Ihren Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.
- 11.4 Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden Ihnen spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung durch R+V mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen oder wahlweise die Umstellung des Vertrags auf Neugeschäftstarif- und -bedingungen verlangen. Über das Kündigungs- und Wahlrecht wird in der Mitteilung zur Beitragserhöhung ebenfalls informiert.
12. Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?
- 12.1 In Ergänzung zu Ziffer 5.3 der Haftpflichtversicherungsbedingungen gilt Folgendes:
- 12.1.1 Sie haben R+V unverzüglich den Eintritt des Versicherungsfalls in Textform anzuzeigen. Sämtliche Ansprüche, die Ihnen gegen den Mieter zustehen, haben Sie R+V innerhalb von drei Monaten nach dem Schadensereignis mitzuteilen.
- 12.1.2 Sie haben R+V zum Nachweis des Versicherungsfalls geeignete Unterlagen zu überlassen, die den entstandenen Schaden belegen. Dazu gehören insbesondere der Mietvertrag, das Übergabeprotokoll bei Bezug der Wohneinheit mit einer Aufstellung der von Ihnen eingebrachten Gegenstände, bzw. eine Empfangsbestätigung für nachträglich hinzugefügte Gegenstände, sowie ggf. das Übernahmeprotokoll nach Beendigung des Mietvertrags. Außerdem ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass das Mietverhältnis gekündigt wurde.
- 12.1.3 Befindet sich der Mieter nach Kündigung des Mietvertrags mit der Zahlung des Mietzinses, der Betriebskosten oder des Nutzungsentgelts in Verzug, haben Sie unverzüglich nach Ablauf der Räumungsfrist - eine Klage auf Räumung und Herausgabe der Wohneinheit zu betreiben (die Kosten und Gebühren zur Erlangung eines Räumungstitels oder dessen Vollstreckung werden nicht ersetzt). Hierüber ist auf Verlangen ein Nachweis zu erbringen.
13. Rechtsübergang, Regress
- 13.1 Ansprüche, die Sie gegen den Mieter oder einen Dritten aus dem Mietverhältnis haben, gehen auf R+V über, soweit sie den Schaden ersetzt hat. R+V wird diese an Sie zurückübertragen, soweit es zur gerichtlichen Durchsetzung Ihrer Ansprüche erforderlich ist.

- 13.2 Sie haben auf Verlangen von R+V den Übergang schriftlich zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weitere Rechte, die zur Sicherung von Ansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, müssen Sie diese auf R+V übertragen. R+V entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einleitung, Durchführung und Beendigung von Regressmaßnahmen, einschließlich der Abschlüsse von Vergleichen. Entschädigungsleistungen sind an R+V zurückzuzahlen, wenn sich im Regressverfahren herausstellt, dass Ihnen keine entschädigungsfähigen Zahlungsansprüche gegen den Mieter zustehen.

Hausratversicherungsbedingungen classic der R+V-PrivatPolice (HRB 01/23)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse	2
2. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Stromnetzausfall	2
3. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus	4
4. Leitungswasser	7
5. Naturgefahren	8
6. Glasbruch - nur soweit gesondert vereinbart	10
7. Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	12
8. Außenversicherung	14
9. Versicherte Kosten	15
10. Versicherungswert, Vorsorge, Beitrag und Beitragsanpassung	17
11. Wohnungswechsel	19
12. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	20
13. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke	21
14. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	22
15. Sachverständigenverfahren	22
16. Obliegenheiten	23
17. Gefahrerhöhung	26
18. Wiederherbeigeschaffte Sachen	27
19. Wegfall des versicherten Interesses	28
20. Versicherung für fremde Rechnung	28
21. Aufwendungsersatz zur Abwendung und Minderung des Schadens	29
22. Übergang von Ersatzansprüchen	29
23. Kündigung nach dem Versicherungsfall	30
24. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	30
25. Repräsentanten	31
26. Selbstbeteiligung	31
27. Mehrwertschutz	31
28. Vorleistungspflicht bei Versichererwechsel	32
29. SicherOnline - nur soweit gesondert vereinbart	32
30. SofortHilfe - nur soweit gesondert vereinbart	36
31. KunstSpezial - nur soweit gesondert vereinbart	40
32. IdentitätsSchutz - nur soweit gesondert vereinbart	44
33. E-Bike Spezial - nur soweit gesondert vereinbart	53

Hausratversicherungsbedingungen classic der R+V-PrivatPolice (HRB 01/23)

Eventuell zusätzlich vereinbarte Klauseln finden Sie im Anschluss an diese Bedingungen.

1. Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

- 1.1 Versicherungsfall
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch die folgenden Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen:
- 1.1.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Verpuffung, Schäden durch Rauch und Ruß, Seng- und Schmörschäden, Stromnetzausfall bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag; Überspannung durch Blitz - nur soweit gesondert vereinbart;
- 1.1.2 Einbruchdiebstahl und Raub oder den Versuch einer solchen Tat sowie Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder Einschleichen.
- 1.1.3 Einfacher Diebstahl;
1. Fahrraddiebstahl - nur soweit gesondert vereinbart,
2. Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück,
3. Diebstahl aus dem Krankenzimmer,
4. Diebstahl von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen;
- 1.1.4 Leitungswasser;
- 1.1.5 Naturgefahren;
1. Sturm, Hagel,
2. Naturgefahren Plus - nur soweit gesondert vereinbart;
- 1.1.6 Glasbruch - nur soweit gesondert vereinbart.
- 1.2 Ausschlüsse Krieg, Kernenergie, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung
- 1.2.1 Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- 1.2.2 Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
- 1.2.3 Ausschluss Innere Unruhen, Streik und Aussperrung
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung.

2. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Stromnetzausfall

- 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch die folgenden Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen:
- 2.1.1 Brand;

- 2.1.2 Blitzschlag;
- 2.1.3 Explosion, Implosion;
- 2.1.4 Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt auch für unbemannte Flugkörper;
- 2.1.5 den Anprall von Fahrzeugen aller Art, ihrer Teile und ihrer Ladung - soweit es sich nicht um ein Fahrzeug handelt, das vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gefahren wird oder der Schaden an Sachen außerhalb der versicherten Wohnung entstanden ist;
- 2.1.6 Überschalldruckwellen, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurden, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwellen unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt;
- 2.1.7 Verpuffung, Schäden durch Rauch und Ruß;
- 2.1.8 Seng- und Schmorschäden bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag;
- 2.1.9 Überspannung durch Blitz - nur soweit gesondert vereinbart;
- 2.1.10 Stromnetzausfall.
- 2.2 Brand
 - 2.2.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
 - 2.2.2 Versichert sind auch Schäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass diese einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.
- 2.3 Blitzschlag
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich. Ziffer 2.7 bleibt unberührt.
- 2.4 Explosion; Implosion
 - 2.4.1 Explosion
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich. Versichert sind auch Schäden durch die Explosion von Blindgängern aus vergangenen Kriegen.
 - 2.4.2 Implosion
Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
- 2.5 Schäden durch Rauch, Ruß und Verpuffung
Versichert sind ebenfalls Schäden durch Verpuffung und durch Rauch und Ruß, die durch die Fehlfunktion einer Verbrennungseinrichtung oder Feuerstelle innerhalb der Versicherungsräume entstanden sind.

- 2.6 Seng- und Schmorschäden
Versichert sind ebenfalls bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag Seng- und Schmorschäden.
- 2.7 Überspannung durch Blitz - nur soweit gesondert vereinbart
In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
- 2.8 Stromnetzausfall
Der Versicherer leistet Entschädigung für Tiefkühlgut, das infolge von nicht durch das zuständige Energieversorgungsunternehmen angekündigtem Stromnetzausfall verdirbt. Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte, die nicht durch eine versicherte Gefahr verursacht wurden, und durch den Benutzer verursachte Bedienungsfehler.
Je Versicherungsfall leistet der Versicherer maximal bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag.
- 2.9 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind
- 2.9.1 ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- 2.9.2 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Der Ausschluss nach Ziffer 2.9.2 gilt nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens nach Ziffer 2.1 sind;
- 2.9.3 Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

3. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus

- 3.1 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer entschädigt die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von versicherten Sachen, durch
- 3.1.1 Einbruchdiebstahl oder durch den Versuch einer solchen Tat;
- 3.1.2 Raub oder durch den Versuch einer solchen Tat;
- 3.1.3 Vandalismus nach Einbruch, Raub oder Einschleichen
- 3.2 Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
- 3.2.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- 3.2.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Ziffer 3.2.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

- 3.2.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- 3.2.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Ziffer 3.3.1.1 oder Ziffer 3.3.1.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- 3.2.5 mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub nach Ziffer 3.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- 3.2.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er - innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
- 3.3 Raub
- 3.3.1 Raub liegt vor, wenn
1. gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 2. der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;
 3. dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- 3.3.2 Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- 3.3.3 Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Ziffer 3.3.1 verübt wurden.
- 3.4 Vandalismus nach Einbruch, Raub oder Einschleichen
Vandalismus nach Einbruch, Raub oder Einschleichen liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 3.2.1, Ziffer 3.2.3, Ziffer 3.2.5 oder Ziffer 3.2.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt oder sich anlässlich einer Tat nach Ziffer 3.3 Zugang in den Versicherungsort verschafft und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- 3.5 Einfacher Diebstahl
- 3.5.1 Fahrraddiebstahl - nur soweit gesondert vereinbart
1. Leistungsversprechen und Definitionen
 1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den Voraussetzungen nach Ziffer 3.5.1.2 auch auf Schäden durch Diebstahl.
 2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen (z.B. Klingel, Fahrradanhänger) besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
 3. Für Fahrradanhänger, die nicht zusammen mit dem Fahrrad betrieben werden oder ohne das Fahrrad abhanden kommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den Voraussetzungen nach Ziffer 3.5.1.2 auch auf Schäden durch Diebstahl.
 2. Besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Dies gilt auch für

- Fahrradanhänger, die nicht zusammen mit dem Fahrrad betrieben werden oder ohne das Fahrrad abhanden gekommen sind.
3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall
 1. Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann;
 2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
 4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Ziffer 3.5.1.2 sowie Ziffer 3.5.1.3.2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Ziffer 16.2 sowie Ziffer 16.4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
 5. Je Versicherungsfall leistet der Versicherer maximal bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag.
 6. Der im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsbetrag gilt auf erstes Risiko. Im Schadenfall entfällt die Anrechnung einer Unterversicherung gemäß Ziffer 12.

3.5.2 Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück
Versichert ist der Diebstahl von folgenden Gegenständen, soweit diese Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen. Sachen nach Ziffer 7.2.3.3 sowie Ziffer 7.2.3.5 und Gartenmöbel, Gartengeräte einschließlich Gartengrills, Gartentechnik einschließlich Rasenmäh- und Poolroboter sowie Gartenskulpturen, Wäsche auf der Leine, in Wäschetrocknern oder Waschmaschinen, Waschmaschinen und Wäschetrockner, Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen.
Je Versicherungsfall leistet der Versicherer maximal bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag.

3.5.3 Diebstahl aus dem Krankenzimmer
Versicherte Sachen (einschließlich Wertsachen und Bargeld), die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen und die sich aufgrund eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes innerhalb Deutschlands vorübergehend (siehe Ziffer 8.1) außerhalb der Wohnung befinden, sind versichert, wenn sie aus dem Krankenzimmer durch Diebstahl entwendet oder bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
Je Versicherungsfall leistet der Versicherer maximal bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag.

3.5.4 Diebstahl von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen
Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen und die sich vorübergehend (siehe Ziffer 8.1) außerhalb der Wohnung befinden, sind in verschlossenen Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen oder Pkw-Anhängern zu Wohnzwecken - jedoch nicht in sonstigen Anhängern - versichert, wenn diese aufgebrochen werden und die Gegenstände entwendet oder bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen ist die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge gleichgestellt. Einem Kraftfahrzeug gleichgestellt gilt ein verschlossenes Wassersportfahrzeug.

1. Wertsachen im Sinne von Ziffer 13 und Kfz-Zubehör sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
2. Für elektronische Geräte wird bei einem Versicherungsfall nur dann eine Entschädigung geleistet, wenn sich diese Sachen in einem abgeschlossenen Ablagefach oder nicht einsehbar im abgeschlossenen Kofferraum befinden.
3. Je Versicherungsfall leistet der Versicherer maximal bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag.

3.6 Nicht versicherte Schäden
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch die Gefahren von Naturgefahren Plus (Überschwemmung,

Eindringendes Oberflächenwasser über Gebäudeteile, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

4. Leitungswasser

- 4.1 Bruchschäden
Soweit Rohre bzw. Installationen nach Ziffer 4.1.1 sowie Ziffer 4.1.2 zum versicherten Hausrat gehören (siehe Ziffer 7.2.3.1), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende
- 4.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
1. der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 2. der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 3. von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 4. der Gasversorgung;
- sofern diese Rohre nach 1. bis 4. nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder vergleichbaren Anlagen sind;
5. sowie an im Gebäude verlaufenden Regenabflussrohren;
- sofern der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer die Rohre nach 1. bis 5. auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko trägt (Gefahrtragung).
- 4.1.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
1. Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) oder ähnliche Installationen,
 2. Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen. Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
- 4.2 Nässeschäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- 4.2.1 Das Leitungswasser muss bestimmungswidrig aus
1. Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
 2. Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
 3. Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
 4. Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 5. Wasserbetten, Aquarien, Wassersäulen oder Zierbrunnen, Aufstellpools;
 6. Fußbodenheizungen;
 7. Zu- oder Ableitungsrohren, Speichertanks sowie Filtereinrichtungen der Regenwassernutzungsanlage;
 8. aus undichten Dehnungs-/Anschlussfugen von Badewannen oder Duschen in Badezimmern ausgetreten sein.
- 4.2.2 Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf und Wasser, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenabflussrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist, stehen Leitungswasser gleich.
- 4.3 Nicht versicherte Schäden
- 4.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
1. Plansch- oder Reinigungswasser;
 2. Schwamm;

3. Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 4. Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
 5. Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 4.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
 6. Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brands, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
 7. Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- 4.3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
1. an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 2. am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.
- 4.4 Die unter Ziffer 4.1.1.5 sowie Ziffer 4.2.2 genannten Erweiterungen des Versicherungsschutzes gelten nicht für Schäden an Regenrinnen und außen am Gebäude verlaufenden Regenabflussrohren.

5. Naturgefahren

- 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch die folgenden Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolge derer abhanden kommen:
- 5.1.1 Sturm, Hagel;
- 5.1.2 Naturgefahren Plus - nur soweit gesondert vereinbart;
1. Überschwemmung,
 2. Eindringendes Oberflächenwasser über Gebäudeteile
 3. Rückstau,
 4. Erdbeben,
 5. Erdsenkung,
 6. Erdrutsch,
 7. Schneedruck,
 8. Lawinen,
 9. Vulkanausbruch
- 5.2 Sturm, Hagel
- 5.2.1 Sturm
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h). Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
1. die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 2. der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- 5.2.2 Hagel
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- 5.2.3 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen
1. durch die unmittelbare Einwirkung eines Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

2. dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
3. als Folge eines Schadens nach Ziffer 5.2.3.1 oder Ziffer 5.2.3.2 an versicherten Sachen;
4. durch die unmittelbare Einwirkung eines Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
5. dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

5.3 Naturgefahren Plus - nur soweit gesondert vereinbart

5.3.1 Überschwemmung

Eine Überschwemmung liegt vor, wenn der Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder unmittelbar angrenzende Grund- und Bodenflächen einschließlich Straßen, Geh- und Radwege mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser überflutet wurden durch

1. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
2. Witterungsniederschläge;
3. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ziffer 5.3.1.1 oder Ziffer 5.3.1.2.

5.3.2 Eindringendes Oberflächenwasser über Gebäudeteile

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch eindringendes Oberflächenwasser durch Türen, Schächte, Wände oder Fenster im Keller, Erdgeschoss oder Souterrain, Garageneinfahrten, -tore und -türen oder über Terrassen oder Balkone, Loggien, Flachdächer, Dachrinnen, Treppenabgänge und Lichtschächte infolge von

1. Starkregen. Als Starkregen definiert der Versicherer Witterungsniederschläge mit einer Menge von mehr als
 - 15 mm bzw. Liter pro Quadratmeter innerhalb einer Stunde oder
 - 20 mm bzw. Liter pro Quadratmeter innerhalb sechs Stunden;oder
2. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, ohne dass eine Überschwemmung nach Ziffer 5.3.1 vorlag.

5.3.3 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus

1. dem Rohrsystem der Wasserversorgung des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen oder
2. den Rohren des versicherten Gebäudes (dies gilt nicht für Drainagen) oder dessen zugehörigen Einrichtungen, die nicht der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen, in das Gebäude eindringt.

5.3.4 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

1. die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
2. der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5.3.5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

5.3.6 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

5.3.7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

- 5.3.8 Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
- 5.3.9 Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
- 5.4 Nicht versicherte Schäden
- 5.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
1. Sturmflut;
 2. Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren (siehe Ziffer 5.1) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 3. Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziffer 5.3.1.3);
 4. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Verpuffung, Schäden durch Rauch und Ruß, Seng- und Schmorschäden, Stromnetzausfall (siehe Ziffer 2); dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
 5. Trockenheit oder Austrocknung.
- 5.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
1. Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind oder für ihren Zweck nicht benutzbar sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
 2. Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Ziffer 5.1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen, Markisen und Überwachungseinrichtungen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.
- 5.5 Wartezeit
Der Versicherungsschutz beginnt für Naturgefahren Plus mit den Gefahren Überschwemmung, Eindringendes Oberflächenwasser über Gebäudeteile (z. B. durch Starkregen), Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz für die oben genannten Naturgefahren bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

6. Glasbruch - nur soweit gesondert vereinbart

- 6.1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall
- 6.1.1 Versicherungsfall
Entschädigt werden versicherte Sachen nach Ziffer 6.2.1, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
- 6.1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 1. Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 2. Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
 3. Schäden, die an den versicherten Gegenständen bei oder nach der Entfernung von ihrem bestimmungsgemäßen Platz verursacht werden.
 2. Nicht versichert sind Schäden, die durch die Gefahren
 1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Verpuffung, Schäden durch Rauch und Ruß, Seng- und Schmorschäden, Stromnetzausfall (siehe Ziffer 2);
 2. Einbruchdiebstahl, Vandalismus;

3. Sturm, Hagel (siehe Ziffer 5.2);
 4. aus Naturgefahren Plus (siehe Ziffer 5.3)
- entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

6.1.3 Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

6.2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

6.2.1 Versicherte Sachen

Versichert ist die Mobiliar- und Gebäudeverglasung innerhalb des Versicherungsortes nach Ziffer 7.3.

1. Als Mobiliarverglasung gelten alle
 1. Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, Kunststoff, Glaskeramik (auch mit künstlerischer Bearbeitung) von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Öfen, Elektro- und Gasgeräten;
 2. Glas-Keramik-Kochflächen, Aquarien und Terrarien. Sofern der Nachweis erfolgt, dass die zu ersetzende Glas-Keramik-Kochfläche nur in Verbindung mit der zugehörigen Elektronik wiederzubeschaffen ist, wird Entschädigung auch für diese Elektronik geleistet.
2. Als Gebäudeverglasungen gelten alle fertig eingesetzten oder montierten
 1. Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, Kunststoff, Glaskeramik (auch mit künstlerischer Bearbeitung) von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen sowie Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
 2. Glasbausteine und Profilbaugläser;
 3. Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;

6.2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

1. optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
2. Photovoltaikanlagen;
3. Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
4. Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme und Displays);
5. Werbeanlagen;
6. Verglasungen von freistehenden Wintergärten und Schwimmbädern (auch aus glasähnlichen Materialien).

6.3 Versicherte Kosten

6.3.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

1. das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
2. das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

6.3.2 Der Versicherer ersetzt bis zum im Versicherungsschein vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

1. zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
2. die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Ziffer 6.2.1);
3. das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
4. die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmanrichtungen.

6.4 Entschädigung als Sachleistung

6.4.1 Sachleistung

1. Der Versicherer erbringt abweichend von Ziffer 12 im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.
2. Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.
3. Von der Sachleistung ausgenommen sind versicherte besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag ersetzt (siehe Ziffer 6.3). Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag.
4. Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.

6.4.2 Abweichende Entschädigungsleistung

1. Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter Ziffer 6.4.1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.
2. Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
3. Wird Unterversicherung nach Ziffer 12.4 festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.
4. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

6.4.3 Notverglasung, Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben werden.

6.4.4 Entschädigung für versicherte Kosten

1. Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Ziffer 6.3) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
2. Kürzungen nach Ziffer 6.4.2.4 gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

7. Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

7.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort). Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist versichert. Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Ziffer 8), der Regelungen in Ziffer 7.3.3 bis 7.3.5 oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

7.2 Definitionen

7.2.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

7.2.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Ziffer 13).

7.2.3 Ferner gehören zum Hausrat

1. alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen;
2. Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
3. privat genutzte Antennenanlagen, Markisen und Überwachungseinrichtungen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach Ziffer 7.1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
4. im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Ziffer 7.4.5);
5. selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
6. Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
7. Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
8. nicht eingebaute Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, außerdem nicht an- oder eingebaute Fahrrad-, Ski- und Gepäckträger bzw. -boxen und Kindersitze sowie mobile Ladestationen für Elektrofahrzeuge soweit nicht aus einer anderen Versicherung Ersatz erlangt werden kann;
9. Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen;
Handelswaren, Vorräte und Musterkollektionen sind bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag mitversichert;
10. Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Ziffer 7.3.1 sowie Ziffer 7.3.2) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel);
11. Smart Home Devices (vernetzte, fernsteuerbare Geräte).

7.3 Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

7.3.1 diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);

7.3.2 Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden - einschließlich Garagen - des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

7.3.3 Weiterhin gelten als Versicherungsort gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

7.3.4 Darüber hinaus vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsortes befinden.

7.3.5 Für Sachen nach Ziffer 7.2.3.3 sowie Ziffer 7.2.3.5 sowie Gartenmöbel- und -geräte einschließlich Gartengrills und Gartenskulpturen, Wäsche auf der Leine, in Wäschetrocknern oder Waschmaschinen, Waschmaschinen und Wäschetrockner, Fahrräder und Kinderwagen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

7.4 Nicht versicherte Sachen
Nicht zum Hausrat gehören

- 7.4.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Ziffer 7.2.3.1 genannt;
- 7.4.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt. Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden auch höher- oder geringerwertigere, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrags nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;
- 7.4.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht soweit nicht unter Ziffer 7.2.3.5 sowie Ziffer 7.2.3.8 genannt;
- 7.4.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Ziffer 7.2.3.6 sowie Ziffer 7.2.3.7 genannt;
- 7.4.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;
- 7.4.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind. Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

8. Außenversicherung

- 8.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung
Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als der im Versicherungsschein genannten Dauer gelten nicht als vorübergehend.
- 8.2 Erweiterte Geltungsdauer der Außenversicherung
Eine zeitliche Einschränkung des Versicherungsschutzes besteht abweichend zu Ziffer 8.1 nicht für:
 - 8.2.1 Unselbstständigen Hausstand während Jugendfreiwilligen-, Bundesfreiwilligen- oder freiwilligem Wehrdienst sowie Ausbildung;
Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne von Ziffer 8.1, bis ein eigener Hausstand dauerhaft begründet wird.
 - 8.2.2 Hausratgegenstände in Bankschließfächern
Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind auch versichert, solange sie sich in einem Bankschließfach innerhalb von Wertschutzräumen und -schränken von Geldinstituten befinden, wenn diese Bankschließfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
Je Versicherungsfall leistet der Versicherer maximal bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag.
- 8.3 Einbruchdiebstahl
Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Ziffer 3.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein, wobei als Raum eines Gebäudes auch eine Schiffskabine auf einem Kreuzfahrtschiff oder einer Fähre und ein Schlafwagenabteil in einem Eisenbahnzug gilt.
- 8.4 Raub

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz nach Ziffer 8.1; dies gilt auch in Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

- 8.5 Naturgefahren
Für Naturgefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.
- 8.6 Entschädigungsgrenzen
- 8.6.1 Je Versicherungsfall leistet der Versicherer maximal bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag.
- 8.6.2 Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen (siehe Ziffer 13).

9. Versicherte Kosten

- 9.1 Versicherte Kosten
Versichert sind folgende Kosten, sofern diese infolge eines Versicherungsfalls notwendig geworden und tatsächlich angefallen sind:
- 9.1.1 Aufräumungskosten
Der Versicherer ersetzt die Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
- 9.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten
Der Versicherer ersetzt die Kosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- 9.1.3 Hotelkosten
Der Versicherer ersetzt die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung inklusive Frühstück, aber ohne weitere Nebenkosten (z. B. Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Diese Kosten werden auch dann ersetzt, wenn im Bereich der Wohnung Gebäudeteile durch versicherte Gefahren zerstört oder beschädigt werden. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, jedoch längstens für die im Versicherungsschein vereinbarte Dauer.
- 9.1.4 Transport-, Lager- und Umzugskosten
Der Versicherer ersetzt die Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Diese Kosten werden auch dann ersetzt, wenn im Bereich der Wohnung Gebäudeteile durch versicherte Gefahren zerstört oder beschädigt werden. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, jedoch längstens für die im Versicherungsschein vereinbarte Dauer. Wird durch einen Versicherungsfall die versicherte Wohnung voraussichtlich für mehr als zwei Monate unbenutzbar und zieht der Versicherungsnehmer deshalb um, ohne dass die Absicht besteht, in die bisherige Wohnung zurückzukehren, werden anstatt der Kosten der Lagerung die notwendigen Kosten des Umzugs ersetzt.
- 9.1.5 Schlossänderungskosten
Der Versicherer ersetzt die Kosten für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.

- 9.1.6 **Bewachungskosten**
Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, jedoch längstens für die im Versicherungsschein vereinbarte Dauer.
- 9.1.7 **Reparaturkosten für Gebäudeschäden nach Einbruch, Raub oder Vandalismus**
Der Versicherer ersetzt die Kosten die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind.
- 9.1.8 **Kosten für Reparaturen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten**
Der Versicherer ersetzt die Kosten für Reparaturen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten Wohnungen bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen, die durch einen Versicherungsfall beschädigt worden sind.
- 9.1.9 **Kosten für provisorische Maßnahmen**
Der Versicherer ersetzt die Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen nach einem Versicherungsfall.
- 9.1.10 **Rückreisekosten**
Der Versicherer leistet Entschädigung für Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbrechen muss, um an den Schadenort zu reisen.
1. Ein Versicherungsfall ist erheblich, wenn der Sachschaden voraussichtlich den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
 2. Der Versicherer ersetzt die Fahrtmehrkosten für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
 3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet - soweit es die Umstände erlauben - vor Antritt der Reise an den Schadenort Weisungen des Versicherers einzuholen.
- 9.1.11 **Sachverständigenkosten**
Wenn ein Versicherungsfall die im Versicherungsschein vereinbarte Schadenhöhe überschreitet und ein Sachverständigenverfahren nach Ziffer 15 vereinbart wird, übernimmt der Versicherer in Erweiterung von Ziffer 15.6 anteilig auch die Kosten, die dem Versicherungsnehmer hiernach entstehen.
- 9.1.12 **Kosten des Telefonmissbrauchs nach einem versicherten Einbruch**
1. Versichert sind auch die notwendigen Kosten, wenn bei einem Einbruch in die versicherte Wohnung (siehe Ziffer 7.3) ein dort befindlicher, fester Telefonanschluss oder ein sich in der Wohnung befindliches Mobiltelefon nachweislich von den Tätern für Telefongespräche benutzt wird.
 2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Einbruch dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer hat sofort nach Erhalt der erhöhten Telefonrechnung den entstandenen Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei der Telefongesellschaft ist zusätzlich unverzüglich ein Einzelverbindungsanruf nachzuweisen und uns vorzulegen.
 3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Ziffer 9.1.12.2, ist der Versicherer unter den in Ziffer 16.4 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 9.1.13 **Kosten durch Wasser- oder Gasverlust nach einem Rohrbruch**
1. Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch von Frischwasser oder Erdgas, der infolge eines Versicherungsfalles nach Ziffer 4 entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
 2. Soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beansprucht werden kann, leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer keine Entschädigung.

- 9.1.14 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
1. In Erweiterung von Ziffer 4 sind die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert, wenn dadurch ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden entstanden ist.
 2. Soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beansprucht werden kann, leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer keine Entschädigung.
- 9.1.15 Datenrettungskosten
1. Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme versicherter Sachen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem versicherten Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
 2. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 1. Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
 2. Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.
- 9.2 Entschädigungsgrenzen
- Je Versicherungsfall ist die Entschädigung für die Kosten nach Ziffer 9.1.1 bis 9.1.15 auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag oder Betrag pro Tag begrenzt.

10. Versicherungswert, Vorsorge, Beitrag und Beitragsanpassung

- 10.1 Versicherungswert
- Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.
- 10.1.1 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- 10.1.2 Für Kunstgegenstände (siehe Ziffer 13.1.1.4) und Antiquitäten (siehe Ziffer 13.1.1.5) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- 10.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (Gemeiner Wert).
- 10.1.4 Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (siehe Ziffer 13.2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.
- 10.2 Anpassung des Versicherungsschutzes
- Der Versicherer passt nach Ziffer 10.4.2 den Versicherungsschutz nach Ziffer 10.1 (inklusive der im Versicherungsschein besonders gekennzeichneten Entschädigungsgrenzen) und den Beitrag nach Ziffer 10.4.1 an die Preisentwicklung an.
- 10.3 Vorsorgeversicherung
- Wenn durch bauliche Maßnahmen oder Umzug ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand (Wohnfläche, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb des Versicherungsjahres werterhöhend verändert wird, besteht bis zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres auch insoweit Versicherungsschutz (Vorsorge-Versicherung).
- 10.4 Beitrag und Beitragsanpassung
- 10.4.1 Der Beitrag errechnet sich aus Wohnfläche, Nutzung oder sonstigen vereinbarten Merkmalen, die für die Beitragsberechnung erheblich sind. Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräumen, Dielen und Wintergärten. Ausgenommen sind Treppen,

Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller- und Speicherräume, soweit diese nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaut sind. Alternativ kann die Wohnfläche gemäß Mietvertrag bzw. Bauunterlagen angegeben werden, wenn diese mit dem aktuellen Bauzustand übereinstimmen.

10.4.2 Anpassung des Beitrags an die Preisentwicklung

1. Der Beitrag erhöht oder vermindert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 10.2) mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.
2. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.
3. Der neue Beitrag wird je auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Die neuen Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 10.2 werden auf volle Euro gerundet. Soweit bei diesen Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.
4. Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung des Beitrags nach den Ziffern 10.4.2.1 bis 10.4.2.3 und des Versicherungsschutzes (inklusive der im Versicherungsschein besonders gekennzeichneten Entschädigungsgrenzen) nach Ziffer 10.2 innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn der Versicherungsnehmer die Erklärung rechtzeitig absendet. Damit wird die Anpassung nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Entschädigung nach Ziffer 12.4 sowie Ziffer 12.7 nur anteilig gezahlt. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer jährlich den Prozentsatz der Kürzung der Entschädigung mit.
5. Wenn ein der Beitragsberechnung zugrundeliegender Umstand (siehe Ziffer 10.4.1) nachträglich geändert wird und sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben würde, kann der Versicherer den höheren Beitrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres verlangen. Die Regelungen nach Ziffer 11 bleiben hiervon unberührt.
6. Hat der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer wegen Umständen, die für die Beitragsberechnung (siehe Ziffer 10.4.1) maßgeblich sind, einen höheren Beitrag vereinbart und fallen diese Umstände nachträglich weg, haben sie ihre Bedeutung verloren oder wurde ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer irrtümlich angenommen, so ist der Versicherer, wenn sich dadurch ein geringerer Beitrag ergibt, verpflichtet, diesen zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem er hiervon Kenntnis erlangt.

11. Wohnungswechsel

- 11.1 Umzug in eine neue Wohnung
Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.
- 11.2 Mehrere Wohnungen
Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.
- 11.3 Umzug ins Ausland
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.
- 11.4 Anzeige der neuen Wohnung
- 11.4.1 Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzugs dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- 11.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe Ziffer 17.1.4).
- 11.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht
- 11.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers sowie der sich aus der Wohnungsgröße ergebende neue Beitrag.
- 11.5.2 **Bei einer Erhöhung des Beitrags aufgrund veränderter Beitragssätze oder bei Erhöhung einer Selbstbeteiligung kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.**
- 11.5.3 **Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.**
- 11.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung
- 11.6.1 Zieht bei einer Trennung von Ehepartnern der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehepartner in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Ziffer 7.3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem nächsten auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Ende des Versicherungsjahres. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- 11.6.2 Sind beide Ehepartner Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung einer der Ehepartner aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehepartners. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem nächsten auf den Auszug des Ehepartners folgenden Ende des Versicherungsjahres. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

- 11.6.3 Ziehen beide Ehepartner in neue Wohnungen, so gilt Ziffer 11.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach dem nächsten auf den Auszug der Ehegatten folgenden Ende des Versicherungsjahres erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen, sowie für die bisherigen Wohnungen.
- 11.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften
Ziffer 11.6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.
- 11.8 Angehörigenauszug
Zieht ein mit dem Versicherungsnehmer in der versicherten Wohnung zusammenlebender/es und dort gemeldeter/es Ehepartner, Lebenspartner, Kind oder Elternteil aus, so sind Versicherungsort (siehe Ziffer 7.3) die bisherige Wohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Angehörigen. Dies gilt längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem nächsten auf den Auszug des Angehörigen folgenden Ende des Versicherungsjahres, sofern nicht vorher etwas anderes vereinbart wird. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung des Angehörigen.

12. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

- 12.1 Ersetzt werden im Versicherungsfall bei
- 12.1.1 zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Ziffer 10.1) bei Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 1);
- 12.1.2 beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Ziffer 10.1) bei Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 1). Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (so genannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrags auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.
- 12.2 Restwerte
Restwerte werden in den Fällen von Ziffer 12.1 angerechnet.
- 12.3 Mehrwertsteuer
Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- 12.4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung, Kosten aufgrund Weisung
Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalls festgestellt werden, dass aufgrund vom Versicherungsnehmer im Antrag gemachten Angaben oder durch später eingetretene Änderungen ein zu niedriger Beitrag erhoben wurde, wird nur der Teil des ermittelten Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie der zuletzt berechnete Beitrag der Versicherungsperiode zum erforderlichen Beitrag der Versicherungsperiode. Die Regelungen nach Ziffer 11 (Wohnungswechsel) sowie Ziffer 10.3 (Vorsorgeversicherung) bleiben hiervon unberührt.
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt. Für die übrigen versicherten Kosten siehe Ziffer 12.7.2.
- 12.5 Widerspruch gegen Beitragsanpassung
Widerspricht der Versicherungsnehmer der Erhöhung des Beitrages und des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 10.4.2.4), die vor Eintritt des Versicherungsfalls hätte wirksam werden sollen, so wird nur der Teil des als ersatzpflichtig ermittelten Entschädigungsbetrags ersetzt, der sich zum ganzen Betrag verhält, wie der zuletzt berechnete Beitrag der Versicherungsperiode zu dem Beitrag der Versicherungsperiode, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.

- 12.6 Unterversicherungsverzicht
Die Regelungen der Ziffer 12.4 gelten nicht, wenn der Schaden den im Versicherungsschein genannten Betrag nicht übersteigt.
- 12.7 Versicherte Kosten
- 12.7.1 Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Ziffer 9) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Ziffer 9) sowie Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Ziffer 21) gelten die Ziffer 12.3, Ziffer 12.4 sowie Ziffer 12.5 entsprechend.
- 12.7.2 Ist die Entschädigung der versicherten Kosten im Versicherungsschein begrenzt, wird der bei einer Unterversicherung (Ziffer 12.4) nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens ohne Rücksicht auf diese Entschädigungsgrenzen ermittelt. Für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch maximal die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

13. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

- 13.1 Definition
- 13.1.1 Versicherte Wertsachen (siehe Ziffer 7.2.2) sind
1. Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarten);
 2. Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 3. Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
 4. Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in Ziffer 13.1.1.3 genannte Sachen aus Silber;
 5. Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- 13.1.2 Wertschutzschränke im Sinne von Ziffer 13.2.2 sind Sicherheitsbehältnisse, die ausschließlich
1. durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch die European Certification Body (ECB) GmbH oder durch die Mitglieder der European Fire and Security Group (EFSG) nach der Richtlinie VdS 2450 anerkannt bzw. nach der Norm EN 1143-1 zertifiziert und
 2. mit einer Prüf- und Anerkennungsplakette z.B. an der Innenseite der Schranktür gekennzeichnet sind und
 3. sofern es sich um Einbau-Wertschutzschränke handelt, sach- und fachgerecht in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen und rundum (allseitig) mit einem mind. 10 cm dicken Betonmantel umgeben sind oder
 4. sofern es sich um freistehende Wertschutzschränke handelt, sind diese mit dem vom Hersteller zur Verfügung gestellten Montagematerial bzw. einem gleichwertigen für den vorhandenen Befestigungsuntergrund geeigneten Montagematerial am Boden oder an der Wand (massive Bauweise) sach- und fachgerecht zu verankern.
Die Verankerung ist immer vorzunehmen, es sei denn,
4.1. es wird eine andere Vereinbarung mit dem Versicherer getroffen oder
4.2. es handelt sich um einen freistehenden Wertschutzschrank mit einem Leer-Gewicht von mindestens 1.000 kg.
- 13.2 Entschädigungsgrenzen
- 13.2.1 Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Je Versicherungsfall werden Wertsachen maximal bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag entschädigt.
- 13.2.2 Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschanks (siehe Ziffer 13.1.2) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall außerdem begrenzt auf

1. den im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
2. den im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
3. den im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

14. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 14.1 Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 14.2 Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- 14.2.1 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- 14.2.2 Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.
- 14.2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 14.3 Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen nach Ziffer 14.1 sowie Ziffer 14.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 14.4 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- 14.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 14.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

15. Sachverständigenverfahren

- 15.1 Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 15.2 Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 15.3 Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 15.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- 15.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- 15.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 15.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 15.4 Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- 15.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- 15.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- 15.4.3 alle sonstigen nach Ziffer 12 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- 15.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
- 15.5 Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 15.6 Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 15.7 Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

16. Obliegenheiten

- 16.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

- 16.1.1 die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften; bei Verletzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Installation von Rauchwarnmeldern verzichtet der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach Ziffer 16.2 und seine Leistungsfreiheit nach Ziffer 16.4;
- 16.1.2 die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten
1. Sicherheitsvorschrift
In der kalten Jahreszeit ist die Wohnung (siehe Ziffer 7.3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 2. siehe Ziffer 3.5.1.2 sowie Ziffer 3.5.1.3.
- 16.2 **Folgen der Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls**
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- 16.3 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls
- 16.3.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 2. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
 3. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 4. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 5. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 6. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 7. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 8. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 9. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 10. für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- 16.3.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 16.3.1 ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- 16.4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 16.4.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 16.1 bis 16.3 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der

Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- 16.4.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 16.4.3 Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt worden, kann der Versicherer für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.
- 16.4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

17. Gefahrerhöhung

17.1 Begriff der Gefahrerhöhung

17.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

17.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (siehe Ziffer 17.2).

17.1.3 Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

17.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Ziffer 17.1 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

17.2.1 sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;

17.2.2 sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Ziffer 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;

17.2.3 die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als den im Versicherungsschein bestimmten Zeitraum oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;

17.2.4 vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Ziffer 11.4.2).

17.3 Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn lediglich ein Baugerüst an dem Gebäude errichtet wird, in dem die versicherte Wohnung gelegen ist, es sei denn im Versicherungsschein ist etwas anderes vereinbart.

17.4 Pflichten des Versicherungsnehmers

17.4.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

17.4.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

17.4.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

17.5 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

17.5.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 17.4.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach

Ziffer 17.4.2 sowie Ziffer 17.4.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

17.5.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

17.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 17.5 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

17.7 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

17.7.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 17.4.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

17.7.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 17.4.2 sowie Ziffer 17.4.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 17.7.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

17.7.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

1. soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
2. wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
3. wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

18. Wiederherbeigeschaffte Sachen

18.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

18.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

18.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- 18.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 18.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskostenerhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 18.4 **Beschädigte Sachen**
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 2 oder Ziffer 3 bei ihm verbleiben.
- 18.5 **Gleichstellung**
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 18.6 **Übertragung der Rechte**
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 18.7 **Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**
Ist ein Wertpapier in einem Auktionsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

19. Wegfall des versicherten Interesses

- 19.1 **Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.**
- 19.2 Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats
- 19.2.1 nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- 19.2.2 nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
- 19.2.3 Ein Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
- 19.3 Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

20. Versicherung für fremde Rechnung

- 20.1 Rechte aus dem Vertrag
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 20.2 Zahlung der Entschädigung
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 20.3 Kenntnis und Verhalten
- 20.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- 20.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- 20.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

21. Aufwendungsersatz zur Abwendung und Minderung des Schadens

- 21.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- 21.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- 21.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffer 21.1 sowie Ziffer 21.2 entsprechend kürzen.
- 21.4 Je Versicherungsfall ist die Entschädigung für die Kosten nach Ziffer 21.1 sowie Ziffer 21.2 auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 21.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen nach Ziffer 21.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- 21.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

22. Übergang von Ersatzansprüchen

- 22.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

- 22.2 **Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

23. Kündigung nach dem Versicherungsfall

- 23.1 **Kündigungsrecht**
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 23.2 **Kündigung durch Versicherungsnehmer**
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.
- 23.3 **Kündigung durch Versicherer**
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

24. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- 24.1 **Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls**
- 24.1.1 **Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.**
- 24.1.2 **Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherer verzichtet bis zu dem im Versicherungsschein genannten Betrag darauf, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben von diesem Verzicht unberührt.**
- 24.2 **Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls**
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen

Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

25. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

26. Selbstbeteiligung

Soweit im Versicherungsschein eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, wird diese je Versicherungsfall von dem Betrag abgezogen, der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnet wurde. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

27. Mehrwertschutz

- 27.1 Bestehen für versicherte Sachen noch weitere Hausratversicherungsverträge für dieselbe Gefahr (nachfolgend Fremdversicherung genannt), so kann der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer eine Hausratversicherung mit Mehrwertschutz abschließen. Der Versicherungsschutz aus den Fremdversicherungen geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags vor (subsidiäre Deckung). Dies berücksichtigt der Versicherer durch eine entsprechende Anrechnung der Beiträge der Fremdversicherungen. Für den Umfang der Beitragsanrechnung gilt die Regelung im Versicherungsschein.
- 27.2 Der Versicherungsnehmer erhält Versicherungsschutz über den mit dem Versicherer bestehenden Vertrag, wenn eine Entschädigungsleistung aus den Fremdversicherungen abgelehnt oder gekürzt oder die Versicherungssumme/Ersatzleistung ausgeschöpft wurde und dieser Schaden im Rahmen und Umfang des vorliegenden Vertrags versichert ist (Mehrwertschutz). Die im Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und Versicherungsbedingungen bilden den Rahmen für den Mehrwertschutz. Die erbrachten Leistungen der Fremdversicherungen werden bei der Berechnung der Entschädigungsleistung abgezogen. Erhält der Versicherungsnehmer aus den Fremdversicherungen keine Leistung oder wird diese gekürzt, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrags in Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, wird dadurch die subsidiäre Versicherungsleistung aus dem vorliegenden Vertrag nicht vergrößert. Es besteht bis zum Versicherungsumfang der Fremdversicherungen kein Versicherungsschutz.
- 27.3 Sind Selbstbeteiligungen im Rahmen der Fremdversicherungen vereinbart, sind diese über den Mehrwertschutz nicht erstattungsfähig.
- 27.4 Eine nach Abschluss des vorliegenden Vertrags vorgenommene Änderung der Fremdversicherungen bewirkt keine Erweiterung des Mehrwertschutzes.
- 27.5 Ein Schaden ist dem Versicherer nach der Entscheidung der Fremdversicherungen über eine Ablehnung der Entschädigungsleistung/Entschädigungskürzung oder nach Ausschöpfung der Versicherungssumme der Fremdversicherungen unverzüglich zu melden. Zur Prüfung der Leistungspflicht und des Leistungsumfanges muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer entsprechende Nachweise der Fremdversicherungen einreichen.
- 27.6 **Der Mehrwertschutz und die Anrechnung der Beiträge der Fremdversicherungen enden zu dem im Versicherungsschein dokumentierten Ablauf der Fremdversicherungen. Ab diesem Termin besteht vollumfänglicher Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des vorliegenden Vertrags. Ab diesem Zeitpunkt endet die Anrechnung der Beiträge der Fremdversicherungen nach Ziffer 27.1. Der Beitrag wird in vollem Umfang fällig.**

- 27.7 Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherungen besteht vollumfänglicher Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des vorliegenden Vertrags ab dem Zeitpunkt, ab dem der Versicherungsnehmer den Versicherer über die vorzeitige Vertragsbeendigung informiert. Ab diesem Zeitpunkt endet die Anrechnung der Beiträge der Fremdversicherungen nach Ziffer 27.1. Der Beitrag wird in vollem Umfang fällig.

28. Vorleistungspflicht bei Versichererwechsel

- 28.1 Bestanden für die versicherten Sachen vor diesem Vertrag bereits Versicherungen für dieselbe Gefahr (nachfolgend Vorversicherung genannt), und ist ein versicherter Schaden eingetreten, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche vorläufig aus dem aktuellen Vertrag geltend machen, wenn
- 28.1.1 die unverzügliche Schadenmeldung innerhalb der Vertragslaufzeit des aktuellen Vertrags erfolgt ist,
- 28.1.2 der Versicherer den Schadenzeitpunkt als unklar betrachtet, d.h. eine Einigung des Versicherers mit dem Vorversicherer oder den Vorversicherern über den Schadenzeitpunkt nicht erzielt werden konnte,
- 28.1.3 durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen den Vorversicherungen und dem aktuellen Vertrag besteht und
- 28.1.4 der Versicherungsnehmer seine Ansprüche gegen den oder die Vorversicherer an den Versicherer abtritt.
- 28.2 Die vorläufige Versicherungsleistung wird erbracht, sofern und soweit sie auch im Rahmen einer unverändert fortgeführten Vorversicherung durch den Vorversicherer erbracht worden wäre, allerdings höchstens bis zu der im aktuellen Vertrag vereinbarten Entschädigung unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenzen, Ersatzleistungen und Selbstbeteiligungen. Bestehen Rechte des Versicherers zur Leistungskürzung oder sogar zur Leistungsverweigerung, bleiben sie von dieser Regelung unberührt.
- 28.3 Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, oder hätte es ihm bekannt sein müssen, besteht kein Versicherungsschutz nach dieser Regelung.
- 28.4 Der Versicherer kann zu viel oder zu Unrecht erbrachte Leistungen wieder vom Versicherungsnehmer zurückfordern, wenn sich nachträglich bei der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellt, dass
- 28.4.1 der Schaden doch in die Vertragslaufzeit einer Vorversicherung fällt und
- 28.4.2 der Vorversicherer nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet ist.

29. SicherOnline - nur soweit gesondert vereinbart

- 29.1 Versicherte Schäden
- 29.1.1 Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die im Rahmen der Nutzung des Internets durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen eines Dritten während der Laufzeit von SicherOnline verursacht werden. Grundlage sind die vorstehenden Ziffern, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- 29.1.2 Entschädigt wird maximal der entstandene Vermögensschaden. Ziffer 10 und 13 finden keine Anwendung.
- 29.2 Versicherte Personen

- 29.2.1 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und alle mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- 29.2.2 Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 8.2.1. auch für Personen, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.
- 29.3 Versicherungsfall, Entschädigungsgrenzen
- 29.3.1 Der Versicherer ersetzt Vermögensschäden in den nachfolgenden Fällen (Versicherungsfall):
1. Online-Kauf von Sachen
 2. Identitätstäuschung beim Online-Verkauf von Sachen
 3. Missbräuchliche Kontoverfügung
 4. Identitätsmissbrauch
 5. Datenbeschädigung-/zerstörung
- 29.3.2 Je Versicherungsfall ist die Entschädigung auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt. Ergänzend gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Jahreshöchstentschädigung. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- 29.4. Online-Kauf von Sachen
- 29.4.1 Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person (Ziffer 29.2) über das Internet Sachen, die zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen, bei gewerblichen Händlern und auf Auktionsplattformen online kauft.
- 29.4.2 Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn die Sachen
1. innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins nicht vollständig zugegangen sind oder
 2. zum Zeitpunkt des Zugangs erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers abweichen oder
 3. zum Zeitpunkt des Zugangs für den bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht geeignet sind bzw. die gelieferten Sachen mangelhaft sind. Eine Sache ist mangelhaft, wenn ein Sachmangel nach § 434 BGB vorliegt.
- 29.5. Identitätstäuschung beim Online-Verkauf von Sachen
- 29.5.1 Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person (Ziffer 29.2) über das Internet privat genutzte Sachen online verkauft und
1. dabei von einem Käufer über dessen Identität getäuscht wurde, indem dieser die Zugangsdaten zu einem Online-Portal eines Dritten (vermeintlicher Käufer) missbraucht um Sachen zu kaufen und zu bezahlen und
 2. dem Käufer die Sachen nach der Bezahlung übersendet und
 3. aufgrund rechtlicher Verpflichtungen dem Dritten (vermeintlichen Käufer) einen bereits von diesem erhaltenen Kaufpreis erstatten muss, ohne die Sachen zurück zu erhalten.
- 29.5.2 Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn versicherte Personen dem vermeintlichen Käufer aufgrund rechtlicher Verpflichtung den bereits erhaltenen Kaufpreis erstattet haben.
- 29.6. Missbräuchliche Kontoverfügung
- 29.6.1 Versicherungsschutz besteht, wenn durch eine missbräuchliche Verfügung eines Dritten durch z. B. Phishing, Pharming oder Trojaner (z. B. Keylogger) im Rahmen eines online durchgeführten Bankgeschäfts das Konto einer versicherten Person (Ziffer 29.2) belastet wurde.
1. Phishing ist ein Verfahren, bei dem Betrüger sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Betrüger typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus.

2. Pharming ist eine Methode, bei der sich Betrüger durch das Umleiten des Internetnutzers auf gefälschte Webseiten durch Manipulation des Webbrowsers vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen.
3. Trojaner ist die Bezeichnung für Schadprogramme, die sich als nützliche Anwendung tarnen, jedoch im Hintergrund unbemerkt unerwünschte Funktionen ausführen. Mögliche Schadfunktionen sind zum Beispiel das Protokollieren von Eingaben an einem Computer (sogenannte Keylogger), um an vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten zu gelangen.

In allen Fällen der missbräuchlichen Kontoverfügung nehmen die Täter mit den gewonnenen Daten unter der Identität des Inhabers im Online-Zahlungsverkehr unerlaubte Handlungen vor.

- 29.6.2 Versicherungsschutz besteht dabei nur für ausschließlich privat genutzte Bankkonten, die bei einer Niederlassung eines Kreditinstituts in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden.
- 29.6.3 Der Versicherungsfall ist mit der Belastung des Kontos einer versicherten Person (Ziffer 29.2) eingetreten.
- 29.7 Identitätsmissbrauch
- 29.7.1 Versicherungsschutz besteht, wenn ein Dritter durch Identitätsmissbrauch ein ausschließlich privat genutztes
1. Online-Kundenkonto einer versicherten Person (Ziffer 29.2) verwendet oder auf deren Identität neu anlegt oder
 2. Online-Bezahlsystem einer versicherten Person (Ziffer 29.2) verwendet.
- 29.7.2 Der Versicherungsfall ist mit der Belastung des Bankkontos einer versicherten Person oder mit Belastung eines Online-Guthabens einer versicherten Person eingetreten.
- 29.8 Datenbeschädigung/-zerstörung
- 29.8.1 Versicherungsschutz besteht, wenn ein Dritter ein internetfähiges Endgerät einer versicherten Person (Ziffer 29.2) mit Schadsoftware (z. B. Viren, Trojaner) infiziert hat.
- 29.8.2 Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn Daten oder Dateien, die ausschließlich für die private Nutzung bestimmt waren, verloren gegangen sind oder beschädigt oder gesperrt wurden.
- 29.8.3 Der Versicherer ersetzt die Kosten bis zu dem im Versicherungsschein genannten Betrag für den Versuch der Wiederbeschaffung, der Wiederherstellung oder der Entsperrung von Daten und Dateien durch einen Fachbetrieb. Es besteht kein Anspruch auf eine erfolgreiche Wiederbeschaffung, Rettung oder Entsperrung. Zudem besteht kein Anspruch auf darüberhinausgehende Entschädigungsleistungen wie z. B. Schäden am Endgerät, Austausch des Speichermediums.
- 29.9. Voraussetzungen für die Entschädigungsleistung
- 29.9.1 Der Versicherungsfall ist während der Laufzeit von SicherOnline eingetreten.
- 29.9.2 Im Fall des Kaufs von Sachen (Ziffer 29.4) haben die versicherten Personen die ihnen gesetzlich und vertraglich zustehenden Rechte, insbesondere Widerruf, Rücktritt, Mängelhaftung, ausgeübt, ohne dass der Verkäufer daraufhin innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Eintritt des Versicherungsfalles seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- 29.9.3 Bei missbräuchlichen Kontoverfügungen (Ziffer 29.6) hat das Kreditinstitut den Ersatz des den versicherten Personen entstandenen Vermögensschadens wegen grob fahrlässiger Verletzung der Kundenpflichten gegenüber dem Kreditinstitut teilweise oder vollständig schriftlich abgelehnt. Im Fall der teilweisen Ablehnung des Kreditinstituts erstattet der Versicherer den Differenzbetrag, den das Kreditinstitut nicht übernimmt (z. B. Selbstbehalt), bis zu dem im Versicherungsschein genannten Betrag.
Im Fall der vollständigen Ablehnung des Kreditinstituts erstattet der Versicherer den Vermögensschaden bis zu dem im Versicherungsschein genannten Betrag.
- 29.10. Ausschlüsse
Nicht ersetzt werden Schäden,

- 29.10.1 die bei Eintritt eines Versicherungsfalls nach Ziffer 29.3 einen Betrag von 50 Euro nicht erreichen;
29.10.2 soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann;
29.10.3 soweit anderweitige von den versicherten Personen eingebundene Dienstleister (z. B. Kreditinstitute, Online-Bezahlsysteme, Online-Treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind;
29.10.4 an Daten und Dateien, zu deren Nutzung die versicherten Personen (Ziffer 29.2) nicht berechtigt sind (z. B. sogenannte Raubkopien oder Software, für deren Nutzung keine Berechtigung bestand);
29.10.5 die im Zusammenhang mit Kauf, Verkauf oder Nutzung von Dienstleistungen, (Software-)Lizenzen, Urheberrechten, Downloads, Strom, Gas entstehen;
29.10.6 die in Verbindung mit dem Verkauf von Sachen stehen (Ziffer 29.5), sofern die Versendung der Ware vor Erhalt der Gegenleistung erfolgte;
29.10.7 aus Kauf und Verkauf von Sachen (Ziffer 29.4 und Ziffer 29.5), bei denen der Vertragspartner seinen Sitz oder Wohnort außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat
29.10.8 aus Kauf und Verkauf von Sachen (Ziffer 29.4 und Ziffer 29.5), bei denen der zugrunde liegende Vertrag gegen Gesetz oder die guten Sitten verstößt;
29.10.9 die im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit einer versicherten Person entstehen;
29.10.10. aus Kauf und Verkauf von Sachen (Ziffer 29.4 und Ziffer 29.5), die über Online-Anzeigen-Portale (z. B. eBay Kleinanzeigen, Quoka, Kalaydo, mobile.de, AutoScout24) angebahnt wurden.
- 29.11. Obliegenheiten
- 29.11.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
1. In Ergänzung zu Ziffer 16 sind die versicherten Personen (Ziffer 29.2) verpflichtet auf ihren internetfähigen Endgeräten aktuelle Virensoftware mit Spyware-Erkennung zu installieren, die auf dem aktuellen Stand gehalten wird. Zudem müssen diese mit einem Schutz gegen unberechtigtes Eindringen aus dem Internet ausgerüstet sein (z. B. Firewall).
 2. In Ergänzung zu Ziffer 16 sind die versicherten Personen (Ziffer 29.2) verpflichtet ein Patch-Management-Verfahren zu etablieren, das die zeitnahe Installation von relevanten Sicherheitspatches für Datenverarbeitungs-Systeme und Software sicherstellt. Veraltete Systeme und Anwendungen, für die der Hersteller keine Sicherheitspatches mehr bereitstellt, dürfen nicht verwendet werden.
- 29.11.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls
Die Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 16.2.
- 29.11.3 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls
In Ergänzung zu Ziffer 16.3 sind die versicherten Personen verpflichtet
1. im Fall des Kaufs von Sachen (Ziffer 29.4) die ihnen gesetzlich und vertraglich zustehenden Rechte, insbesondere Widerruf, Rücktritt, Mängelhaftung, auszuüben;
 2. im Fall der missbräuchlichen Kontoverfügung (Ziffer 29.6) sich an das kontoführende Kreditinstitut zu wenden;
 3. im Fall der Datenbeschädigung, -zerstörung oder -sperrung (Ziffer 29.8) einen Fachbetrieb zur Wiederbeschaffung, Wiederherstellung oder Entsperrung zu beauftragen;
 4. im Fall der Datenbeschädigung, -zerstörung oder -sperrung (Ziffer 29.8) dem Fachbetrieb Programme und Daten zur Verfügung zu stellen, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorgehalten sind;
 5. im Fall der Datenbeschädigung, -zerstörung oder -sperrung (Ziffer 29.8) auf Verlangen des Versicherers vom dem Fachbetrieb bestätigen zu lassen, dass eine aktuelle Virensoftware installiert war;
 6. im Fall der Datenbeschädigung, -zerstörung oder -sperrung (Ziffer 29.8) auf Verlangen des Versicherers eine Strafanzeige zu erstatten;
 7. in den Fällen der Ziffer 29.4 bis 29.7 nach Schadeneintritt Strafanzeige zu erstatten;
 8. in den Fällen des Online-Kaufs von Sachen (Ziffer 29.4), Identitätstäuschung beim Online-Verkauf von Sachen (Ziffer 29.5) und des Identitätsmissbrauchs (Ziffer 29.7) dem Versicherer die Kontaktdaten des vermeintlichen Vertragspartners mitzuteilen.
- 29.11.4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen
Die Regelungen zur Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen nach Ziffer 29.11.1 und 29.11.3 ergeben sich aus Ziffer 16.4.

- 29.12 **Schlussbestimmungen**
In den Fällen von Ziffer 29.4 und Ziffer 29.5 ist der Versicherer berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit dem als Schadenverursacher benannten Vertragspartner in Verbindung zu treten und eine Stellungnahme zu den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einzuholen. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer über die Rückmeldung des Vertragspartners unterrichten.
- 29.13 **Kündigung**
- 29.13.1 Unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten können der Versicherungsnehmer und der Versicherer zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass die Versicherung von SicherOnline mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
- 29.13.2 Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres schriftlich kündigen.
- 29.13.3 Mit der Beendigung der Hausratversicherung erlischt auch die Versicherung von SicherOnline.

30. SofortHilfe - nur soweit gesondert vereinbart

- 30.1 Grundlage sind die vorstehenden Ziffern, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- 30.2 **Versicherte Personen**
Alle Serviceleistungen stehen dem Versicherungsnehmer und allen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu.
- 30.3 **Versicherungsfall und Versicherungsort**
Der Versicherer erbringt die in der Ziffer 30.6 genannten Versicherungs- und Organisationsleistungen, wenn ein Schaden eintritt. Dabei bedient er sich verschiedener Dienstleister zur Erbringung der Leistungen.
- 30.3.1 Voraussetzung sind,
1. dass die Ursache des Schadens während der Laufzeit von SofortHilfe eingetreten ist und
2. der Schaden in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort nach Ziffer 7.3) eingetreten ist.
- 30.3.2 Die Instandhaltung bzw. Wartung der Geräte und Installationen des Haushalts der versicherten Personen ist nicht versichert.
- 30.3.3 Abweichend von Ziffer 7.3.3 besteht kein Versicherungsschutz für gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- 30.4 **Voraussetzungen für die Entschädigungsleistung**
Voraussetzung für die Erbringung der Versicherungs- und Organisationsleistungen ist, dass eine versicherte Person im Versicherungsfall die in den Versicherungsunterlagen bekanntgegebene Telefonnummer anruft.

Unter der Telefonnummer 0800 533-1212 steht Ihnen der Versicherer an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

Die Organisation und Beauftragung der Leistungen erfolgt ausschließlich durch den Versicherer und dieser nimmt die Abrechnung direkt mit dem jeweiligen Dienstleister vor.

Der Versicherer übernimmt für die Leistung der Dienstleister keine Haftung, wenn der jeweilige Dienstleister ohne vorherige Abstimmung mit dem Versicherer direkt durch die versicherte Person beauftragt wurde.

Wenn die versicherte Person nicht diese Telefonnummer anruft, so gelten die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung (siehe Ziffer 30.20).

- 30.5 Ablauf der Rechnungsstellung
Der Versicherer zahlt die von ihm zu übernehmenden Kosten direkt an den beauftragten Dienstleister, der den Schaden beheben soll. Sofern die Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung überschritten wird, stellt der Dienstleister den darüber hinaus gehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.
- 30.6 Versicherte Serviceleistungen und Entschädigungsgrenzen
- 30.6.1 Versicherte Serviceleistungen sind
1. Schlüsseldienst im Notfall inklusive Notfallschloss
 2. Rohrreinigung im Notfall
 3. Sanitärinstallation im Notfall
 4. Elektroinstallation im Notfall
 5. Heizungsinstallation im Notfall
 6. Notheizung
 7. Bekämpfung von Schädlingen
 8. Entfernung von Wespennestern
 9. Haustierunterbringung im Notfall
 10. Kinderbetreuung im Notfall
 11. Psychologische Betreuung
 12. Organisation einer Ersatzunterkunft im Notfall
 13. Organisation eines Bewachungsservice im Notfall
- 30.6.2 Bei unklarer Schadenursache werden Anfahrtskosten auch dann bezahlt, wenn der Schaden nicht durch eine versicherte Serviceleistung abgedeckt ist.
- 30.6.3 Je Serviceleistung nach Ziffer 30.6.1.1 bis 30.6.1.13 und bei unklarer Schadenursache nach Ziffer 30.6.2, ist die Entschädigung auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt. Ergänzend gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Jahreshöchstentschädigung. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- 30.6.4 Für die psychologische Betreuung übernimmt der Versicherer die Kosten für die ersten drei Beratungsstunden.
- 30.7 Schlüsseldienst im Notfall inklusive Notfallschloss
Der Versicherer organisiert die Öffnung der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn eine versicherte Person
- 30.7.1 nicht mehr in die Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel abhandengekommen oder beschädigt ist.
- 30.7.2 sich versehentlich ausgeschlossen hat.
- 30.7.3 sich ohne Verschulden in der Wohnung eingesperrt hat und diese nicht mehr verlassen kann.
- 30.7.4 Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür und, falls erforderlich, für ein provisorisches Schloss bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag.
- 30.7.5 Der Versicherer leistet nicht für die Behebung von Schäden (z. B. an der Tür, dem Schloss oder dem Gebäude), die durch das Öffnen der Wohnungstür verursacht wurden.
- 30.8 Rohrreinigung im Notfall
Der Versicherer organisiert die Behebung von verstopften Abflussrohren von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen.
- 30.8.1. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag.

- 30.9 Sanitärinstallation im Notfall
Der Versicherer organisiert die Behebung von Schäden in der versicherten Wohnung
- 30.9.1 bei einer defekten Armatur, Boiler oder Spülung des WCs oder Urinals
- 30.9.2 bei einer Unterbrechung der Kalt- oder Warmwasserversorgung
- 30.9.3 wenn am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann.
- 30.9.4 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag.
- 30.10 Elektroinstallation im Notfall
Der Versicherer organisiert die Behebung von Schäden an der Elektroinstallation.
- 30.10.1 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag.
- 30.10.2 Der Versicherer erbringt keine Leistung
1. für die Behebung von Schäden an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Backöfen, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränke, sonstige Küchengeräte, Lampen, Telefonanlagen und Unterhaltungselektronik.
 2. für die Behebung von Schäden an Stromverbrauchszählern.
- 30.11 Heizungsinstallation im Notfall
Der Versicherer organisiert die Behebung von Schäden an Heizkörpern in der versicherten Wohnung
- 30.11.1 durch defekte Thermostatventile
- 30.11.2 durch Bruchschäden oder Undichtigkeit.
- 30.11.3 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag.
- 30.11.4 Der Versicherer erbringt keine Leistung
1. für Brennstoffkosten
 2. für Schäden an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren.
- 30.12 Notheizung
Der Versicherer organisiert bei einem unvorhergesehenen Ausfall der Heizungsanlage und wenn keine Abhilfe durch einen Heizungs-Installateur möglich ist, elektrische Heizgeräte.
- 30.12.1 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die elektrischen Heizgeräte bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag.
- 30.12.2 Der Versicherer erbringt keine Leistung für zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der elektrischen Heizgeräte entstanden sind.
- 30.13 Bekämpfung von Schädlingen
Der Versicherer organisiert die Schädlingsbekämpfung, wenn ein Schädlingsbefall in der versicherten Wohnung so groß ist, dass er nur fachmännisch beseitigt werden kann.
- 30.13.1 Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- 30.13.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag.

- 30.14 Entfernung von Wespennestern
Der Versicherer organisiert die Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich in oder außen an der versicherten Wohnung befinden.
- 30.14.1 Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Entfernen bzw. Umsiedeln bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag.
- 30.14.2 Der Versicherer erbringt keine Leistung, wenn das Nest aus rechtlichen Gründen nicht entfernt oder umgesiedelt werden darf (z. B. wegen des Artenschutzes).
- 30.15 Unterbringung von Tieren im Notfall
Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Tieren die im Haushalt der versicherten Personen leben. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension, bzw. in einem Tierheim, wenn eine versicherte Person
- 30.15.1 durch einen Unfall, eine Noteinweisung in ein Krankenaus oder durch Tod an der Betreuung von Tieren gehindert ist und
- 30.15.2 eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- 30.15.3 Als versicherte Tiere gelten ausschließlich Hunde, Katzen, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögel.
- 30.15.4 Die Tiere müssen einem vom Versicherer Beauftragten übergeben werden.
- 30.15.5 Der Anspruch besteht auch,
1. wenn eine versicherte Person eine dritte Person mit der Betreuung des Tieres beauftragt und diese ausfällt.
2. wenn Verwandte einer versicherten Person, die nicht mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, den Anspruch geltend machen.
- 30.15.6 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Tieren bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag.
- 30.16 Kinderbetreuung im Notfall
Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit versicherten Personen in einem Haushalt leben. Die Betreuung erfolgt, wenn versicherte Personen
- 30.16.1 durch einen Unfall, eine Noteinweisung in ein Krankenaus oder durch Tod an der Betreuung der Kinder gehindert ist und
- 30.16.2 eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- 30.16.3 Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung. Dies gilt solange, bis die Betreuung anderweitig übernommen werden kann (z. B. durch einen Verwandten).
- 30.16.4 Der Anspruch besteht auch,
1. wenn eine versicherte Person eine dritte Person mit der Betreuung der Kinder beauftragt und diese ausfällt.
2. wenn Verwandte einer versicherten Person, die nicht mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, den Anspruch geltend machen.
- 30.16.5 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Betreuung der Kinder bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag.
- 30.17 Psychologische Betreuung
Der Versicherer organisiert eine telefonische psychologische Beratung durch einen Psychologen oder Psychotherapeuten, wenn eine versicherte Person psychologische Hilfe benötigt nachdem ein Feuer oder Einbruchdiebstahlschaden in der versicherten Wohnung. eingetreten ist.

- 30.17.1 Der Versicherer übernimmt die Kosten für maximal drei Beratungsstunden.
- 30.18 Organisation einer Ersatzunterkunft im Notfall
Der Versicherer organisiert für die versicherten Personen ein Hotel oder eine ähnliche Unterkunft, wenn die versicherte Wohnung durch einen Versicherungsfall nach Ziffer 1 unbewohnbar wird.
- 30.18.1. Der Versicherer übernimmt keine Leistung für die anfallenden Übernachtungs-, Miet- oder sonstige Kosten inklusive Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon).
- 30.19 Organisation eines Bewachungs-Service im Notfall
Der Versicherer organisiert für die versicherten Personen bei einem Versicherungsfall nach Ziffer 1 ein geeignetes Überwachungsunternehmen für die versicherte Wohnung.
- 30.19.1 Der Versicherer übernimmt keine Leistung für die anfallenden Bewachungskosten.
- 30.20 Obliegenheiten
- 30.20.1 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls
In Ergänzung zu Ziffer 16.3 sind die versicherten Personen verpflichtet
1. im Schadensfall die in den Versicherungsunterlagen angegebene Telefonnummer anzurufen. Diese Telefonnummer steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.
 2. sich mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen vom Versicherer erbracht werden. Der Versicherer ist telefonisch rund um die Uhr erreichbar.
 3. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, damit der Versicherer seiner Leistungspflicht nachkommen kann, soweit dies erforderlich ist.
 4. dem Versicherer bei der Geltendmachung von Leistungen zu unterstützen und ihm dafür benötigte Unterlagen zur Verfügung stellen, wenn durch die Leistungen des Versicherers Ansprüche einer versicherten Person auf den Versicherer übergehen.
- 30.20.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
Die Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach Ziffer 16.3 und nach Ziffer 30.20.1 ergeben sich aus Ziffer 16.4.

31. KunstSpezial - nur soweit gesondert vereinbart

- 31.1 Grundlage sind die vorstehenden Ziffern, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- 31.2 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall)
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Dies umfasst Schäden durch unbenannte Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Laufzeit von KunstSpezial ausgesetzt sind, soweit die Gefahren und Schäden nicht nach Ziffer 31.4 ausgeschlossen sind. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte vorhersehen können.
Für Schäden durch Transporte gelten die in Ziffer 31.6 Transporte beschriebenen Regelungen.
- 31.3 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- 31.3.1 Versichert sind ausschließlich Kunstgegenstände, die sich im Privateigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden und
- 31.3.2 soweit die Kunstgegenstände einen objektiven Marktwert haben.

- 31.3.3 Versichert werden können ausschließlich:
1. Gemälde, Zeichnungen, Collagen, Grafiken (wie Kupfer-, Stahlstiche, Holzschnitte, Siebdrucke, Radierungen, Lithographien in kleinen Auflagen von bis zu 500 Stück).
 2. Skulpturen, Objektkunst, Installationen, Plastiken;
 3. Fotokunst.
- 31.3.4 Rahmen, Schutzverglasungen, Sockel, Vitrinen und Spezialbeleuchtungen der Kunstgegenstände sind mitversichert.
- 31.3.5 Andere als die oben aufgezählten Kunstarten sind nicht versichert.
- 31.4 weitere Ausschlüsse
- 31.4.1 ausgeschlossen sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
1. Schäden und Gefahren, die nach Ziffer 1 bis 5 versicherbar sind. In den Ziffern 1 bis 5 sind z. B. Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm geregelt.
 2. weiterhin Schäden und Gefahren, die nach Ziffer 1.2, Ziffer 2.9, Ziffer 3.3.3, Ziffer 3.6, Ziffer 4.3 und 4.4 sowie 5.4 nicht versichert sind oder für die nach Ziffer 24 keine Leistungspflicht besteht. Ausgeschlossen sind hier z. B. Schäden durch Krieg oder Kernenergie, sowie vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
 3. Schäden und Gefahren, die über beitragspflichtige, gesondert vereinbarte Zusatzbausteine versicherbar oder dort ausgeschlossen sind. Beitragspflichtige Zusatzbausteine sind:
 - a. Glasbruch Ziffer 6, die Mitversicherung von Schutzverglasungen, Vitrinen etc. nach Ziffer 31.3.4 bleibt unberührt
 - b. Naturgefahren Plus Ziffer 5.3
 - c. Überspannung durch Blitz Ziffer 2.7
 - d. SicherOnline Ziffer 29
 - e. SofortHilfe Ziffer 30
 4. Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 5. Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung oder Betrug durch den Versicherungsnehmer, seines Repräsentanten oder einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person;
 6. Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Kälte, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Feuchtigkeit, Rauch, Ruß, Staub, Licht und Strahlen sowie innerer Verfall;
 7. Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen sowie Schwund und Geruchsannahme;
 8. Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und Beschädigung in Folge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
 9. Schäden durch Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie Haustiere und Nagetiere;
 10. Schäden durch Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restaurierung, es sei denn der Schaden wurde durch einen Diplom-Restaurator verursacht. In diesem Fall leistet der Versicherer je Versicherungsfall maximal bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag;
 11. Schäden durch fehlende oder nicht sach- und fachgerechte Verpackung oder mangelhafte Sicherung bei Transporten (Verpackungsschäden);
 12. Schäden an Kunstgegenständen im Freien;
 13. Schäden durch Lack-, Kratz- und Schrammschäden, Leimlösungen und Politurrisse;
 14. Schäden an geleasteten, geliehenen oder gemieteten Kunstgegenständen;
 15. Schäden an Kunstgegenständen im Kunsthandel, Kunstgalerien oder Auktionen auch nicht im Rahmen der Außenversicherung;
 16. Schäden durch Transporte die als Postsendungen, mit Paket- und Kurierdiensten, mit Eisenbahn-Transporten durch Paket- und Kurierdienste sowie als Postsendungen und Transporte mit Eisenbahn durchgeführt werden
 17. Schäden durch Schiffstransporte
- 31.4.2 Ausgeschlossen sind ferner Schäden, die nicht an den Sachen selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile und Haftpflichtansprüche (mittelbare Schäden).
- 31.5 Versicherungswert und Entschädigungsberechnung; besondere Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalte

- 31.5.1 Abweichend von Ziffer 10 ersetzt der Versicherer bei Eintritt des Versicherungsfalles durch Beschädigung versicherter Gegenstände die notwendigen Reparatur- oder Restaurationskosten zuzüglich einer durch die Wiederherstellung nicht auszugleichenden Wertminderung.
- 31.5.2 Für die Wertminderung leistet der Versicherer je Versicherungsfall und Einzelwert der beschädigten, versicherten Sache maximal bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag. Dies gilt auch bei Schäden an Paaren, Pendants, Serien und mehrteiligen zusammengehörigen Gegenständen und Werkgruppen.
- 31.5.3 Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.
- 31.5.4 Je Versicherungsfall leistet der Versicherer maximal bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag. Für Schäden nach Ziffer 31.6 Transporte und Ziffer 31.4.10 Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restaurierung durch einen Diplom-Restaurator sowie nach Ziffer 31.7 Außenversicherung gelten besondere Entschädigungsgrenzen.
- 31.5.5 Aufwendungen und Kosten nach Ziffer 9 werden unabhängig von der Entschädigungsgrenze zusätzlich erstattet.
- 31.5.6 Die im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbeteiligungen, werden je Versicherungsfall von dem Betrag abgezogen, der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnet wurde:
1. für Bruchschäden an bruchempfindlichen Sachen (z. B. Porzellan, Keramik, Glas, fragile Installationen) 25% der Entschädigungssumme, mindestens 100 EUR;
 2. für Schäden verursacht durch einfachen Diebstahl 50 % der Entschädigungssumme, mindestens 100 EUR;
 3. für alle übrigen Schäden 100 EUR.
- 31.5.7 Die im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsgrenze gilt auf erstes Risiko. Im Schadenfall entfällt die Anrechnung einer Unterversicherung nach Ziffer 12 der Hausratversicherungsbedingungen.
- 31.6 Transporte
- 31.6.1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Transporte, sofern der Versicherungswert aller gleichzeitig transportierten Gegenstände den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag insgesamt nicht übersteigt und nur soweit die nachfolgenden Beförderungsbestimmungen und Vorgaben eingehalten werden:
1. Eigene und gemietete Kraftfahrzeuge
Bei einem Transport in Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person dürfen die Gegenstände nur in geschlossenen Kraftfahrzeugen befördert werden.
Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen volljährig sein.
 - a. Versicherungsschutz gegen Diebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen unter folgenden Voraussetzung:
 - die Gesamtparkdauer darf 2 Stunden nicht überschreiten
 - die versicherten Gegenstände müssen sich in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum des allseits verschlossenen Kraftfahrzeuges befinden.
 - b. Bei Aufenthalt von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist das verschlossene Kraftfahrzeug in einer verschlossenen Garage abzustellen oder ständig zu bewachen (z. B. Einstellen in einer abgeschlossenen Einzelgarage oder in einer bewachten Sammelgarage).
 2. Verkehrsträger (Speditionen, Frachtführer)
Werden Transporte von Spediteuren oder Frachtführern durchgeführt, sind solche auszuwählen, die über die fachliche Kompetenz bei Kunsttransporten verfügen.
 3. Lufttransporte
Bei Lufttransporten müssen versicherte Kunstgegenstände und andere wertvolle Gegenstände im Frachtbrief genau bezeichnet und mit mindestens 1.000 USD je kg Bruttogewicht deklariert werden.
Diese Beschränkung gilt nicht, wenn

- a. die versicherten Kunstgegenstände als Kabinengepäck vom Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragten mitgeführt werden;
 - b. der Versicherungswert niedriger als 1.000 USD je kg Bruttogewicht ist;
 - c. die versicherten Kunstgegenstände auf dem Flughafengelände bis zum Einladen in das Flugzeug bzw. nach dem Ausladen aus dem Flugzeug durchgehend von einem Beauftragten des Versicherungsnehmers begleitet werden.
4. Post-, Paket- und Kurierdienste
Postsendungen, Paket- und Kurierdienste, Eisenbahn-Transporte durch Paket- und Kurierdienste sowie Postsendungen und Transporte mit Eisenbahn sind nicht versichert.
5. Schiffstransporte
Transporte mit Schiffen sind nicht versichert.

31.6.2 Es gelten die folgenden Verpackungsbestimmungen.

1. Die versicherten Kunstgegenstände und andere wertvolle Gegenstände müssen bei jedem Transport im Hinblick auf ihre Beschaffenheit beanspruchungsgerecht und konservatorisch angemessen verpackt werden. Grundsätzlich sollen die versicherten Gegenstände in der im Kunsthandel üblichen sorgfältigen Weise wie folgt verpackt werden:
 - a. Frisch gefirnisste oder atelierfrische Gemälde dürfen erst nach Ablauf einer ausreichenden Trocknungszeit nach Fertigstellung transportiert werden;
 - b. Sind Kunstgegenstände unter Glas gerahmt, müssen die Glasscheiben mit Spezialfolien oder anderen geeigneten Klebestreifen vertikal und horizontal verklebt sein. Bei allen anderen Gemälden ist die Maloberfläche mit säurefreiem, farbneutralem Seidenpapier zu schützen. Der gesamte Kunstgegenstand ist in Luftpolsterfolie oder in stabile Kartonagen zu verpacken;
 - c. Sind das Gemälde und/oder der Rahmen besonders empfindlich, muss ein Transportrahmen oder stabile Kartonage verwendet werden;
 - d. Ungerahmte Handzeichnungen, Druckgraphiken oder andere Arbeiten auf Papier sind in säurefreiem, neutralem Papier zu verpacken. Das Blatt (Kunstgegenstand) ist zwischen knicksichere Kartons zu legen. Klebestreifen dürfen nicht verwendet werden. Ecken und Kanten sind mit Eckschonern oder Polstern vor Beschädigung zu schützen;
 - e. Bruchempfindliche Kunstgegenstände sind in druck- und stoßsicheren Transportbehältnissen aus Holz oder Scherwellpappe zu verpacken. Hohlräume in Transportbehältnissen müssen mit geeignetem Polstermaterial, nicht jedoch mit Hartschaumchips oder Papierknäueln, ausgefüllt werden;
 - f. Skulpturen sollen soweit wie möglich zerlegt und die Einzelteile gesondert verpackt werden;
 - g. Kunstgegenstände mit hochempfindlichen Oberflächen und/oder Patina (insbesondere Acryl, polierte Bronzen o. ä.) müssen durch konservatorisch angemessene Spezialverpackungen geschützt werden, die der Empfindlichkeit der Kunstgegenstände Rechnung tragen;
 - h. Verpackte Kunstgegenstände sind im Transportmittel gegen Bewegung (Verschub, Rutschen und Rollen) zu sichern. Dabei sollen Bindegurte, Kissen und/oder Polsterungen ausreichend verwendet werden. Gemälde sind senkrecht zu transportieren auch solche mit Schutzgläsern. Pastelle, Kreide- oder Kohlezeichnungen sind ausschließlich waagerecht mit der Oberfläche nach oben zu transportieren.
2. Alle Transportbehälter sind mit folgenden Hinweisen deutlich zu kennzeichnen:
 - a. Inhalt, jedoch ohne Angabe des Wertes;
 - b. Vorder- und Rückseite;
 - c. oben/unten;
 - d. Fragile, Handle with care;
 - e. nicht stürzen;
 - f. vor Nässe schützen;
 - g. Schwerpunktangabe bei kippgefährdeten Kunstgegenständen;
 - h. Gewichtsangabe bei Kunstgegenständen über 100 kg.
3. Bei temperatur- und druckempfindlichen Kunstgegenständen (zum Beispiel Gemälde, Terrakotten, Holzskulpturen) muss auf der Verpackung und zusätzlich im Frachtbrief ausdrücklich auf deren Empfindlichkeit hingewiesen werden.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Ziffer 31.6.2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Ziffer 16.2 sowie Ziffer 16.4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

31.7 Versicherungsort; Außenversicherung; Wohnungswechsel

31.7.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich innerhalb von Räumen nach Ziffer 7.3.1 der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung, sofern dieser sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Diese Beschränkung gilt nicht für Kunstgegenstände, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

31.7.2 Der Wohnungswechsel ist in Ziffer 11 geregelt.

31.7.3 Es besteht Außenversicherungsschutz nach Ziffer 8.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Räume, in denen sich die versicherten Kunstgegenstände befinden, nicht öffentlich zugänglich, das bedeutet kein öffentliches Gebäude, kein Museum, keine Ausstellungshalle, keine Galerie, kein Auktionshaus oder dergleichen, sind.

31.7.4 Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu dem für KunstSpezial nach Ziffer 31.5 vereinbarten Entschädigungsbetrag, jedoch maximal die Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung nach Ziffer 8.6.

31.8 Einhaltung weiterer Sicherheitsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalls

31.8.1 Der Versicherungsnehmer hat, zusätzlich zu den Sicherheitsvorschriften in Ziffer 16:

1. solange sich an dem Versicherungsort (Ziffer 7.3) niemand aufhält, Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsorts ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
2. solange sich niemand an dem Versicherungsort (Ziffer 7.3) aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten; dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer);
3. alle zusätzlich vereinbarten Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen;
4. dafür Sorge zu tragen, dass seine Kunstgegenstände, die im Keller aufbewahrt werden, mindestens 40 cm über dem Fußboden gelagert werden.

31.8.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Ziffer 31.8, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Ziffer 16.2 sowie Ziffer 16.4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

31.9 Weitere Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
Dem Versicherungsnehmer obliegt es zusätzlich zu Ziffer 16, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls:

31.9.1 den Schaden dem Beförderungsunternehmen unverzüglich zu melden, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalls befanden;

31.9.2 der Versicherungsnehmer hat die erfolgte Meldung durch eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmers nachzuweisen;

31.9.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Ziffer 31.9, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Ziffer 16.2 sowie Ziffer 16.4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

32. IdentitätsSchutz - nur soweit gesondert vereinbart

- 32.1 Grundlage sind die vorstehenden Ziffern, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- Neben den nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend die in Ziffer 32.11 aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Identity Protection Portals (IDP Portal).
- 32.2 Versicherte Serviceleistungen
- 32.2.1 Der Versicherer erbringt die in Ziffer 32.5 und Ziffer 32.6 genannten Serviceleistungen.
- 32.3 Versicherte Personen
Alle Serviceleistungen stehen dem Versicherungsnehmer und allen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu.
- 32.4 Kontaktaufnahme
- 32.4.1 24h-Experten-Hotline zum IDP Portal:
Unter der Telefonnummer +49 89 55987-8615 steht Ihnen das Experten-Team unseres Partners, der Europ Assistance SA, zum IDP Portal an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr bei folgenden Problemen zur Verfügung:
- Probleme beim Einloggen in das IDP Portal
 - Warnmeldungen im IDP Portal
 - Fragen zu Prävention und Erkennung von Identitätsdiebstahl
 - Fragen zum Reputationsmanagement bei Fundstellen durch das IDP Portal nach Ziffer 32.6.2
- Anrufe sind unbegrenzt möglich. Außerdem stehen Antworten auf häufige Fragen (FAQ) im IDP Portal zur Verfügung.
- 32.4.2 Beauftragung des Reputationsmanagements
Unter der Telefonnummer 0800 533-1212 steht Ihnen das Experten-Team für die Beauftragung des spezialisierten Dienstleisters zur Erbringung des Reputationsmanagements nach Ziffer 32.6.3 zur Verfügung.
- 32.5 Identity Protection Portal (IDP Portal)
- 32.5.1 Versicherungsschutz besteht für die permanente Überwachung persönlicher Daten im Internet, Deep Web und Darknet.
Hierzu wird den versicherten Personen der Zugang zum Identity Protection Portal ermöglicht, welches durch unseren Partner Europ Assistance SA betrieben wird.
- 32.5.2 Registrierung und Suchfunktion
Die dem Versicherer angegebene E-Mail-Adresse wird an unseren Partner Europ Assistance SA übermittelt. Von der Europ Assistance SA erhalten die versicherten Personen einen Link mit Zugang zum Portal. Nach Vergabe eines Passwortes kann dort eine Anmeldung erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, unbegrenzt persönliche Daten einzugeben, nach denen im Internet gesucht werden soll. Folgende Daten können dort eingegeben werden:
- Persönliche Daten (Name, Vorname, Alias oder Pseudonym, Geburtsdatum)
 - E-Mail-Adresse
 - Mobil- und Festnetznummer
 - Privatadresse
 - Reisepass-, Personalausweis-, Führerscheinnummer
 - Sozialversicherungsnummer
 - Kreditkarten
 - Bankkonten
- Nach den hinterlegten Daten wird mindestens einmal täglich im öffentlich zugänglichen Internet sowie im Deep Web und im Darknet gesucht - automatisiert und individuell.
Ein Dashboard zeigt den Grad des Onlinerisikos an.
- 32.5.3 Warnmeldungen ("Alerts") und Monatsberichte

Die versicherten Personen erhalten unverzüglich eine Meldung über die dem Versicherer angegebene E-Mail-Adresse, wenn ein Verdacht auf Datenmissbrauch hinsichtlich der hinterlegten Daten besteht.

Die Meldungen sind auch im IDP Portal sichtbar, wobei die Fundstellen im Internet jeweils mit Link zu der Internetseite dargestellt werden, auf der die Daten gefunden wurden.

Ferner erhalten die versicherten Personen einmal pro Monat über die dem Versicherer angegebene E-Mail-Adresse eine Auflistung aller zur Suche angegebenen Daten, die im Internet, Deep Web und Darknet gefunden wurden.

Erhalten die versicherten Personen eine Warnmeldung, kann bei der 24h-Experten-Hotline (Ziffer 32.4) eine Beratung über weitere Schritte erfolgen.

32.5.4 Sicherheits-Software zum Download für PC und Mobilgeräte

Für das sichere Surfen im Internet haben die versicherten Personen die Möglichkeit, folgende Sicherheits-Software vom IDP Portal auf PC und Mobilgeräte herunterzuladen.

Es können jeweils fünf Downloads der Sicherheits-Software für den PC und fünf für Mobiltelefone/Tablets pro Account geladen werden.

Es ist unzulässig, die zur Verfügung gestellte Sicherheits-Software zu kopieren, anzupassen, zu modifizieren oder zu verändern.

1. Sicherheits-Software für den PC:

PhishBlock®

Diese Software alarmiert während des Surfens, sobald zu gefälschten oder schädlichen Internetseiten navigiert wird. Damit erfolgt ein Schutz vor Betrugern, die versuchen, über gefälschte Internetseiten an persönliche Daten zu gelangen.

Datascrambler®

Diese Software ersetzt eingegebene Zeichen durch andere, "sinnlose" Zeichen, um Passwörter, PINs oder andere vertrauliche Benutzerdaten vor Diebstahl (z. B. durch Spyware) zu schützen. Der Datascrambler kann jederzeit manuell an- und abgeschaltet werden.

2. Sicherheits-Software für Mobilgeräte:

Secure-Browser und Secure-Keyboards

Der Secure-Browser zeigt eine deutlich sichtbare Warnmeldung an, sobald eine betrügerische (Phishing-)Internetseite aufgerufen wird. Das Secure-Keyboard stellt sicher, dass das, was eingegeben wird, nicht von Dritten gesehen oder gestohlen werden kann, sodass Schutz vor Hackern und Datendieben besteht.

32.6 Reputationsschäden

32.6.1 Versicherungsschutz besteht für die Beauftragung einer Löschung oder Sperrung von online verfügbaren Informationen oder Daten, die die Identität der versicherten Personen nach Ziffer 32.3 verfälschen oder diskreditieren und die nicht von den versicherten Personen selbst in das Internet eingestellt wurden.

32.6.2 Werden Daten, die die Identität der versicherten Personen verfälschen oder diskreditieren durch das IDP Portal (Online-Monitoring) nach Ziffer 32.5 gefunden, wird im Auftrag der versicherten Personen nach Ziffer 32.3 im Rahmen eines Standardverfahrens eine Nachricht (per E-Mail/Telefax oder Brief) erstellt und an die verantwortliche Stelle (z. B. Internetseitenbetreiber und ausgewählte Suchmaschinenbetreiber) mit der Aufforderung zur Löschung oder Sperrung der von den versicherten Personen vorgegebenen Informationen gesandt.

Die Suchergebnisse im Rahmen des Online-Monitoring führen nicht automatisch dazu, dass der Dienstleister die Internetseitenbetreiber unaufgefordert kontaktiert. Die versicherten Personen müssen die Beauftragung über die 24h-Experten-Hotline unseres Partners Europ Assistance SA initiieren.

Den versicherten Personen wird auf Wunsch eine Kopie dieser Nachricht zur Verfügung gestellt; wahlweise per E-Mail oder Brief.

Falls der Internetseitenbetreiber nicht ermittelt werden kann, informiert die Europ Assistance SA die versicherten Personen hierüber.

Die Europ Assistance SA überprüft zwei Mal mit jeweils drei Wochen zeitlichem Abstand, ob die beanstandeten Daten von der Internetseite entfernt wurden. Ist der beanstandete Inhalt erfolgreich entfernt, informiert die Europ Assistance SA die versicherten Personen hierüber und sendet die Korrespondenz hierzu (vorrangig per E-Mail mit pdf-Anlage, bei Bedarf per Brief).

Wird der beanstandete Inhalt nicht gelöscht, versendet die Europ Assistance SA erneut eine Nachricht an die verantwortliche Stelle. Reagiert der Internetseitenbetreiber auf die zweite Nachricht nicht oder verweigert er die Löschung, erhalten die versicherten Personen eine entsprechende Information mit der Korrespondenz mit dem Internetseitenbetreiber.

In diesem Fall können die versicherten Personen die nachfolgenden Leistungen nach Ziffer 32.6.3 über das Experten-Team des spezialisierten Dienstleisters nach Ziffer 32.4.2 in Anspruch nehmen.

- 32.6.3 Werden Daten unabhängig vom IDP Portal nach Ziffer 32.5 gefunden oder ist die Maßnahme nach Ziffer 32.6.2 nicht erfolgreich, wird das Reputationsmanagement durch einen spezialisierten Dienstleister erbracht, den die Europ Assistance SA den versicherten Personen vermittelt und dessen Kosten durch den Versicherer übernommen werden.

Die Tätigkeiten des Dienstleisters umfassen:

1. Kontaktaufnahme mit Betreibern von Internetseiten und Suchmaschinen, sofern die Kontaktdaten ermittelbar sind;
2. schriftliche Aufforderung zur Löschung oder Sperrung der Daten;
3. Onlineantrag z. B. bei Google, die Daten zu entfernen;
4. Information an die versicherten Personen auf Wunsch per E-Mail mit ausführlichem Protokoll über die durchgeführten Maßnahmen sowie die ermittelten Daten, auf Antrag inkl. Adressdaten.

- 32.6.4 Es wird nicht gewährleistet, dass eine beantragte Löschung oder Sperrung von Daten tatsächlich erfolgt. Der spezialisierte Dienstleister stellt lediglich den Kontakt zu den Datenherausgebern her und übermittelt diesen den Wunsch der versicherten Personen zur Löschung bzw. Sperrung der Daten.

Es wird weder eine Prüfung des Anspruchs auf Löschung oder Sperrung vorgenommen noch eine Rechtsberatung hierzu angeboten.

- 32.6.5 Je Versicherungsfall nach Ziffer 32.6.3 ist die Entschädigung auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt. Ergänzend gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Jahreshöchstentschädigung. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

- 32.6.6 Sofern die für den einzelnen Versicherungsfall vereinbarte Entschädigungsgrenze oder die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung nicht ausreicht, können die versicherten Personen nach Ziffer 32.3 den spezialisierten Dienstleister auf eigene Kosten mit der Erbringung weitergehender Leistungen beauftragen. In diesem Fall stellt der spezialisierte Dienstleister den versicherten Personen den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag gesondert in Rechnung.

32.7 Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden Schäden,

- 32.7.1 die im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit stehen;
- 32.7.2 die aufgrund von Benutzung oder Verschleiß von Hardware, Überalterung von Software und Antivirenprogrammen sowie fehlerhafter Programmierung eintreten;
- 32.7.3 die sich ereignen, weil auf dem betreffenden Gerät keine handelsübliche Firewall installiert und/oder aktualisiert war;
- 32.7.4 die durch Ausfälle, Unterbrechungen oder Störungen externer Infrastrukturen (z. B. Stromnetz, Internet, Telekommunikationsnetze) entstehen;
- 32.7.5 die durch rechtswidrig verwendete Software und Daten entstehen;
- 32.7.6 die durch von den versicherten Personen selbst in das Internet eingestellte, online verfügbare Informationen oder Daten entstanden sind;
- 32.7.7 die anderen Personen als den versicherten Personen nach Ziffer 32.3 entstehen. Es dürfen ausschließlich die persönlichen Daten der versicherten Personen nach Ziffer 32.3 im IDP Portal eingegeben werden.
- 32.7.8 durch Aufruhr, innere Unruhen, feindselige Handlungen, Generalstreik, illegalen Streik, Beschlagnahmung oder Verfügung von hoher Hand, Schäden in Folge von Pandemien;

- 32.7.9 durch Erdbeben, Sturm, Sturmflut oder sonstige Naturkatastrophen;
32.7.10 durch Terrorakte; dies sind jede Art von Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 32.8 Obliegenheiten
- 32.8.1 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls
In Ergänzung zu Ziffer 16.3 sind die versicherten Personen verpflichtet, im Schadensfall die in den Versicherungsunterlagen angegebene 24h-Experten-Hotline (Ziffer 32.4) anzurufen oder die Europ Assistance SA per E-Mail zu kontaktieren.
- 32.8.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
Die Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach Ziffer 16.3 und nach Ziffer 32.8.1 ergeben sich aus Ziffer 16.4.
- 32.9 Abschluss mehrerer Versicherungsverträge
Soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beansprucht werden kann, leistet die Europ Assistance SA keine Entschädigung (subsidiäre Deckung).
- 32.10 Kündigung
- 32.10.1 Unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten können der Versicherungsnehmer und der Versicherer zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass die Versicherung des IdentitätsSchutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
- 32.10.2 Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres schriftlich kündigen.
- 32.10.3 Mit der Beendigung der Hausratversicherung erlischt auch die Versicherung des IdentitätsSchutz.
- 32.11 Allgemeine Geschäftsbedingungen für das IDP Portal (Identity Protection Portal)
- 32.11.1 Diese Bedingungen gelten für die Leistung und Nutzung des IDP Portals. Das IDP Portal beinhaltet folgende Bestandteile: Online-Monitoring Tool, Sicherheitspaket (Software zum Download auf den PC/Mac), eine App und die Service-Hotline, die Bestandteil des Reputationsmanagements ist.
- 32.11.2 Nutzungsberechtigung
Sie sind zur Nutzung des IDP Portals berechtigt, wenn eine entsprechende Versicherung bei der R+V Allgemeine Versicherung AG mit diesem Leistungsbestandteil besteht und Sie zu den versicherten Personen gehören. Weiterhin gilt, dass nur Privatpersonen mit Wohnsitz in Deutschland zur Nutzung berechtigt sind, die mindestens 7 Jahre alt sind. Die Nutzung ist ausschließlich für private und nicht für kommerzielle oder sonstige Zwecke gestattet.
- 32.11.3 Registrierung
Zur Nutzung des IDP Portals ist Ihre Registrierung erforderlich. Sie erhalten über einen Link per E-Mail Zugang zum Portal und können sich nach Vergabe eines Passwortes anmelden.
- 32.11.4 Beendigung Ihres IDP Kontos
Im Falle einer Kündigung oder anderweitigen Beendigung des zugrundeliegenden Versicherungsvertrages, aus dem sich Ihre Nutzungsberechtigung ergibt, enden auch die Leistungen von IDP. Endet die Nutzungsberechtigung, löschen wir Ihr IDP Konto. Auch während Ihrer Nutzungsberechtigung können Sie Ihre Registrierung im IDP Portal jederzeit beenden. Wenn Sie uns diesen Wunsch telefonisch mitteilen, werden wir Ihr IDP Konto bei uns löschen. Sie haben während der Dauer Ihrer Nutzungsberechtigung die Möglichkeit, die Nutzung jederzeit wieder aufzunehmen. Es ist in diesem Fall jedoch notwendig, dass Sie alle Daten neu eingeben und sich neu registrieren. Bitte wenden Sie sich für den Erhalt der neuen Registrierungsdetails an unser Serviceteam unter der Nummer +49 89 55987-8615. Die Beendigung der Registrierung

umfasst stets alle von IDP umfassten Leistungen. Eine gesonderte Beendigung einzelner Teilleistungen ist nicht möglich.

Weiterhin können wir Ihnen die Leistungen von IDP verweigern und Ihr Konto sperren, wenn Sie eine wesentliche Bedingung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schuldhaft verletzen oder wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

32.11.5 Inanspruchnahme der Leistungen

Zu telefonischen Anfragen im Service-Center müssen Sie sich als Berechtigter zur Nutzung des IDP Portals legitimieren, z. B. durch Nennung Ihrer Mitglieds-ID oder ggf. Ihrer Versicherungsscheinnummer. Ohne korrekte Legitimation wird Europ Assistance SA im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit keine Anfragen annehmen. Telefongespräche mit dem IDP-Service-Center können aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen werden verwendet, um die Anfragen der Kunden entsprechend bearbeiten zu können und um die Servicequalität des Service-Centers laufend zu überprüfen. Sie werden vor Beginn der Aufzeichnung auf diese hingewiesen. Eine Aufzeichnung unterbleibt, wenn Sie dieser nicht zustimmen.

32.11.6 Leistungsumfang und Funktionen des IDP Portals Internet-Monitoring:

Das Internet-Monitoring bietet Ihnen die Möglichkeit, persönliche Daten im Internet suchen zu lassen. Dieser Dienst dient dem Aufspüren von öffentlich zugänglichen Informationen, bei denen Ihnen evtl. nicht bewusst ist, dass diese Daten im Netz öffentlich sind. Ziel des Internet-Monitoring ist es, Ihnen ein Frühwarnsystem anzubieten, um die Daten vor Missbrauch im Internet durch Dritte zu schützen.

Das Internet-Monitoring sucht kontinuierlich (mindestens einmal täglich) nach unerlaubt verwendeten persönlichen Daten im Internet einschließlich Deep Web und Dark Web. Ein Dashboard zeigt den Grad des Onlinorisikos an. Durch das Internet-Monitoring ist nicht gewährleistet, dass alle sich im Internet befindlichen Daten, nach denen mit Hilfe dieses Dienstes gesucht wird, gefunden werden.

Des Weiteren können Sie jederzeit Ihre Risikobewertung und Treffer im individuellen Kunden-Dashboard einsehen. Das IDP Portal durchsucht dann laufend das Internet daraufhin, ob die Daten irgendwo veröffentlicht wurden oder öffentlich sichtbar verwendet werden. Sollte dies der Fall sein, werden Sie auf Wunsch per E-Mail benachrichtigt.

Warnmeldungen ("Alert")

Wenn Ihre Daten, wie z. B. Kreditkartennummern, Bankverbindungen etc., gefunden werden, erhalten Sie unverzüglich eine Warnmeldung. Diese wird auch im IDP Portal sichtbar ("Übersicht der Ergebnisse"). In dieser Meldung werden Sie darauf hingewiesen, dass ein Verdacht auf Datenmissbrauch im Internet vorliegt. Im IDP Portal wird der Link der Webseite gespeichert, auf welcher die Daten gefunden wurden, nicht die gefundenen Daten selbst.

Die Suchfunktion des IDP Portals kombiniert im Rahmen der Leistungserbringung technische und menschliche Intelligenz und sucht auf öffentlich zugänglichen Webseiten, in Adress-Verzeichnissen, Telefonbüchern und Suchmaschinen im Internet danach, wo persönliche Informationen von Ihnen, wie z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer zu finden sind.

Die Suchfunktion des IDP Portals sucht nur nach den Daten, die Sie explizit hierzu freigegeben haben. Die Suche im Internet erfolgt über eine "web crawling"-Technologie wie folgt: Es wird von der Suchfunktion ein Webcrawler eingesetzt, um automatisiert Inhalte auszulesen. Hierbei werden Texte, Links und Strukturen der Website ausgewertet und kategorisiert. Nicht rechtskonforme Webcrawler, welche insbesondere von Spammern eingesetzt werden, um beispielsweise automatisch E-Mail-Adressen im Netz zu sammeln, werden von der Suchfunktion nicht eingesetzt.

Die Suchfunktion des IDP Portals sucht für Sie gemäß deutschem Datenschutzrecht in öffentlich zugänglichen Internetbereichen (z. B. auch Chatrooms und Newsgroups), ob die von Ihnen ausgewählten Daten, z. B. Ihre Kreditkartennummer, Ihre E-Mail-Adresse etc. (siehe unten) von Dritten veröffentlicht bzw. zur Weitergabe angeboten werden. Sollte dies der Fall sein, werden Sie durch das IDP Portal darüber informiert. Die Suchfunktion des IDP Portals wird bei der Erbringung dieser Leistung nicht in private Chatrooms oder Newsgroups eindringen und darüber hinaus auch keine Daten kaufen.

Sie erteilen über die Eingabemaske in Ihrem persönlichen Bereich des IDP Portals den Suchauftrag und entscheiden durch das Ausfüllen der Eingabemaske, nach welchen persönlichen Daten im Internet gesucht werden soll. Nach folgenden Daten kann gesucht werden:

- Name, Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Kontonummern (in Verbindung mit Bankleitzahlen)
- IBAN und BIC
- Kreditkartennummer
- Ausweisart und -nummer für die Dokumentenarten:
 - Personalausweis
 - Reisepass
 - Führerschein
- eBay ID (ohne Passwort)
- PayPal ID (ohne Passwort)

Sicherheitspaket

Das Sicherheitspaket wurde entwickelt, um Ihre Privatsphäre zu schützen und Angriffe von Hackern abzuwehren, die versuchen, Ihre persönlichen Daten zu entwenden. Die Software bietet u.a. Schutz gegen die beiden größten Bedrohungen für Internetnutzer: Keylogging-Spyware und Phishing-Angriffe. Diese sind für beinahe 80 % aller von PC-Nutzern gestohlenen Daten verantwortlich.

Das Sicherheitspaket wird von den Betriebssystemen Windows 7, 8, 8.1 und 10 unterstützt. Der DataScrambler® funktioniert mit den aktuellen Browserversionen von Edge/Internet Explorer, Firefox und Chrome.

Das Paket schützt persönliche und finanzielle Informationen, die in einen Webbrowser eingegeben werden, und die Benutzer proaktiv vor Malware und Phishing-Angriffen. Das Paket schützt den Zugriff auf soziale Netzwerke, Online-Banking, E-Commerce und allgemeines Browsing. Es ist so konzipiert, dass es mit anderen Sicherheitslösungen wie Antiviren- und Sicherheitspaketen zusammenarbeitet und die wichtigste erste Verteidigungslinie gegen neue und unbekannte Malware darstellt.

PhishBlock®

Dieser Dienst bietet Schutz vor Betrügern, die über gefälschte Websites auf den Diebstahl Ihrer persönlichen Daten abzielen.

DataScrambler®

Der DataScrambler kann manuell zu- und abgeschaltet werden und ersetzt die tatsächlich geschriebenen Zeichen durch sinnlose andere Zeichen, um z. B. Passwörter, PINs oder andere Benutzerdaten vor Diebstahl zu schützen.

App

Die App besteht grundsätzlich aus den gleichen Bestandteilen wie das Sicherheitspaket, ergänzt um die Übersicht Ihrer Daten des Online Monitorings.

Secure Browser bietet Sicherheit beim Surfen im Internet, indem Sie alarmiert werden, bevor Sie zu gefälschten oder schädlichen Websites navigieren, die speziell dazu bestimmt sind, Ihre persönlichen Daten zu stehlen. Der Secure Browser bietet Schutz vor Betrügern, die über gefälschte Websites auf persönliche Daten von Nutzern abzielen.

Secure Keyboard schützt vor Trojanern und Spyware, die versuchen, vertrauliche Informationen zu stehlen, indem sie die Tastatureingaben protokollieren. Das Secure Keyboard maskiert die Eingabe eines Passwortes und gibt einer protokollierenden Spyware andere Zeichen aus.

Gewährleistung

Eine Gewähr für die Vollständigkeit der Suche oder das Auffinden von unbefugt abgebildeten oder genutzten Daten im Internet wird nicht gegeben.

24h-Experten-Hotline und FAQ

Sie können an 365 Tagen im Jahr, 24 Stunden am Tag, kostenlos bei unserer 24h-Experten-Hotline anrufen bei folgenden Problemen:

- Probleme beim Einloggen in das IDP Portal
- Warnmeldungen im IDP Portal
- Fragen zu Prävention und Erkennung von Identitätsdiebstahl
- Fragen zum Reputationsmanagement.

Anrufe sind unbegrenzt möglich. Als Soforthilfe stehen Ihnen die Antworten auf häufige Fragen (FAQ) im IDP Portal zur Verfügung.

Reputationsmanagement: Löschung bzw. Sperrung von Daten

Dieser Service hilft bei begründetem Verdacht, online verfügbare Informationen, die durch das IDP Portal/Online-Monitoring gefunden werden und die nicht von Ihnen selbst in das Internet eingestellt wurden, die Ihre Identität verfälschen oder diskreditieren, zu löschen oder durch den Anbieter sperren zu lassen.

In Ihrem Auftrag wird im Rahmen eines Standardverfahrens eine Nachricht (per E-Mail/Fax oder Brief) erstellt und an die verantwortliche Stelle (z. B. Internetseitenbetreiber und ausgewählte Suchmaschinenbetreiber) mit der Aufforderung zur Löschung/Sperrung der von Ihnen vorgegebenen Informationen gesandt.

Es wird nicht gewährleistet, dass eine Löschung oder Sperrung von Daten auch tatsächlich erfolgt. Unser Dienstleister stellt lediglich den Kontakt zu den Datenherausgebern her und übermittelt diesen Ihren Wunsch zur Löschung/Sperrung Ihrer Daten.

Es wird weder eine Prüfung des Anspruchs auf Löschung/Sperrung vorgenommen, noch eine Rechtsberatung hierzu angeboten.

Wir senden eine Nachricht an die verantwortliche Stelle mit der Bitte, den entsprechenden Inhalt von der Seite zu entfernen. Bei Empfängern in Deutschland erfolgt dies in deutscher Sprache, in anderen Ländern in englischer Sprache. Soweit ein Betreiber ein eigenes Meldesystem für solche Fälle eingerichtet hat und wir den Antrag für Sie auf diesem Weg übersenden sollen, kann es sein, dass der Betreiber ggf. zusätzliche Anforderungen, Informationen oder Dokumente zur Bearbeitung der Anfrage verlangt, die wir in diesem Falle von Ihnen benötigen.

Ihnen wird auf Wunsch eine Kopie dieser Nachricht zur Verfügung gestellt; wahlweise per E-Mail oder Brief. Falls der Internetseitenbetreiber nicht ermittelt werden kann, informieren wir Sie hierüber.

Wir überprüfen zwei Mal mit jeweils drei Wochen zeitlichem Abstand, ob die beanstandeten Daten von der Internetseite entfernt wurden. Ist der beanstandete Inhalt erfolgreich entfernt, informieren wir Sie hierüber und senden Ihnen die Korrespondenz hierzu (vorrangig per E-Mail mit pdf-Anlage, bei Bedarf per Brief). Wird der beanstandete Inhalt nicht gelöscht, versenden wir erneut eine Nachricht an die verantwortliche Stelle. Reagiert der Internetseitenbetreiber auf die zweite Nachricht nicht oder verweigert er die Löschung, erhalten Sie eine entsprechende Information von uns mit der Korrespondenz mit dem Internetseitenbetreiber.

Die Suchergebnisse im Rahmen des Online-Monitoring führen nicht automatisch dazu, dass wir die Internetseitenbetreiber unaufgefordert kontaktieren. Sie können und müssen die Beauftragung über unsere Servicehotline initiieren.

32.11.7 Service/Kommunikation

Während der Dauer Ihrer Registrierung im IDP Portal erhalten Sie Informationen zu unserem Service per E-Mail; insbesondere zu Verlängerungs- und/oder Ablaufbenachrichtigungen und Wartungsvorgängen.

32.11.8 Datenschutz

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten liegt uns sehr am Herzen. Beachten Sie hierzu unsere Datenschutzhinweise.

32.11.9 Ihre Sorgfaltspflichten

Sie sind verpflichtet, Ihre Profildaten wie Name, Zahlungsdetails und Anschrift korrekt anzugeben und stets aktuell zu halten. Änderungen können Sie selbst in Ihrem Profil vornehmen. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, die von uns bekannt gegebene Zugangskennung streng geheim zu halten und diese nicht an Nichtberechtigte weiterzugeben oder diese Nichtberechtigten zugänglich zu machen.

Die Eingabe von Daten Dritter ist nicht gestattet. Sie dürfen ausschließlich Ihre eigenen, persönlichen Daten, bzw. die Daten Ihrer Mitversicherten in den Online-Monitor eingeben.

Unzulässig ist darüber hinaus:

- Die im Rahmen von IDP zur Verfügung gestellte Software oder Teile der Dienstleistungen zu kopieren, anzupassen, zu modifizieren oder zu verändern;
- Elemente von IDP für die Verletzung geistigen Eigentums (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Urheberrechts- oder Markenverletzungen und Verletzungen des Namensrechts durch Domännennamen), Terrorismus, religiösen Fanatismus, Rassismus, Missbrauch, Bedrohung, diffamierende Zwecke, Mobbing, Kinderpornografie oder jegliche anderweitigen rechtlich oder moralisch inakzeptablen Zwecke zu verwenden;
- unsere Dienstleistungen, Hosts oder Netzwerke sowie die Nutzungsmöglichkeit für andere Kunden zu beeinträchtigen oder dies zu versuchen. Dies schließt, ohne Einschränkung, die Überflutung von Netzwerken mit E-Mails, den bewussten Versuch der Überlastung einer Dienstleistung oder den Versuch, einen Host zum Absturz zu bringen, mit ein;
- das Versenden von E-Mails mit irreführenden bzw. falschen Kopfzeilen oder mit Information, die die Herkunft der E-Mail verschleiern oder die unseren Ruf, den Ruf unserer Auftragnehmer oder den Ruf anderer Internetbenutzer schädigen oder schädigen können;
- Verstöße gegen unsere Netzwerksicherheit oder Angriffe auf die Netzwerke, Authentifizierungsmaßnahmen, Server oder Geräte anderer Systeme. Dies schließt den Versuch mit ein, die Benutzerauthentifizierung bzw. die Sicherheitsvorkehrungen beliebiger Hosts, Netzwerke oder Benutzerkonten zu umgehen;
- das Versenden von Nachrichten oder Viren, durch die unsere Systeme, die Kommunikationssysteme unserer Unterauftragnehmer oder anderer Kunden bzw. die jedes anderen Dritten geschädigt oder möglicherweise geschädigt werden;
- das Abfangen oder Überwachen von Daten, die nicht für Sie bestimmt sind;
- das bewusste Eingeben von Daten, die Viren, Würmer, Trojaner, Spyware oder anderweitige Schadprogramme enthalten, die dazu gedacht sind, die korrekte Funktionsweise jeglicher Software oder Hardware zu beeinträchtigen.

32.11.10 Besondere Pflichten und Haftung des Hauptversicherten

Die mitversicherten Personen können IDP ebenfalls nutzen, soweit diese über 7 Jahre alt sind, und mit Ihnen im selben Haushalt leben. Bitte informieren Sie auch die Mitversicherten über unsere Datenschutzhinweise. Diese gelten auch bei Minderjährigen, deren gesetzlicher Vertreter Sie sind. Sie haben die Mitversicherten auf ihre Pflichten im Rahmen der Nutzung hinzuweisen, insbesondere auf die Sorgfaltspflichten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt insbesondere bei minderjährigen Mitversicherten, die IDP nutzen. Diese haben Sie im notwendigen und erforderlichen Maße auf die Einhaltung unserer Nutzungsbedingungen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu überwachen und entsprechend einzuweisen.

Sie haften uns gegenüber vollumfänglich dafür, dass wir die Daten der Mitversicherten zur Übersendung der E-Mail verwenden dürfen sowie für alle Verletzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere der Sorgfaltspflichten durch die Mitversicherten.

Sie haben keinen Anspruch auf Informationen über die Nutzung von IDP durch die Mitversicherten. Wir können Ihnen aus datenschutzrechtlichen Gründen dazu keinerlei Informationen geben.

32.11.11 Haftung

Wir, unsere Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie die für die Erbringung von Leistungen zuständigen Kooperationspartner haften für Leistungen aus oder im Zusammenhang mit IDP nach den folgenden Bestimmungen:

Die Haftung ist bei einfacher Fahrlässigkeit auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und dabei auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Wir sind stets bemüht, alle Angaben und Informationen aktuell zu halten. In regelmäßigen Abständen werden alle Inhalte überprüft und ggf. aktualisiert. Trotz sorgfältiger Kontrolle kann es zu Irrtümern bei den Angaben kommen. Wir übernehmen daher keine Haftung und geben auch keine Garantie dafür, dass die dargestellten Inhalte und Angaben aktuell, korrekt und vollständig sind.

Wir leisten keine Gewähr für die vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen der Kooperationspartner. Die Haftung von Europ Assistance SA für Unrichtigkeit, Unvollständigkeit und sonstige Mängel der Leistungen der Kooperationspartner ist ausgeschlossen. Es wird jegliche Haftung aufgrund eventuell auftretender technischer oder sonstiger Störungen ausgeschlossen.

Die Haftung für unverschuldete behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Naturkatastrophen und zufällige Schäden ist ausgeschlossen. Sämtliche Haftungsausschlüsse gelten nicht, wenn Europ Assistance SA Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder im Fall einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.

32.11.12 Rechtswahl und Gerichtsstand

Das anwendbare Recht und der Gerichtsstand richtet sich nach den Bestimmungen des zugrundeliegenden Versicherungsvertrages zur Nutzung des IDP Portals.

32.11.13 Sonstiges

Die Leistungen von IDP werden Ihnen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit angeboten. Wir bemühen uns, unsere Leistungen ohne Störungen zur Verfügung zu stellen. Notwendige Wartungsarbeiten, Weiterentwicklung und/oder andere Störungen können die Nutzungsmöglichkeiten einschränken und/oder zeitweise unterbrechen. Unter Umständen kann es zu Datenverlusten kommen. Die regelmäßige und ordnungsgemäße Sicherung der eigenen Daten obliegt dem Nutzer von IDP.

33. E-Bike Spezial - nur soweit gesondert vereinbart

33.1 Grundlage sind die vorstehenden Ziffern, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

33.2 Versicherungsfall, Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse

Der Versicherer leistet Entschädigung für das versicherte Fahrrad mit Tretunterstützung (Pedelec) nach Ziffer 33.3, welches durch die folgenden Gefahren abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird.

33.2.1 Beschädigung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Beschädigungen der Pedelegs, welche durch die folgenden von außen auf die versicherte Sache einwirkenden Ursachen ihre Funktionsfähigkeit verlieren oder in dieser erheblich beeinträchtigt werden. Ein Verlust oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Sache nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann; bloße optische oder akustische Veränderungen der Sache beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit der Sache nicht.

1. Unfall

2. Unfall eines Transportmittels

3. Schäden während sich das Pedelec im Gewahrsam des Beförderungsunternehmens befindet

4. Fall- oder Sturzschäden

5. Einwirkungen von Tieren

6. Bedienungsfehler/unsachgemäße Handhabung

Unsachgemäße Handhabung kann für die Versicherungsdauer nur ein Mal pro Komponente in Anspruch genommen werden.

7. Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten

8. Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten

9. Verschleiß des Akkus

Beschädigungen infolge von Verschleiß des Akkus sind versichert, wenn der versicherte Akku zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 3 Jahre ist.

Berechnungsgrundlage hierfür ist das Rechnungsdatum der ersten Händleranschaffungsrechnung des Pedelegs (keine Gebrauchtfahrradrechnung) oder die erste Händlerrechnung eines durch den Hersteller zur Verwendung zugelassenen neuen Ersatz-Akkus (keine Gebrauchtfahrradrechnung).

Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß sind nur dann erstattungsfähig, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 50 % unterschritten wird.

10. Soweit für das Pedelec nach Ziffer 5 der Hausratversicherungsbedingungen Versicherungsschutz gegen Naturgefahren besteht, gilt dies auch, wenn sich das Pedelec zum Zeitpunkt des Schadens außerhalb eines Gebäudes befindet.

33.2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden (Ausschlüsse)

Nicht versichert sind:

1. Abhandenkommen der Sache durch Unterschlagung
2. Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen
3. Hoheitliche Eingriffe (z. B. Beschlagnahme)
4. Veränderungen der Sache durch nachträgliche Um- und Aufrüstungen (z. B. nicht fachgerechte oder durch den Hersteller nicht zur Verwendung zugelassene Ein- und Ausbauten) sowie unsachgemäße Reparaturen
5. Gewöhnlicher Verschleiß mit Ausnahme von Ziffer 33.2.1.9
6. Oxidation oder Korrosion
7. Softwarefehler, Einwirkungen auf die Software von außen (z. B. durch Computerviren)
8. Schäden an Carbonrahmen
9. Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung)
10. Wir leisten auch nicht, wenn ein Dritter aufgrund von Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen für den Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu leisten hat.

33.3 Versicherte Sachen (Pedelec und Fahrradteile), nicht versicherte Sachen und weitere Ausschlüsse)

33.3.1 Versichert sind ausschließlich Pedelegs, sowie deren jeweiliger Akku und die mit dem Pedelec fest verbundenen Teile.

33.3.2 Nicht versichert sind folgende Bestandteile der im Versicherungsschein ausgewiesenen Sache:

1. Verschleißteile, Verbrauchsmittel, Betriebsmittel
2. Ersatzteile, Nachrüstungen und Aufbauten fremder Hersteller, die durch den Hersteller der versicherten Sache nicht zur Verwendung in der versicherten Sache zugelassen sind
3. Batterien und nicht durch den Hersteller zur Verwendung zugelassene neue Ersatz-Akkus sowie gebrauchte Ersatz-Akkus
4. Datenträger; sie sind allerdings versichert, wenn sie fest in der Sache verbaut sind.

33.4 Versicherte Kosten

33.4.1 Versichert sind in Ergänzung zu Ziffer 9 der Hausratversicherungsbedingungen die folgenden Kosten, sofern diese infolge eines Versicherungsfalls notwendig geworden und tatsächlich angefallen sind:

1. Abschlepp- und Beförderungskosten
Der Versicherer ersetzt die Kosten für das Abschleppen des versicherten Pedelegs einschließlich Fahrradanhänger sowie die damit einhergehende Beförderung des Nutzers des Pedelegs (z. B. durch ein Taxi) zur nächstgelegenen Fahrrad-Werkstatt, an die Heimatadresse des Versicherungsnehmers oder an die Adresse der Reiseunterkunft.
2. Bergungs- und Entsorgungskosten
Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Bergung und die Verschrottung (Entsorgung) des versicherten Pedelegs einschließlich Fahrradanhänger.
3. Kosten für Ersatz-Pedelec
Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatz-Pedelegs einschließlich Fahrradanhänger bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Pedelegs, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist.
4. Übernachtungskosten
Der Versicherer ersetzt die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung inklusive Frühstück, aber ohne weitere Nebenkosten (z. B. Telefon), bis zu dem Tag, an dem das Pedelec wiederhergestellt wurde.

33.4.2 Entschädigungsgrenzen

Je Versicherungsfall ist die Entschädigung für die Kosten nach Ziffer 33.4.1.1 bis 33.4.1.4 insgesamt auf den im Versicherungsschein vereinbarten Gesamtbetrag begrenzt.

33.5 Leistungsumfang/Entschädigung

- 33.5.1 Im Falle der Kaskoversicherung nach 33.2.1 erbringt der Versicherer im Falle einer technisch möglichen Reparatur die zur Instandsetzung der Sache erforderlichen Kosten (insbesondere Kosten für Material, Ersatzteile und Arbeitszeit) zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes gleicher Art und Güte, maximal die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
- 33.5.2 Ist die Sache nicht zu reparieren oder überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert gleicher Art und Güte oder die vereinbarte Entschädigungsgrenze, so erstatten wir die vereinbarte Entschädigungsgrenze, maximal bis zum Wiederbeschaffungswert der Sache in gleicher Art und Güte. Restwerte werden angerechnet.
- 33.5.3 **Besondere Entschädigung für Akkus**
Bei ersatzpflichtigen Schäden an Akkus wird pro angefangenem Betriebsjahr ein Abzug neu für alt von 10 % vorgenommen.
- 33.5.4 Je Versicherungsfall leistet der Versicherer maximal bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag zuzüglich etwaiger Kosten nach Ziffer 33.4.
- 33.5.5 Der im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsbetrag gilt auf erstes Risiko. Im Schadensfall entfällt die Anrechnung einer Unterversicherung gemäß Ziffer 12.
- 33.6 **Obliegenheiten**
In Ergänzung zu Ziffer 16 der Hausratversicherungsbedingungen sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen verpflichtet
- 33.6.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
1. Die versicherte Sache während der Dauer dieses Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, entsprechend der Betriebsanleitung zu verwenden und zu reinigen sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden.
 2. Etwaige vom Hersteller vorgeschriebene Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen, sowie die Nachweise sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
 3. Den versicherten Akku bei längerer Nichtbenutzung, spätestens jedoch nach zwei Wochen, den Herstellervorschriften entsprechend zu laden und aufzubewahren, sowie den Ladezustand regelmäßig zu kontrollieren.
- 33.6.2 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
1. Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller vom Schaden betroffenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
 2. Den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Pedelecs zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
 3. Schäden an aufgegebenen Pedelecs dem Beförderungsunternehmen unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- 33.6.3 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer**
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Ziffer 33.6.1 sowie Ziffer 33.6.2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Ziffer 16.2 sowie Ziffer 16.4 der Hausratversicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 33.7 Kündigung

- 33.7.1 Unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten können der Versicherungsnehmer und der Versicherer zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass die Versicherung von E-Bike Spezial mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
- 33.7.2 Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres schriftlich kündigen.
- 33.7.3 Mit der Beendigung der Hausratversicherung erlischt auch die Versicherung von E-Bike Spezial.

Wohngebäudeversicherungsbedingungen classic der R+V-PrivatPolice (WGB F 01/23)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse	2
2. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeugs, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch- und Rußschäden, Seng- und Schmorschäden	2
3. Leitungswasser	5
4. Naturgefahren	7
5. Bruch von Gebäudeverglasung - nur soweit gesondert vereinbart	10
6. Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	12
7. Wohnungs- und Teileigentum	14
8. Versicherte Kosten	14
9. Mehrkosten	17
10. Mietausfall; Mietwert	18
11. Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes	18
12. Entschädigungsberechnung	20
13. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	22
14. Sachverständigenverfahren	23
15. Obliegenheiten	24
16. Gefahrerhöhung	25
17. Veräußerung der versicherten Sachen	27
18. Versicherung für fremde Rechnung	28
19. Aufwendungsersatz zur Abwehr und Minderung des Schadens	28
20. Übergang von Ersatzansprüchen	29
21. Kündigung nach dem Versicherungsfall	29
22. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	29
23. Selbstbeteiligung	30
24. Repräsentanten	30
25. Kündigung bei Bestehen eines Grundpfandrechtes	30
26. Wegfall des versicherten Interesses	30
27. Mehrwertschutz	30
28. Vorleistungspflicht bei Versichererwechsel	31
29. Photovoltaik - nur soweit gesondert vereinbart	32
30. Solarthermie - nur soweit gesondert vereinbart	36

Wohngebäudeversicherungsbedingungen classic der R+V-PrivatPolice (WGB F 01/23)

Eventuell zusätzlich vereinbarte Klauseln finden Sie im Anschluss an diese Bedingungen.

1. Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

- 1.1 Versicherungsfall
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch die folgenden Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall):
 - 1.1.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Verpuffung, Schäden durch Rauch und Ruß, Seng- und Schmorschäden bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag;
 - 1.1.2 Überspannung durch Blitz - nur soweit gesondert vereinbart;
 - 1.1.3 Leitungswasser;
 - 1.1.4 Naturgefahren;
 - 1. Sturm, Hagel,
 - 2. Naturgefahren Plus - nur soweit gesondert vereinbart;
 - 1.1.5 Bruch von Gebäudeverglasung - nur soweit gesondert vereinbart
 - 1.1.6 Jede Gefahrengruppe nach Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3 sowie Ziffer 1.1.4.1 kann auch einzeln versichert werden. Die Gefahrengruppe nach Ziffer 1.1.2 kann ausschließlich in Verbindung mit der Gefahrengruppe nach Ziffer 1.1.1 versichert werden. Die Gefahrengruppe nach Ziffer 1.1.4.2 kann ausschließlich in Verbindung mit der Gefahrengruppe nach Ziffer 1.1.4.1 versichert werden.
- 1.2 Ausschlüsse Krieg, Kernenergie, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung
 - 1.2.1 Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
 - 1.2.2 Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
 - 1.2.3 Ausschluss Innere Unruhen, Streik und Aussperrung
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung.

2. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeugs, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch- und Rußschäden, Seng- und Schmorschäden

- 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch die folgenden Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen:
 - 2.1.1 Brand;
 - 2.1.2 Blitzschlag;

- 2.1.3 Explosion, Implosion;
- 2.1.4 Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies gilt auch für unbemannte Flugkörper;
- 2.1.5 Anprall von Fahrzeugen aller Art, ihrer Teile und ihrer Ladung - soweit es sich nicht um ein Fahrzeug handelt, das vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gefahren wird;
- 2.1.6 Überschalldruckwellen;
- 2.1.7 Verpuffung, Schäden durch Rauch und Ruß;
- 2.1.8 Seng- und Schmorschäden - bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag;
- 2.1.9 Überspannung durch Blitz - nur soweit gesondert vereinbart;
- 2.1.10 Rohbauversicherung - nur soweit gesondert vereinbart.
- 2.2 Brand
 - 2.2.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
 - 2.2.2 Mitversichert sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden (Nutzwärmeschäden). Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- 2.3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich. Schäden nach Ziffer 2.7 bleiben hiervon unberührt.
- 2.4 Explosion; Implosion
 - 2.4.1 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Versichert sind auch Schäden durch die Explosion von Blindgängern aus vergangenen Kriegen.
 - 2.4.2 Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
- 2.5 Überschalldruckwellen

Versichert sind Schäden, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurden, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwellen unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirken.
- 2.6 Schäden durch Rauch, Ruß und Verpuffung

Versichert sind ebenfalls Schäden durch Verpuffung und durch Rauch und Ruß, die durch die Fehlfunktion einer Verbrennungseinrichtung oder Feuerstelle innerhalb des Versicherungsortes entstanden sind.

- 2.7 Seng- und Schmorschäden
Versichert sind ebenfalls bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag Seng- und Schmorschäden.
- 2.8 Überspannung durch Blitz - **nur soweit gesondert vereinbart**
In Ergänzung zu Ziffer 2.3 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
- 2.9 Feuer-Rohbauversicherung - **nur soweit gesondert vereinbart**
- 2.9.1 Gegen Feuerschäden nach Ziffer 2.1.1 bis 2.1.9 sind die Gebäude und die zu Ihrer Errichtung notwendigen auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens für den im Versicherungsschein dokumentierten Zeitraum ab Beginn der Versicherung, beitragsfrei versichert. Eine vorzeitige bezugsfertige Herstellung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Insgesamt kann eine beitragsfreie Feuer-Rohbauversicherung für maximal 24 Monate gewährt werden.
- 2.9.2 Bei Versicherung von Leitungswasser, Sturm/Hagel und/oder Naturgefahren Plus tritt der Versicherungsschutz mit dem Tage der bezugsfertigen Herstellung, frühestens jedoch mit Ablauf des im Versicherungsschein dokumentierten Zeitraums nach Beginn der Versicherung, in Kraft. Ist das Gebäude vor Ablauf des im Versicherungsscheins dokumentierten Zeitraums bezugsfertig hergestellt, muss der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich anzeigen, damit ab dem Zeitpunkt der bezugsfertigen Herstellung auch Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Sturm/Hagel und/oder Naturgefahren Plus gewährt werden kann.
- 2.9.3 Sollte eine Meldung des Versicherungsnehmers über die vorzeitige Bezugsfertigkeit nicht erfolgen, besteht bis zum im Versicherungsschein dokumentierten Zeitpunkt nur Versicherungsschutz gegen Feuerschäden.
- 2.10 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind
- 2.10.1 ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- 2.10.2 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.
Der Ausschluss nach Ziffer 2.10.2 gilt nicht, soweit diese Schäden Folgen eines versicherten Sachschadens nach Ziffer 2.1 sind.
- 2.10.3 Nicht versichert sind außerdem Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

3. Leitungswasser

- 3.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden
Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende
- 3.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
1. der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 2. der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 3. von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 4. der Gasversorgung;
- sofern diese Rohre nach 1. bis 4. nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder vergleichbaren Anlagen sind;
5. sowie der Regenwassernutzungsanlage;
 6. und der im Gebäude verlaufenden Regenabflussrohre;

- 3.1.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
1. Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile) oder ähnlichen Installationen;
 2. Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 3. Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- 3.1.3 Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
- 3.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden
Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, der Regenwassernutzungsanlage, der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen soweit
- 3.2.1 diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- 3.2.2 die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- 3.2.3 der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und
- 3.2.4 diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- 3.3 Nässeschäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.
- 3.3.1 Das Leitungswasser muss bestimmungswidrig aus
1. Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
 2. Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
 3. Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
 4. Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 5. Wasserbetten, Aquarien, Wassersäulen oder Zierbrunnen, Aufstellpools;
 6. Fußbodenheizungen;
 7. Zu- oder Ableitungsrohren, Speichertanks sowie Filtereinrichtungen der Regenwassernutzungsanlage;
 8. undichten Dehnungs-/Anschlussfugen von Badewannen oder Duschen in Badezimmern ausgetreten sein.
- 3.3.2 Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, Wasserdampf und Wasser, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenabflussrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist, stehen Leitungswasser gleich.
- 3.4 Nicht versicherte Schäden
- 3.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
1. Plansch- oder Reinigungswasser;
 2. Schwamm;
 3. Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;
 4. Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

5. Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 6. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Verpuffung, Schäden durch Rauch und Ruß, Seng- und Schmörschäden (siehe Ziffer 2);
 7. Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
 8. Sturm, Hagel (siehe Ziffer 4.2);
 9. Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- 3.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind oder für ihren Zweck nicht benutzbar sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- 3.4.3 Die unter Ziffer 3.1.1.6 sowie Ziffer 3.3.2 genannten Erweiterungen des Versicherungsschutzes gelten nicht für Schäden an Regenrinnen und außen am Gebäude verlaufenden Regenabflussrohren.
- 3.5 Rohrpaket
- 3.5.1 In Erweiterung von Ziffer 3.2 ersetzt der Versicherer Frost- und sonstige Bruchschäden an
1. Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen;
 2. Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;
 3. Ableitungsrohre der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- 3.5.2 Dies gilt nicht für Rohre, die
1. ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen;
 2. Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- 3.5.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
- 3.6 Sonstige Bruchschäden an Armaturen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern
- 3.6.1 In Erweiterung von Ziffer 3.1.2 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile) Geruchsverschlüssen und Wassermessern. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern.
- 3.6.2 Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles nach Ziffer 3.1.1 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
- 3.6.3 Die Entschädigung ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt und beinhaltet auch Kosten sämtlicher Arbeiten, die mit dem Austausch der Armatur, der Geruchsverschlüsse und der Wassermesser verbunden sind.

4. Naturgefahren

- 4.1 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch die folgenden Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolge derer abhanden kommen:
- 4.1.1 Sturm, Hagel;

4.1.2 Naturgefahren Plus - nur soweit gesondert vereinbart

1. Überschwemmung,
2. Eindringendes Oberflächenwasser über Gebäudeteile,
3. Rückstau,
4. Erdbeben,
5. Erdsenkung,
6. Erdbeben,
7. Schneedruck,
8. Lawinen,
9. Vulkanausbruch.

4.2 Sturm, Hagel

4.2.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

1. die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
2. der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

4.2.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4.2.3 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

1. durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
2. dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
3. als Folge eines Schadens nach Ziffer 4.2.3.1 oder 4.2.3.2 an versicherten Sachen;
4. durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
5. dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

4.3 Naturgefahren Plus - nur soweit gesondert vereinbart

4.3.1 Überschwemmung

Eine Überschwemmung liegt vor, wenn der Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder unmittelbar angrenzende Grund- und Bodenflächen einschließlich Straßen, Geh- und Radwege mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser überflutet wurden durch

1. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
2. Witterungsniederschläge;
3. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ziffer 4.3.1.1 oder 4.3.1.2.

4.3.2 Eindringendes Oberflächenwasser über Gebäudeteile

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch eindringendes Oberflächenwasser durch Türen, Schächte, Wände oder Fenster im Keller, Erdgeschoss oder Souterrain, Garageneinfahrten, -tore und -türen oder über Terrassen oder Balkone, Loggien, Flachdächer, Dachrinnen, Treppenabgänge und Lichtschächte infolge von

1. Starkregen. Als Starkregen definiert der Versicherer Witterungsniederschläge mit einer Menge von mehr als
 - 15 mm bzw. Liter pro Quadratmeter innerhalb einer Stunde oder
 - 20 mm bzw. Liter pro Quadratmeter innerhalb sechs Stunden;

oder

2. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, ohne dass eine Überschwemmung nach Ziffer 4.3.1 vorlag.

Mitversichert sind auch Schäden an den unter 4.3.2 genannten versicherten Sachen.

4.3.3

Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus

1. dem Rohrsystem der Wasserversorgung des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen oder
2. den Rohren des versicherten Gebäudes (dies gilt nicht für Drainagen) oder deren zugehörigen Einrichtungen, die nicht der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen, in das Gebäude eindringt.

4.3.4

Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

1. die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
2. der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

4.3.5

Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

4.3.6

Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

4.3.7

Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

4.3.8

Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

4.3.9

Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

4.4

Nicht versicherte Schäden

4.4.1

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

1. Sturmflut;
2. Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren nach Ziffer 4.1 entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
3. Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziffer 4.3.1.3);
4. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Verpuffung, Schäden durch Rauch und Ruß, Seng- und Schmorschäden (siehe Ziffer 2); dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
5. Trockenheit oder Austrocknung.

4.4.2

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

1. Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind oder für ihren Zweck nicht benutzbar sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
2. Laden- und Schaufensterscheiben.

4.5

Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt für die Naturgefahren Überschwemmung, Eindringendes Oberflächenwasser über Gebäudeteile, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz für die oben genannten Naturgefahren bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

5. Bruch von Gebäudeverglasung - nur soweit gesondert vereinbart

5.1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

5.1.1 Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen nach Ziffer 5.2.1, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

5.1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

1. Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
2. Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
3. Schäden, die an den versicherten Gegenständen bei oder nach der Entfernung von ihrem bestimmungsgemäßen Platz verursacht werden.

2. Nicht versichert sind Schäden, die durch die Gefahren
 1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Verpuffung, Schäden durch Rauch und Ruß, Seng- und Schmörschäden (siehe Ziffer 2);
 2. Sturm, Hagel (siehe Ziffer 4.2);
 3. Naturgefahren Plus (siehe Ziffer 4.3)entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

5.1.3 Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

5.2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

5.2.1 Versicherte Sachen

Versichert ist die Gebäudeverglasung der versicherten Sachen (siehe Ziffer 6). Als Gebäudeverglasung gelten alle fertig eingesetzten oder montierten:

1. Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, Kunststoff, Glaskeramik (auch mit künstlerischer Bearbeitung) von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen sowie Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
2. Glasbausteine und Profilbaugläser;
3. Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff.

Versichert sind auch folgende Verglasungen von Küchen aus Ziffer 6.1.3: Scheiben und Platten aus Glas, Kunststoff, Glaskeramik von Schränken, Öfen, Elektro- und Gasgeräten und Glas-Keramik-Kochflächen. Sofern der Nachweis erfolgt, dass die zu ersetzende Glas-Keramik-Kochfläche nur in Verbindung mit der dazugehörigen Elektronik wiederzubeschaffen ist, wird Entschädigung auch für diese Elektronik geleistet.

5.2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

1. optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
2. Photovoltaikanlagen;
3. Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
4. Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme und Displays);
5. Werbeanlagen;
6. Verglasungen von freistehenden Wintergärten und Schwimmbädern (auch aus glasähnlichen Materialien).

5.3 Versicherte Kosten

5.3.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

1. das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
2. das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

5.3.2 Der Versicherer ersetzt bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

1. zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
2. die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Ziffer 5.2.1);
3. das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
4. die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

5.4 Entschädigung als Sachleistung

5.4.1 Sachleistung

1. Der Versicherer erbringt abweichend von Ziffer 12 im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.
2. Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.
3. Von der Sachleistung ausgenommen sind versicherte besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag ersetzt (siehe Ziffer 5.3). Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag.
4. Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.

5.4.2 Abweichende Entschädigungsleistung

1. Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter Ziffer 5.4.1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.
2. Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
3. Wird Unterversicherung nach Ziffer 12.4.2 festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.
4. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

5.4.3 Notverglasung, Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben werden.

5.4.4 Entschädigung für versicherte Kosten

1. Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Ziffer 5.3) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
2. Kürzungen nach Ziffer 5.4.2.4 gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

6. Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

6.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs

6.1.1 Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

6.1.2 Mitversichert gelten auch in das Gebäude nachträglich eingefügte - nicht aber ausgetauschte - Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

6.1.3 Mitversichert sind Küchen, die vom Wohnungseigentümer oder Hauseigentümer

1. in die vermietete Wohnung eingebracht worden sind und für die er die Gefahr trägt;
2. in die selbstgenutzte Wohnung eingebracht worden sind und die individuell für das Gebäuderäum spezifisch geplant und gefertigt sind.

Soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung verlangt werden kann, leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer keine Entschädigung.

- 6.1.4 Garagen und Carports, die zu dem versicherten Gebäude gehören und sich auf oder in der Nähe des Versicherungsgrundstückes befinden sind bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Anzahl mitversichert.
- 6.1.5 Mitversichert sind auch in das Gebäude eingefügte Whirlpools, Saunen, Klimaanlage, Fußbodenheizungen und Fußböden aus Massivholzparkett oder Granit.
- 6.2 Freistehende, privat genutzte Nebengebäude, bauliche Grundstücksbestandteile und sonstiges Gebäudezubehör
- 6.2.1 Ferner mitversichert gelten in Erweiterung von Ziffer 6.1.1 auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück
1. freistehende, nicht mit dem Hauptgebäude verbundene, privat genutzte Nebengebäude, welche dem Hauptgebäude räumlich und funktional zugeordnet und der Größe nach (umbauter Raum) erkennbar untergeordnet sind (z. B. Gewächs-, Geräte- und Gartenhäuser);
 2. Grundstückseinfriedungen. Für natürliche Grundstückseinfriedungen (z. B. Hecken) besteht Versicherungsschutz ausschließlich für den Abtransport und die Entsorgung, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Sonstige Bäume, Sträucher und Pflanzen sind nicht mitversichert;
 3. Hof- und Gehwegbefestigungen, bauliche Grundstücksbestandteile sowie sonstiges Gebäudezubehör;
 4. Windkraftanlagen, die dem privaten Gebrauch dienen;
 5. mit dem Gebäude oder Grundstück fest verbundene Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die dem privaten Gebrauch dienen. Dazu gehören auch Ladestationen, die fest mit Garagen oder Carports nach Ziffer 6.1.4 verbunden sind.
- 5.1 Ladestationen, die auch Dritte gegen Bezahlung nutzen dürfen, sind nicht versichert.
- 6.2.2 Je Versicherungsfall wird maximal bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag geleistet (Versicherung auf erstes Risiko). Hiervon unberührt bleiben die versicherten Kosten nach Ziffer 8 und Ziffer 9.
- 6.3 Definitionen
- 6.3.1 Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
- 6.3.2 Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben.
- 6.3.3 Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.
- 6.3.4 Als Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.
- 6.3.5 Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.
- 6.4 Ausschlüsse
Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

7. Wohnungs- und Teileigentum

- 7.1 Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.
- 7.2 Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.
- 7.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Ziffer 7.1 sowie Ziffer 7.2 entsprechend.

8. Versicherte Kosten

- 8.1 Versicherte Kosten
Versichert sind folgende Kosten, sofern diese infolge eines Versicherungsfalls notwendig geworden und tatsächlich angefallen sind:
- 8.1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten
Der Versicherer ersetzt die Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
- 8.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten
Der Versicherer ersetzt die Kosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- 8.1.3 Hotelkosten
Der Versicherer ersetzt die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung inklusive Frühstück, aber ohne weitere Nebenkosten (z. B. Telefon), wenn die ansonsten von dem Versicherungsnehmer selbst zu Wohnzwecken genutzte Wohnung unbewohnbar wurde und auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, jedoch längstens für die im Versicherungsschein genannte Dauer. Soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung für Hotelkosten beanspruchen kann, wird aus diesem Vertrag keine Entschädigung geleistet.
- 8.1.4 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
In Erweiterung von Ziffer 3 sind die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
- 8.1.5 Ersatz von Darlehenszinsen
Handelt es sich bei dem versicherten Gebäude um ein vom Versicherungsnehmer selbst ständig bewohntes und benutztes Ein- oder Zweifamilienhaus oder ist eine vom Eigentümer selbst ständig bewohnte und benutzte Eigentumswohnung innerhalb des versicherten Gebäudes vom Schaden betroffen, so ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer bzw. dem Wohnungseigentümer die nachweislich gezahlten, laufenden Darlehenszinsen, wenn
1. das Darlehen der Finanzierung des versicherten Gebäudes oder der Eigentumswohnung dient und grundbuchamtlich abgesichert ist und

2. das Gebäude oder die Eigentumswohnung durch einen im Rahmen dieses Vertrags ersatzpflichtigen Versicherungsfall unbewohnbar geworden ist und eine Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann.
3. Der Anspruch entsteht mit der durch den Versicherungsfall verursachten Unbewohnbarkeit und endet mit der Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit, spätestens aber nach der im Versicherungsschein genannte Dauer.
4. Erfolgt keine Wiederherstellung oder wird die Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit vom Versicherungsnehmer oder dem Wohnungseigentümer schuldhaft verzögert, so leistet der Versicherer nur für den Zeitraum, der für eine normale und störungsfreie Wiederherstellung anzusetzen ist.
Gleiches gilt für den Fall, dass das versicherte Gebäude oder die betroffene Eigentumswohnung nach dem Versicherungsfall veräußert wird und die grundbuchamtliche Eintragung des Eigentumsübergangs erst nach dem fiktiv berechneten Wiederherstellungszeitraum erfolgt.
Im Übrigen endet die Leistungspflicht bei Veräußerung mit dem Tag der Eintragung im Grundbuch.
5. Die Höhe der laufenden Zinsen muss durch eine entsprechende Bescheinigung der jeweiligen Kreditgeber nachgewiesen werden.

8.1.6 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

Der Versicherer ersetzt die Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um

1. Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - 1.1 den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - 1.2 insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen nach Ziffer 8.1.6 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - 2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren und
 - 2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist und;
 - 2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Ziffer 15.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Kosten nach Ziffer 8.1.6 gelten nicht als Aufräumungskosten nach Ziffer 8.1.2.
6. Ergänzend zu Ziffer 8.2 gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Jahreshöchstentschädigung. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwicklung oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

8.1.7 Aufräumungskosten für Bäume

Versichert sind auch die durch Sturm bzw. Brand, Blitzschlag oder Explosion verursachten Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von

1. Bäumen vom oder auf dem Versicherungsgrundstück, sofern diese so stark beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist;
2. abgebrochenen oder abgeknickten Starkästen von Bäumen des Versicherungsgrundstücks.

Diese Kosten werden auch dann ersetzt, wenn keine versicherten Sachen vom Schaden betroffen sind.

Kein Ersatz wird geleistet, wenn die Bäume oder Starkäste abgestorben waren.

8.1.8 Wiederherstellung von Außenanlagen

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Wiederherstellung von Außenanlagen (z. B. Grünanlagen, Wege) des Versicherungsgrundstücks, die infolge eines Versicherungsfalls durch Sturm bzw. Brand, Blitzschlag oder Explosion zerstört oder beschädigt werden.

8.1.9 Mehrkosten für verbesserte Energieeffizienz

1. Der Versicherer ersetzt auch Mehrkosten durch verbesserte Energieeffizienz. Das sind Mehrkosten, die bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile in derselben Art und Güte aber mit verbesserten Verbrauchswerten entstanden sind, ohne dass öffentlich-rechtliche Vorschriften erfüllt werden müssen.

2. Soweit Maßnahmen nach Ziffer 8.1.9.1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.

8.1.10 Sachverständigenkosten

Wenn ein Versicherungsfall die im Versicherungsschein vereinbarte Schadenhöhe überschreitet und ein Sachverständigenverfahren nach Ziffer 14 vereinbart wird, übernimmt der Versicherer in Erweiterung von Ziffer 14.6 anteilig auch die Kosten, die dem Versicherungsnehmer hiernach entstehen

8.1.11 Kosten durch Wasser- oder Gasverlust nach einem Rohrbruch

Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch von Frischwasser oder Erdgas, der infolge eines Versicherungsfalls nach Ziffer 3 entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

8.1.12 Rückreisekosten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbrechen muss, um an den Schadenort zu reisen.

1. Ein Versicherungsfall ist erheblich, wenn der Sachschaden voraussichtlich den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

2. Der Versicherer ersetzt die Fahrtmehrkosten für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet - soweit es die Umstände erlauben - vor Antritt der Reise an den Schadenort Weisungen des Versicherers einzuholen.

8.1.13 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte und Diebstahl von Gebäudebestandteilen

Der Versicherer ersetzt die Kosten,

1. die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

1.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;

1.2 versucht, durch eine Handlung nach Ziffer 8.1.13.1.1 in ein versichertes Gebäude einzudringen;

2. die dem Versicherungsnehmer für die Ersatzbeschaffung von entwendetem fest mit Gebäude verbundenem Gebädezubehör oder -bestandteilen entstehen.

3. Soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beansprucht werden kann, leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer keine Entschädigung.

8.1.14 Transport- und Lagerkosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten für Transport und Lagerung versicherter Sachen, wenn das Gebäude unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung im Gebäude nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude oder Teile des Gebäudes wieder benutzbar sind oder eine Lagerung in einem Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist.

- 8.1.15 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen
Der Versicherer ersetzt die Kosten für provisorische Maßnahmen und Reparaturen zum Schutz versicherter Sachen.
- 8.2 Entschädigungsgrenzen
Je Versicherungsfall ist die Entschädigung für die Kosten nach Ziffer 8.1.1 bis Ziffer 8.1.15 auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag oder Betrag pro Tag begrenzt.

9. Mehrkosten

- 9.1 Versicherte Mehrkosten
Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch
- 9.1.1 behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- 9.1.2 Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls.
- 9.2 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- 9.2.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- 9.2.2 Soweit behördliche Anordnungen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert, auch wenn die Behörde noch keinen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen hat.
- 9.2.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- 9.2.4 Wenn wiederverwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, ersetzt der Versicherer die notwendigen Mehrkosten.
- 9.2.5 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden nach Ziffer 9.3 ersetzt.
- 9.2.6 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- 9.2.7 Die Entschädigung ist insgesamt auf den im Versicherungsschein angegebenen Betrag begrenzt.
- 9.2.8 Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.
- 9.3 Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls
- 9.3.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

- 9.3.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- 9.3.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- 9.3.4 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.
- 9.3.5 Die Entschädigung ist insgesamt auf den im Versicherungsschein angegebenen Betrag begrenzt.

10. Mietausfall; Mietwert

- 10.1 Mietausfall; Mietwert
Der Versicherer ersetzt
- 10.1.1 den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise verweigert haben;
- 10.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann;
- 10.1.3 auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.
- 10.2 Haftzeit
- 10.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnräume wieder benutzbar sind, jedoch maximal für den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitraum seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- 10.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.
- 10.3 Gewerblich genutzte Räume
Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.

11. Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes

- 11.1 Versicherungsumfang
- 11.1.1 Neubauwert
Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
- 11.1.2 Vorsorgeversicherung
Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein der Beitragsberechnung zugrundeliegender Umstand (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und/ oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb des

laufenden Versicherungsjahres werterhöhend verändert, besteht bis zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres auch insoweit Versicherungsschutz.

- 11.1.3 **Gemeiner Wert**
Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.
- 11.1.4 **Anpassung des Versicherungsschutzes**
Der Versicherer passt gemäß Ziffer 11.2.2 den Versicherungsschutz nach Ziffer 11.1.1 (inklusive der im Versicherungsschein besonders gekennzeichneten Entschädigungsgrenzen) und den Beitrag nach Ziffer 11.2.2 an die Baukostenentwicklung an.
- 11.2 **Ermittlung und Anpassung des Beitrags**
- 11.2.1 **Ermittlung des Beitrags**
Grundlagen der Ermittlung des Beitrags sind Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind sowie der Anpassungsfaktor (siehe Ziffer 11.2.2).
Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume des versicherten Gebäudes einschließlich Hobbyräumen, Dielen, Wintergärten sowie untergeordneter gewerblicher Flächen. Ausgenommen sind Treppen, Speicherräume, Abstellräume, Hauswirtschaftsräume, Kellerräume, Balkone, Loggien und Terrassen. Alternativ kann die Wohnfläche gemäß Bauunterlagen angegeben werden, wenn diese mit dem aktuellen Bauzustand übereinstimmen.
- 11.2.2 **Anpassung des Beitrags an die Baukostenentwicklung**
 1. Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 11.1) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
 2. Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der im zweiten Quartal des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet. Der neue Beitrag wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet. Die neuen Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 11.1.4 werden auf volle Euro gerundet.
 3. Der neue Beitrag wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Die neuen Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 11.1.4 werden auf volle Euro gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.
- 11.2.3 **Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalls die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) nur anteilig gezahlt. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer jährlich den Prozentsatz der Kürzung der Entschädigung mit.**
- 11.2.4 **Anpassung des Beitrags an die Schaden- und Kostenentwicklung**
 1. Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Wohnfläche mit dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart, einschließlich jeweils erforderlicher Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse. Für individuelle Einschlüsse erhöht sich entweder der Beitragssatz oder es werden feste Zuschläge erhoben.
 2. Der jeweilige Beitragssatz ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs der Risikoart, der Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung, des

Gewinnansatzes sowie der Feuerschutzsteuer, sofern diese anfällt. Der erwartete Schadenbedarf wird unter anderem unter Berücksichtigung von Statistiken ermittelt, die nur in mehrjährigen Abständen zur Verfügung stehen. Dabei können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) berücksichtigt werden. Der bei Antragstellung geltende Tarif basiert daher auf dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zahlenmaterial.

3. Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz sowie die festen Beitragszuschläge für bestehende Verträge mindestens alle fünf Jahre neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation werden die Wohngebäudeversicherungen der R+V Gruppe, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Für die Neukalkulation werden außer der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung sowie Änderungen der Feuerschutzsteuer berücksichtigt. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu beachten. Preissteigerungen, die bereits in die Entwicklung des Neuwertfaktors (siehe Ziffer 11.2.2) eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden. Ebenso bleibt eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes außer Betracht. Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt. Die sich auf Grund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge. Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge nach den Tarifen für neu abzuschließende Verträge mit entsprechenden Angaben für die Beitragsermittlung, Deckungsumfang und Versicherungsbedingungen. Ergibt die Kalkulation einen niedrigeren Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsbeitrag des Versicherungsnehmers mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.
4. Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen oder wahlweise die Umstellung des Vertrags auf Neugeschäftstarif- und -bedingungen verlangen. Über das Kündigungs- und Wahlrecht wird in der Mitteilung zur Beitragserhöhung ebenfalls informiert.

11.3 Nachträgliche Änderung eines Beitragsmerkmals

- 11.3.1 Ändert sich nachträglich ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben, kann der Versicherer den höheren Beitrag ab Anzeige der Änderung verlangen.
- 11.3.2 Fallen Umstände, für die ein höherer Beitrag vereinbart ist, nachträglich weg, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Das gleiche gilt, soweit solche beitragsrelevanten Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen wurde.

12. Entschädigungsberechnung

12.1 Im Versicherungsfall sind Grundlage der Entschädigungsberechnung

- 12.1.1 bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalls;
- 12.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten in der im Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung (Fläche Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die

Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten. Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (so genannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrags auszugleichen, der dem Minderwert entspricht;

- 12.1.3 bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalls.
- 12.1.4 Restwerte werden angerechnet.
- 12.2 Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert
Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden, versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.
- 12.3 Angezeigte bauliche Veränderungen
Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsschluss nach Ziffer 11.3 angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.
- 12.4 Abweichende Bauausgestaltung
 - 12.4.1 Sind zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringerwertig beschaffen, so ist der Versicherer nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.
 - 12.4.2 Sollte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls festgestellt werden, dass aufgrund Ihrer im Antrag gemachten Angaben oder durch später eingetretene Änderungen an der konkreten Bauausgestaltung (Wohnfläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) ein zu niedriger Beitrag erhoben wurde, wird nur der Teil des ermittelten Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie der zuletzt berechnete Beitrag zum erforderlichen Beitrag.
 - 1. Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (siehe Ziffer 8 sowie Ziffer 9) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Ziffer 10).
 - 2. Die Regelung zur Vorsorgeversicherung nach Ziffer 11.1.2 bleibt hiervon unberührt.
 - 12.4.3 Die Regelungen der Ziffer 12.4.1 sowie Ziffer 12.4.2 gelten nicht, wenn der Schaden den im Versicherungsschein genannten Betrag nicht übersteigt.
- 12.5 Kosten
Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
- 12.6 Mietausfall; Mietwert
Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, jedoch maximal für den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitraum seit dem Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 10.2).
- 12.7 Mehrwertsteuer
 - 12.7.1 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat;
 - 12.7.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe Ziffer 8 sowie Ziffer 9) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Ziffer 10) gilt Ziffer 12.7.1 entsprechend.
- 12.8 Entschädigung bei Widerspruch gegen Beitragsanpassung
 - 12.8.1 Widerspricht der Versicherungsnehmer einer Erhöhung des Beitrags (siehe Ziffer 11.2), die vor Eintritt des Versicherungsfalls hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung in dem

Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.

12.8.2 Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (siehe Ziffer 8 sowie Ziffer 9) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Ziffer 10).

12.9 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung
In der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet. Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Ziffer 12.1.1 bis 12.1.3 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Ziffer 12.7 gilt entsprechend.

13. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

13.1 Fälligkeit der Entschädigung

13.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

13.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

13.2 Rückzahlung des Neuwertanteils
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 13.1.2 geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Ziffer 13.3.2 gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

13.3 Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

13.3.1 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

13.3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

13.3.3 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

13.3.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

13.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Ziffer 13.1, 13.3.1 sowie Ziffer 13.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

- 13.5 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- 13.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 13.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- 13.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

14. Sachverständigenverfahren

- 14.1 Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 14.2 Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 14.3 Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 14.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- 14.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- 14.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach Ziffer 14.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 14.4 Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- 14.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- 14.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- 14.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

- 14.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.
- 14.5 Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 14.6 Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 14.7 Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

15. Obliegenheiten

- 15.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:
- 15.1.1 die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften; bei Verletzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Installation von Rauchwarnmeldern verzichtet der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach Ziffer 15.2 und seine Leistungsfreiheit nach Ziffer 15.4;
- 15.1.2 die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten
1. die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
 2. nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 3. in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 4. zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden
- 4.1 bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten und
- 4.2 die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.
- 15.2 **Folgen der Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls**
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- 15.3 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls
- 15.3.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

2. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
 3. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 4. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 5. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 6. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 7. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 8. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 9. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- 15.3.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 15.3 ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- 15.4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 15.4.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 15.1 oder Ziffer 15.3 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 15.4.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 15.4.3 Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt worden, kann der Versicherer für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.
- 15.4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

16. Gefahrerhöhung

- 16.1 Begriff der Gefahrerhöhung
- 16.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 16.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (siehe Ziffer 16.2).

- 16.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 16.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 16.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Ziffer 16.1 kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- 16.2.1 sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- 16.2.2 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
- 16.2.3 an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
- 16.2.4 in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.
- 16.3 Pflichten des Versicherungsnehmers
- 16.3.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 16.3.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 16.3.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 16.4 **Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer**
- 16.4.1 **Kündigungsrecht des Versicherers**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 16.3.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 16.3.2 sowie Ziffer 16.3.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 16.4.2 **Vertragsänderung**
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 16.5 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 16.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 16.6 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- 16.6.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 16.3.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 16.6.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 16.3.2 sowie Ziffer 16.3.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 16.6.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 16.6.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
1. soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 2. wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 3. wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

17. Veräußerung der versicherten Sachen

17.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- 17.1.1 **Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.**
- 17.1.2 **Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.**
- 17.1.3 **Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.**
- 17.2 **Kündigungsrechte**
- 17.2.1 **Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.**
- 17.2.2 **Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.**
- 17.2.3 **Im Falle der Kündigung nach Ziffer 17.2.1 sowie Ziffer 17.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags. Im Übrigen gilt Ziffer 3.6 APB.**
- 17.3 **Anzeigepflichten**
- 17.3.1 Die Veräußerung erfolgt mit Eintragung in das Grundbuch und ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

- 17.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- 17.3.3 Abweichend von Ziffer 17.3.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

18. Versicherung für fremde Rechnung

- 18.1 Rechte aus dem Vertrag
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 18.2 Zahlung der Entschädigung
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 18.3 Kenntnis und Verhalten
- 18.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- 18.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- 18.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

19. Aufwendungsersatz zur Abwehr und Minderung des Schadens

- 19.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- 19.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- 19.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffer 19.1 sowie Ziffer 19.2 entsprechend kürzen.
- 19.4 Je Versicherungsfall ist die Entschädigung für die Kosten nach Ziffer 19.1 sowie Ziffer 19.2 auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen aus Weisung des Versicherers entstanden sind.

- 19.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen nach Ziffer 19.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- 19.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

20. Übergang von Ersatzansprüchen

- 20.1 **Übergang von Ersatzansprüchen**
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 20.2 **Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

21. Kündigung nach dem Versicherungsfall

- 21.1 **Kündigungsrecht**
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 21.2 **Kündigung durch Versicherungsnehmer**
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.
- 21.3 **Kündigung durch Versicherer**
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

22. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- 22.1 **Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls**
- 22.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 22.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers

entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherer verzichtet bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsgrenze darauf, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben von diesem Verzicht unberührt.

22.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

23. Selbstbeteiligung

Soweit im Versicherungsschein eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, wird diese je Versicherungsfall von dem Betrag abgezogen, der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnet wurde. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

24. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

25. Kündigung bei Bestehen eines Grundpfandrechtes

Hat ein Realrechtsgläubiger dem Versicherer sein Grundpfandrecht angemeldet, so ist die Kündigung des Versicherungsnehmers in Ergänzung zu Ziffer 2.2.2 APB nur dann wirksam, wenn er mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass in dem Zeitpunkt in dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit einem Grundpfandrecht belastet war oder der Realrechtsgläubiger seiner Kündigung zugestimmt hat; diese Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden. Dies gilt nicht in den Fällen nach Ziffer 17 sowie Ziffer 21.

26. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

27. Mehrwertschutz

27.1 Bestehen für versicherte Sachen noch weitere Wohngebäudeversicherungsverträge für dieselbe Gefahr (nachfolgend Fremdversicherungen genannt), so kann der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer eine Wohngebäudeversicherung inklusive Mehrwertschutz abschließen. Der Versicherungsschutz aus den Fremdversicherungen geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags vor (subsidiäre Deckung). Dies berücksichtigt der Versicherer durch eine entsprechende Anrechnung der Beiträge der Fremdversicherungen. Für den Umfang der Beitragsanrechnung gilt die Regelung im Versicherungsschein.

27.2 Der Versicherungsnehmer erhält Versicherungsschutz über den mit dem Versicherer bestehenden Vertrag, wenn eine Entschädigungsleistung aus den Fremdversicherungen abgelehnt oder die Versicherungssumme/Ersatzleistung ausgeschöpft wurde und dieser Schaden

im Rahmen und Umfang des vorliegenden Vertrags versichert ist (Mehrwertschutz). Die im Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und Versicherungsbedingungen bilden den Rahmen für den Mehrwertschutz. Die erbrachten Leistungen der Fremdversicherungen werden bei der Berechnung der Entschädigungsleistung abgezogen.

Erhält der Versicherungsnehmer aus den Fremdversicherungen keine Leistung oder wird diese gekürzt, weil er mit der Zahlung des Beitrags in Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, wird dadurch die subsidiäre Versicherungsleistung aus dem vorliegenden Vertrag nicht vergrößert. Es besteht bis zum Versicherungsumfang der Fremdversicherungen kein Versicherungsschutz.

- 27.3 Sind Selbstbeteiligungen im Rahmen der Fremdversicherungen vereinbart, sind diese über den Mehrwertschutz nicht erstattungsfähig.
- 27.4 Eine nach Abschluss des vorliegenden Vertrags vorgenommene Änderung der Fremdversicherungen bewirkt keine Erweiterung des Mehrwertschutzes.
- 27.5 Ein Schaden ist dem Versicherer nach der Entscheidung der Fremdversicherungen über eine Ablehnung der Entschädigungsleistung/Entschädigungskürzung oder nach Ausschöpfung der Versicherungssumme der Fremdversicherungen unverzüglich zu melden. Zur Prüfung der Leistungspflicht und des Leistungsumfangs muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer entsprechende Nachweise der Fremdversicherungen einreichen.
- 27.6 **Der Mehrwertschutz und die Anrechnung der Beiträge der Fremdversicherungen enden zu dem im Versicherungsschein dokumentierten Ablauf der Fremdversicherungen. Ab diesem Termin besteht vollumfänglicher Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des vorliegenden Vertrags. Ab diesem Zeitpunkt endet die Anrechnung der Beiträge der Fremdversicherungen nach Ziffer 27.1. Der Beitrag wird in vollem Umfang fällig.**
- 27.7 **Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherungen besteht vollumfänglicher Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des vorliegenden Vertrags ab dem Zeitpunkt, ab dem der Versicherungsnehmer den Versicherer über die vorzeitige Vertragsbeendigung informiert. Ab diesem Zeitpunkt endet die Anrechnung der Beiträge der Fremdversicherungen nach Ziffer 27.1. Der Beitrag wird in vollem Umfang fällig.**

28. Vorleistungspflicht bei Versichererwechsel

- 28.1 Bestanden für die versicherten Sachen vor diesem Vertrag bereits Versicherungen für dieselbe Gefahr (nachfolgend Vorversicherung genannt), und ist ein versicherter Schaden eingetreten, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche vorläufig aus dem aktuellen Vertrag geltend machen, wenn
- 28.1.1 die unverzügliche Schadenmeldung innerhalb der Vertragslaufzeit des aktuellen Vertrags erfolgt ist,
- 28.1.2 der Versicherer den Schadenzeitpunkt als unklar betrachtet, d.h. eine Einigung des Versicherers mit dem Vorversicherer oder den Vorversicherern über den Schadenzeitpunkt nicht erzielt werden konnte,
- 28.1.3 durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen den Vorversicherungen und dem aktuellen Vertrag besteht und
- 28.1.4 der Versicherungsnehmer seine Ansprüche gegen den oder die Vorversicherer an den Versicherer abtritt.
- 28.2 Die vorläufige Versicherungsleistung wird erbracht, sofern und soweit sie auch im Rahmen einer unverändert fortgeführten Vorversicherung durch den Vorversicherer erbracht worden wäre, allerdings höchstens bis zu der im aktuellen Vertrag vereinbarten Entschädigung unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenzen, Ersatzleistungen und Selbstbeteiligungen. Bestehen Rechte des Versicherers zur Leistungskürzung oder sogar zur Leistungsverweigerung, bleiben sie von dieser Regelung unberührt.

- 28.3 Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, oder hätte es ihm bekannt sein müssen, besteht kein Versicherungsschutz nach dieser Regelung.
- 28.4 Der Versicherer kann zu viel oder zu Unrecht erbrachte Leistungen wieder vom Versicherungsnehmer zurückfordern, wenn sich nachträglich bei der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellt, dass
- 28.4.1 der Schaden doch in die Vertragslaufzeit einer Vorversicherung fällt und
- 28.4.2 der Vorversicherer nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet ist.

29. Photovoltaik - nur soweit gesondert vereinbart

- 29.1 Grundlage sind die vorstehenden Ziffern, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- 29.2 Versicherte Sachen
Versichert sind die auf dem Dach befestigten betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude oder Garagen. Versichert sind Anlagen, die von einem Fachbetrieb installiert und abgenommen wurden.
- Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung. Dazu gehört auch die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeichereinrichtung. Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.
- 29.3 Versicherter Ertragsausfall
Der Versicherer ersetzt die entgangene Einspeisevergütung, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der Photovoltaikanlage durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall nicht mehr möglich ist. Die entgangene Einspeisevergütung wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederherstellung nicht schuldhaft verzögert hat, jedoch längstens für die im Versicherungsschein genannte Dauer ab dem Tag des Eintritts des Versicherungsfalles (Haftzeit).
- 29.4 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt werden oder durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhanden kommen.
- Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte mit dem für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Fachwissen vorhersehen können.
- 29.4.1 Insbesondere leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch
1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 2. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 3. Kurzschluss, Überstrom;
 4. Überspannung durch Blitz, soweit nicht nach Ziffer 2.8 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen bereits versichert;
 5. Wasser, Feuchtigkeit, Frost;
 6. Naturgefahren Plus, soweit nicht nach Ziffer 4.3 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen bereits versichert;
 7. Schneedruck;
 8. Tierverschiss
- 29.4.2 Elektronische Bauelemente

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer leistet für diese nur in folgenden Fällen Entschädigung:

1. Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
2. Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.

29.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

29.5.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

1. Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten.
2. Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung der versicherten Anlage.
3. Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung an Austauschereinheiten. Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt. Die Entschädigungsregelung für elektronische Bauteile nach 29.4.2 bleibt bestehen.
4. Schäden durch Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist. Der Versicherer leistet aber in folgenden Fällen Entschädigung: Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht. Die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert.

29.5.2 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden nach Ziffer 1.2 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen.

29.6 Gefahrendefinitionen

29.6.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

1. in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
2. in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Ziffer 29.6.1.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
3. aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
4. in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Ziffer 29.6.2.1 oder Ziffer 29.6.2.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
5. mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub nach Ziffer 29.6.2 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
6. in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

29.6.2 Raub

Raub liegt vor, wenn

1. gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte

- Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
2. der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird verübt werden soll;
 3. dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

29.6.3 Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

29.7 Entschädigungsberechnung

29.7.1 Grundlagen

Bei Gefahren nach Ziffer 29.4.1 richtet sich die Entschädigung nach Ziffer 12 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen.

Bei Gefahren nach Ziffer 29.4.2 richtet sich die Entschädigung nach Ziffer 12.2 bis 12.9 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen.

29.7.2 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Anlage.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

29.7.3 Teilschaden

Der Versicherer ersetzt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

1. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

1. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
2. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, einschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden so- wie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
3. De- und Remontagekosten;
4. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
5. Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;
6. Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren.
7. Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren. Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

2. Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:

1. Hilfs- und Betriebsstoffe,
2. Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
3. Werkzeuge aller Art,
4. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.

3. Der Versicherer ersetzt nicht

1. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;
2. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
3. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
4. entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
5. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung.

29.7.4 Totalschaden
Der Versicherer ersetzt den Neuwert der Anlage. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

29.7.5 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert
Abweichend von 29.7.2 und 29.7.3 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt:

1. Die Anlage wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.
2. Für die versicherte Anlage können serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.

29.7.6 Neuwertanteil
Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach 29.7.4 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung: Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

29.7.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung
Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die versicherte Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor.
Es wird dann nur der Teil des nach 29.7.2 bis 29.7.5 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die angegebene Leistung zu der tatsächlichen Leistung der Anlage.

29.8 Obliegenheiten für wiederherbeigeschaffte Sachen

29.8.1 Anzeigepflicht
Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhand engekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.
Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

29.8.2 Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

1. Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung
Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.
Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.
2. Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung
Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:
Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- 29.8.3 Beschädigte Sachen
Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.
- 29.8.4 Mögliche Rückerlangung
Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.
- 29.8.5 Übertragung der Rechte
Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.
- 29.9 Besondere Obliegenheiten
- 29.9.1 Der Versicherungsnehmer hat folgende vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten zu erfüllen:
1. Die versicherte Photovoltaikanlage ist stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.
 2. Die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die versicherte Photovoltaikanlage sind aufzubewahren.
 3. Die zur Feststellung des Ertragsausfalls erforderlichen Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten drei Jahre sind aufzubewahren.
- 29.9.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 15.2 und 15.4 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen folgendes:
Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

30. Solarthermie - nur soweit gesondert vereinbart

- 30.1 Grundlage sind die vorstehenden Ziffern, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- 30.2 Versicherte Sachen
Versichert sind die auf dem Dach befestigten betriebsfertigen Solarthermieranlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude oder Garagen. Versichert sind Anlagen, die von einem Fachbetrieb installiert und abgenommen wurden. Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.
- 30.3 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt werden oder durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommen.
- Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte mit dem für den Betrieb der Solarthermieranlage erforderlichen Fachwissen vorhersehen können.
- 30.3.1 Insbesondere leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch
1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 2. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 3. Kurzschluss, Überstrom;

4. Überspannung durch Blitz, soweit nicht nach Ziffer 2.8 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen bereits versichert;
5. Wasser, Feuchtigkeit, Frost;
6. Naturgefahren Plus, soweit nicht nach Ziffer 4.3 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen bereits versichert;
7. Schneedruck;
8. Tierverschiss

30.3.2 Elektronische Bauelemente

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer leistet für diese nur in folgenden Fällen Entschädigung:

1. Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist
2. Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.

30.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

30.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

1. Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten.
2. Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung der versicherten Anlage.
3. Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung an Austauschereinheiten. Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt. Die Entschädigungsregelung für elektronische Bauteile nach 30.3.2 bleibt bestehen.
4. Schäden durch Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist. Der Versicherer leistet aber in folgenden Fällen Entschädigung: Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht. Die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert.

30.4.2 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden nach Ziffer 1.2 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen.

30.5 Gefahrendefinitionen

30.5.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

1. in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
2. in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Ziffer 30.5.1.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
3. aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
4. in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Ziffer 30.5.2.1 oder Ziffer 30.5.2.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
5. mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub nach Ziffer 30.5.2 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

6. in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

30.5.2 Raub

Raub liegt vor, wenn

1. gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
2. der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird verübt werden soll;
3. dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

- 30.5.3 Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

30.6 Entschädigungsberechnung

30.6.1 Grundlagen

Bei Gefahren nach Ziffer 30.3.1 richtet sich die Entschädigung nach Ziffer 12 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen.

Bei Gefahren nach Ziffer 30.3.2 richtet sich die Entschädigung nach Ziffer 12.2 bis 12.9 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen.

30.6.2 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Anlage.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

30.6.3 Teilschaden

Der Versicherer ersetzt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

1. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 1. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 2. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, einschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
 3. De- und Remontagekosten;
 4. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 5. Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;
 6. Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren.
 7. Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren. Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

2. Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:
 1. Hilfs- und Betriebsstoffe,
 2. Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
 3. Werkzeuge aller Art,
 4. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.
3. Der Versicherer ersetzt nicht
 1. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;
 2. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 3. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 4. entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 5. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung.

30.6.4 Totalschaden
Der Versicherer ersetzt den Neuwert der Anlage. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

30.6.5 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert
Abweichend von 30.6.3 und 30.6.4 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt:

1. Die Anlage wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.
2. Für die versicherte Anlage können serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.

30.6.6 Neuwertanteil
Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach 30.6.5 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung: Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

30.6.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung
Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die versicherte Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor.
Es wird dann nur der Teil des nach 30.7.3 bis 30.7.6 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die angegebene Leistung zu der tatsächlichen Leistung der Anlage.

30.7 Obliegenheiten für wiederherbeigeschaffte Sachen

30.7.1 Anzeigepflicht
Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.
Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

30.7.2 Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

1. Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung
Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.
Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

2. Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung
Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:
Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- 30.7.3 Beschädigte Sachen
Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.
- 30.7.4 Mögliche Rückerlangung
Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.
- 30.7.5 Übertragung der Rechte
Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.
- 30.8 Besondere Obliegenheiten
- 30.8.1 Der Versicherungsnehmer hat folgende vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten zu erfüllen:
1. Die versicherte Solarthermieanlage ist stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.
 2. Die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die versicherte Solarthermieanlage sind aufzubewahren.
- 30.8.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 15.2 und 15.4 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen folgendes:
Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Wohngebäudeversicherungsbedingungen classic der R+V-PrivatPolice (WGB S 01/23)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse	2
2. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeugs, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch- und Rußschäden, Seng- und Schmorschäden	2
3. Leitungswasser	5
4. Naturgefahren	7
5. Bruch von Gebäudeverglasung - nur soweit gesondert vereinbart	10
6. Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	12
7. Wohnungs- und Teileigentum	14
8. Versicherte Kosten	14
9. Mehrkosten	17
10. Mietausfall; Mietwert	18
11. Versicherungswert, Versicherungssumme	18
12. Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung	20
13. Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung; Anpassung an die Schaden- und Kostenentwicklung für alle Versicherungsformen	20
14. Entschädigungsberechnung	22
15. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	24
16. Sachverständigenverfahren	24
17. Obliegenheiten	25
18. Gefahrerhöhung	27
19. Veräußerung der versicherten Sachen	28
20. Versicherung für fremde Rechnung	29
21. Aufwendungsersatz zur Abwehr und Minderung des Schadens	30
22. Übergang von Ersatzansprüchen	30
23. Kündigung nach dem Versicherungsfall	31
24. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	31
25. Selbstbeteiligung	31
26. Repräsentanten	31
27. Kündigung bei Bestehen eines Grundpfandrechtes	32
28. Wegfall des versicherten Interesses	32
29. Vorleistungspflicht bei Versichererwechsel	32
29. Photovoltaik - nur soweit gesondert vereinbart	32
30. Solarthermie - nur soweit gesondert vereinbart	37

Wohngebäudeversicherungsbedingungen classic der R+V-PrivatPolice (WGB S 01/23)

Eventuell zusätzlich vereinbarte Klauseln finden Sie im Anschluss an diese Bedingungen.

1. Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

- 1.1 Versicherungsfall
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch die folgenden Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall):
 - 1.1.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Verpuffung, Schäden durch Rauch und Ruß, Seng- und Schmorschäden bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag;
 - 1.1.2 Überspannung durch Blitz - nur soweit gesondert vereinbart;
 - 1.1.3 Leitungswasser;
 - 1.1.4 Naturgefahren;
 - 1. Sturm, Hagel,
 - 2. Naturgefahren Plus - nur soweit gesondert vereinbart;
 - 1.1.5 Bruch von Gebäudeverglasung - nur soweit gesondert vereinbart
 - 1.1.6 Jede Gefahrengruppe nach Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3 sowie Ziffer 1.1.4.1 kann auch einzeln versichert werden. Die Gefahrengruppe nach Ziffer 1.1.2 kann ausschließlich in Verbindung mit der Gefahrengruppe nach Ziffer 1.1.1 versichert werden. Die Gefahrengruppe nach Ziffer 1.1.4.2 kann ausschließlich in Verbindung mit der Gefahrengruppe nach Ziffer 1.1.4.1 versichert werden.
- 1.2 Ausschlüsse Krieg, Kernenergie, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung
 - 1.2.1 Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
 - 1.2.2 Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
 - 1.2.3 Ausschluss Innere Unruhen, Streik und Aussperrung
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung.

2. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeugs, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch- und Rußschäden, Seng- und Schmorschäden

- 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch die folgenden Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen:
 - 2.1.1 Brand;
 - 2.1.2 Blitzschlag;

- 2.1.3 Explosion, Implosion;
- 2.1.4 Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies gilt auch für unbemannte Flugkörper;
- 2.1.5 Anprall von Fahrzeugen aller Art, ihrer Teile und ihrer Ladung - soweit es sich nicht um ein Fahrzeug handelt, das vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gefahren wird;
- 2.1.6 Überschalldruckwellen;
- 2.1.7 Verpuffung, Schäden durch Rauch und Ruß;
- 2.1.8 Seng- und Schmorschäden - bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag;
- 2.1.9 Überspannung durch Blitz - nur soweit gesondert vereinbart;
- 2.1.10 Rohbauversicherung - nur soweit gesondert vereinbart.
- 2.2 Brand
 - 2.2.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
 - 2.2.2 Mitversichert sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden (Nutzwärmeschäden). Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- 2.3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich. Schäden nach Ziffer 2.7 bleiben hiervon unberührt.
- 2.4 Explosion; Implosion
 - 2.4.1 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
Versichert sind auch Schäden durch die Explosion von Blindgängern aus vergangenen Kriegen.
 - 2.4.2 Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
- 2.5 Überschalldruckwellen

Versichert sind Schäden, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurden, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwellen unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirken.
- 2.6 Schäden durch Rauch, Ruß und Verpuffung

Versichert sind ebenfalls Schäden durch Verpuffung und durch Rauch und Ruß, die durch die Fehlfunktion einer Verbrennungseinrichtung oder Feuerstelle innerhalb des Versicherungsortes entstanden sind.

- 2.7 Seng- und Schmorschäden
Versichert sind ebenfalls bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag Seng- und Schmorschäden.
- 2.8 Überspannung durch Blitz - **nur soweit gesondert vereinbart**
In Ergänzung zu Ziffer 2.3 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
- 2.9 Feuer-Rohbauversicherung - **nur soweit gesondert vereinbart**
- 2.9.1 Gegen Feuerschäden nach Ziffer 2.1.1 bis 2.1.9 sind die Gebäude und die zu Ihrer Errichtung notwendigen auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens für den im Versicherungsschein dokumentierten Zeitraum ab Beginn der Versicherung, beitragsfrei versichert. Eine vorzeitige bezugsfertige Herstellung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Insgesamt kann eine beitragsfreie Feuer-Rohbauversicherung für maximal 24 Monate gewährt werden.
- 2.9.2 Bei Versicherung von Leitungswasser, Sturm/Hagel und/oder Naturgefahren Plus tritt der Versicherungsschutz mit dem Tage der bezugsfertigen Herstellung, frühestens jedoch mit Ablauf des im Versicherungsschein dokumentierten Zeitraums nach Beginn der Versicherung, in Kraft. Ist das Gebäude vor Ablauf des im Versicherungsscheins dokumentierten Zeitraums bezugsfertig hergestellt, muss der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich anzeigen, damit ab dem Zeitpunkt der bezugsfertigen Herstellung auch Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Sturm/Hagel und/oder Naturgefahren Plus gewährt werden kann.
- 2.9.3 Sollte eine Meldung des Versicherungsnehmers über die vorzeitige Bezugsfertigkeit nicht erfolgen, besteht bis zum im Versicherungsschein dokumentierten Zeitpunkt nur Versicherungsschutz gegen Feuerschäden.
- 2.10 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind
- 2.10.1 ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- 2.10.2 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.
Der Ausschluss nach Ziffer 2.10.2 gilt nicht, soweit diese Schäden Folgen eines versicherten Sachschadens nach Ziffer 2.1 sind.
- 2.10.3 Nicht versichert sind außerdem Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

3. Leitungswasser

- 3.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden
Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende
- 3.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
1. der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 2. der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 3. von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 4. der Gasversorgung;
- sofern diese Rohre nach 1. bis 4. nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder vergleichbaren Anlagen sind;
5. sowie der Regenwassernutzungsanlage;
 6. und der im Gebäude verlaufenden Regenabflussrohre;

- 3.1.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
1. Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile) oder ähnlichen Installationen;
 2. Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 3. Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- 3.1.3 Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
- 3.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden
Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, der Regenwassernutzungsanlage, der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen soweit
- 3.2.1 diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- 3.2.2 die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- 3.2.3 der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und
- 3.2.4 diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- 3.3 Nässeschäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.
- 3.3.1 Das Leitungswasser muss bestimmungswidrig aus
1. Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
 2. Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
 3. Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
 4. Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 5. Wasserbetten, Aquarien, Wassersäulen oder Zierbrunnen, Aufstellpools;
 6. Fußbodenheizungen;
 7. Zu- oder Ableitungsrohren, Speichertanks sowie Filtereinrichtungen der Regenwassernutzungsanlage;
 8. undichten Dehnungs-/Anschlussfugen von Badewannen oder Duschen in Badezimmern ausgetreten sein.
- 3.3.2 Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, Wasserdampf und Wasser, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenabflussrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist, stehen Leitungswasser gleich.
- 3.4 Nicht versicherte Schäden
- 3.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
1. Plansch- oder Reinigungswasser;
 2. Schwamm;
 3. Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;
 4. Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

5. Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 6. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Verpuffung, Schäden durch Rauch und Ruß, Seng- und Schmorschäden (siehe Ziffer 2);
 7. Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
 8. Sturm, Hagel (siehe Ziffer 4.2);
 9. Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- 3.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind oder für ihren Zweck nicht benutzbar sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- 3.4.3 Die unter Ziffer 3.1.1.6 sowie Ziffer 3.3.2 genannten Erweiterungen des Versicherungsschutzes gelten nicht für Schäden an Regenrinnen und außen am Gebäude verlaufenden Regenabflussrohren.
- 3.5 Rohrpaket
- 3.5.1 In Erweiterung von Ziffer 3.2 ersetzt der Versicherer Frost- und sonstige Bruchschäden an
1. Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen;
 2. Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;
 3. Ableitungsrohre der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- 3.5.2 Dies gilt nicht für Rohre, die
1. ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen;
 2. Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- 3.5.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
- 3.6 Sonstige Bruchschäden an Armaturen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern
- 3.6.1 In Erweiterung von Ziffer 3.1.2 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile) Geruchsverschlüssen und Wassermessern. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern.
- 3.6.2 Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles nach Ziffer 3.1.1 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
- 3.6.3 Die Entschädigung ist auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt und beinhaltet auch Kosten sämtlicher Arbeiten, die mit dem Austausch der Armatur, der Geruchsverschlüsse und der Wassermesser verbunden sind.

4. Naturgefahren

- 4.1 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch die folgenden Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolge derer abhanden kommen:
- 4.1.1 Sturm, Hagel;

4.1.2 Naturgefahren Plus - nur soweit gesondert vereinbart

1. Überschwemmung,
2. Eindringendes Oberflächenwasser über Gebäudeteile,
3. Rückstau,
4. Erdbeben,
5. Erdsenkung,
6. Erdbeben,
7. Schneedruck,
8. Lawinen,
9. Vulkanausbruch.

4.2 Sturm, Hagel

4.2.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

1. die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
2. der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

4.2.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4.2.3 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

1. durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
2. dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
3. als Folge eines Schadens nach Ziffer 4.2.3.1 oder 4.2.3.2 an versicherten Sachen;
4. durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
5. dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

4.3 Naturgefahren Plus - nur soweit gesondert vereinbart

4.3.1 Überschwemmung

Eine Überschwemmung liegt vor, wenn der Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder unmittelbar angrenzende Grund- und Bodenflächen einschließlich Straßen, Geh- und Radwege mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser überflutet wurden durch

1. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
2. Witterungsniederschläge;
3. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ziffer 4.3.1.1 oder 4.3.1.2.

4.3.2 Eindringendes Oberflächenwasser über Gebäudeteile

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch eindringendes Oberflächenwasser durch Türen, Schächte, Wände oder Fenster im Keller, Erdgeschoss oder Souterrain, Garageneinfahrten, -tore und -türen oder über Terrassen oder Balkone, Loggien, Flachdächer, Dachrinnen, Treppenabgänge und Lichtschächte infolge von

1. Starkregen. Als Starkregen definiert der Versicherer Witterungsniederschläge mit einer Menge von mehr als
 - 15 mm bzw. Liter pro Quadratmeter innerhalb einer Stunde oder
 - 20 mm bzw. Liter pro Quadratmeter innerhalb sechs Stunden;

oder

2. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, ohne dass eine Überschwemmung nach Ziffer 4.3.1 vorlag.

Mitversichert sind auch Schäden an den unter 4.3.2 genannten versicherten Sachen.

4.3.3

Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus

1. dem Rohrsystem der Wasserversorgung des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen oder
2. den Rohren des versicherten Gebäudes (dies gilt nicht für Drainagen) oder deren zugehörigen Einrichtungen, die nicht der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen, in das Gebäude eindringt.

4.3.4

Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

1. die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
2. der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

4.3.5

Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

4.3.6

Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

4.3.7

Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

4.3.8

Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

4.3.9

Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

4.4

Nicht versicherte Schäden

4.4.1

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

1. Sturmflut;
2. Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren nach Ziffer 4.1 entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
3. Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziffer 4.3.1.3);
4. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Verpuffung, Schäden durch Rauch und Ruß, Seng- und Schmorschäden (siehe Ziffer 2); dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
5. Trockenheit oder Austrocknung.

4.4.2

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

1. Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind oder für ihren Zweck nicht benutzbar sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
2. Laden- und Schaufensterscheiben.

4.5

Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt für die Naturgefahren Überschwemmung, Eindringendes Oberflächenwasser über Gebäudeteile, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz für die oben genannten Naturgefahren bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

5. Bruch von Gebäudeverglasung - nur soweit gesondert vereinbart

5.1 Versicherte Gefahr; Versicherungsfall

5.1.1 Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen nach Ziffer 5.2.1, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

5.1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 1. Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 2. Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
 3. Schäden, die an den versicherten Gegenständen bei oder nach der Entfernung von ihrem bestimmungsgemäßen Platz verursacht werden.
2. Nicht versichert sind Schäden, die durch die Gefahren
 1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Verpuffung, Schäden durch Rauch und Ruß, Seng- und Schmorschäden (siehe Ziffer 2);
 2. Sturm, Hagel (siehe Ziffer 4.2);
 3. Naturgefahren Plus (siehe Ziffer 4.3)entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

5.1.3 Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

5.2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

5.2.1 Versicherte Sachen

Versichert ist die Gebäudeverglasung der versicherten Sachen (siehe Ziffer 6). Als Gebäudeverglasung gelten alle fertig eingesetzten oder montierten:

1. Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, Kunststoff, Glaskeramik (auch mit künstlerischer Bearbeitung) von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen sowie Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
2. Glasbausteine und Profilbaugläser;
3. Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff.

Versichert sind auch folgende Verglasungen von Küchen aus Ziffer 6.1.3: Scheiben und Platten aus Glas, Kunststoff, Glaskeramik von Schränken, Öfen, Elektro- und Gasgeräten und Glas-Keramik-Kochflächen. Sofern der Nachweis erfolgt, dass die zu ersetzende Glas-Keramik-Kochfläche nur in Verbindung mit der dazugehörigen Elektronik wiederzubeschaffen ist, wird Entschädigung auch für diese Elektronik geleistet.

5.2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

1. optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
2. Photovoltaikanlagen;
3. Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

4. Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme und Displays);
5. Werbeanlagen;
6. Verglasungen von freistehenden Wintergärten und Schwimmbädern (auch aus glasähnlichen Materialien).

5.3 Versicherte Kosten

5.3.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

1. das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
2. das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

5.3.2 Der Versicherer ersetzt bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

1. zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
2. die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Ziffer 5.2.1);
3. das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
4. die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

5.4 Entschädigung als Sachleistung

5.4.1 Sachleistung

1. Der Versicherer erbringt abweichend von Ziffer 14 im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.
2. Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.
3. Von der Sachleistung ausgenommen sind versicherte besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag ersetzt (siehe Ziffer 5.3). Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag.
4. Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.

5.4.2 Abweichende Entschädigungsleistung

1. Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter Ziffer 5.4.1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.
2. Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
3. Wird Unterversicherung nach Ziffer 14.9 festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.
4. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

5.4.3 Notverglasung, Notverschalung

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) kann vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben werden.

5.4.4 Entschädigung für versicherte Kosten

1. Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Ziffer 5.3) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.
2. Kürzungen nach Ziffer 5.4.2.4 gelten entsprechend für die versicherten Kosten.

6. Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

6.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs

6.1.1 Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

6.1.2 Mitversichert gelten auch in das Gebäude nachträglich eingefügte - nicht aber ausgetauschte - Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

6.1.3 Mitversichert sind Küchen, die vom Wohnungseigentümer oder Hauseigentümer

1. in die vermietete Wohnung eingebracht worden sind und für die er die Gefahr trägt;
2. in die selbstgenutzte Wohnung eingebracht worden sind und die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.

Soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung verlangt werden kann, leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer keine Entschädigung.

6.1.4 Garagen und Carports, die zu dem versicherten Gebäude gehören und sich auf oder in der Nähe des Versicherungsgrundstückes befinden sind bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Anzahl mitversichert.

6.1.5 Mitversichert sind auch in das Gebäude eingefügte Whirlpools, Saunen, Klimaanlage, Fußbodenheizungen und Fußböden aus Massivholzparkett oder Granit.

6.2 Freistehende, privat genutzte Nebengebäude, bauliche Grundstücksbestandteile und sonstiges Gebäudezubehör

6.2.1 Ferner mitversichert gelten in Erweiterung von Ziffer 6.1.1 auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück

1. freistehende, nicht mit dem Hauptgebäude verbundene, privat genutzte Nebengebäude, welche dem Hauptgebäude räumlich und funktional zugeordnet und der Größe nach (umbauter Raum) erkennbar untergeordnet sind (z. B. Gewächs-, Geräte- und Gartenhäuser);
 2. Grundstückseinfriedungen. Für natürliche Grundstückseinfriedungen (z. B. Hecken) besteht Versicherungsschutz ausschließlich für den Abtransport und die Entsorgung, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Sonstige Bäume, Sträucher und Pflanzen sind nicht mitversichert;
 3. Hof- und Gehwegbefestigungen, bauliche Grundstücksbestandteile sowie sonstiges Gebäudezubehör;
 4. Windkraftanlagen, die dem privaten Gebrauch dienen;
 5. mit dem Gebäude oder Grundstück fest verbundene Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die dem privaten Gebrauch dienen. Dazu gehören auch Ladestationen, die fest mit Garagen oder Carports nach Ziffer 6.1.4 verbunden sind.
- 5.1 Ladestationen, die auch Dritte gegen Bezahlung nutzen dürfen, sind nicht versichert.

6.2.2 Je Versicherungsfall wird maximal bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsbetrag geleistet (Versicherung auf erstes Risiko). Hiervon unberührt bleiben die versicherten Kosten nach Ziffer 8 und Ziffer 9.

6.3 Definitionen

- 6.3.1 Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
- 6.3.2 Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben.
- 6.3.3 Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.
- 6.3.4 Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.
- 6.3.5 Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.
- 6.4 **Ausschlüsse**
Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

7. Wohnungs- und Teileigentum

- 7.1 Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.
- 7.2 Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.
- 7.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Ziffer 7.1 sowie Ziffer 7.2 entsprechend.

8. Versicherte Kosten

- 8.1 Versicherte Kosten
Versichert sind folgende Kosten, sofern diese infolge eines Versicherungsfalls notwendig geworden und tatsächlich angefallen sind:
- 8.1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten
Der Versicherer ersetzt die Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
- 8.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten
Der Versicherer ersetzt die Kosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- 8.1.3 Hotelkosten
Der Versicherer ersetzt die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung inklusive Frühstück, aber ohne weitere Nebenkosten (z. B. Telefon), wenn die ansonsten von dem Versicherungsnehmer selbst zu Wohnzwecken genutzte Wohnung unbewohnbar wurde und auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, jedoch längstens für die im Versicherungsschein genannte Dauer. Soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung für Hotelkosten beanspruchen kann, wird aus diesem Vertrag keine Entschädigung geleistet.
- 8.1.4 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
In Erweiterung von Ziffer 3 sind die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
- 8.1.5 Ersatz von Darlehenszinsen
Handelt es sich bei dem versicherten Gebäude um ein vom Versicherungsnehmer selbst ständig bewohntes und benutztes Ein- oder Zweifamilienhaus oder ist eine vom Eigentümer selbst ständig bewohnte und benutzte Eigentumswohnung innerhalb des versicherten Gebäudes vom Schaden betroffen, so ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer bzw. dem Wohnungseigentümer die nachweislich gezahlten, laufenden Darlehenszinsen, wenn
1. das Darlehen der Finanzierung des versicherten Gebäudes oder der Eigentumswohnung dient und grundbuchamtlich abgesichert ist und

2. das Gebäude oder die Eigentumswohnung durch einen im Rahmen dieses Vertrags ersatzpflichtigen Versicherungsfall unbewohnbar geworden ist und eine Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann.
3. Der Anspruch entsteht mit der durch den Versicherungsfall verursachten Unbewohnbarkeit und endet mit der Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit, spätestens aber nach der im Versicherungsschein genannte Dauer.
4. Erfolgt keine Wiederherstellung oder wird die Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit vom Versicherungsnehmer oder dem Wohnungseigentümer schuldhaft verzögert, so leistet der Versicherer nur für den Zeitraum, der für eine normale und störungsfreie Wiederherstellung anzusetzen ist.
Gleiches gilt für den Fall, dass das versicherte Gebäude oder die betroffene Eigentumswohnung nach dem Versicherungsfall veräußert wird und die grundbuchamtliche Eintragung des Eigentumsübergangs erst nach dem fiktiv berechneten Wiederherstellungszeitraum erfolgt.
Im Übrigen endet die Leistungspflicht bei Veräußerung mit dem Tag der Eintragung im Grundbuch.
5. Die Höhe der laufenden Zinsen muss durch eine entsprechende Bescheinigung der jeweiligen Kreditgeber nachgewiesen werden.

8.1.6 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

Der Versicherer ersetzt die Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um

1. Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - 1.1 den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - 1.2 insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen nach Ziffer 8.1.6 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - 2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren und
 - 2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist und;
 - 2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Ziffer 17.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Kosten nach Ziffer 8.1.6 gelten nicht als Aufräumungskosten nach Ziffer 8.1.2.
6. Ergänzend zu Ziffer 8.2 gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Jahreshöchstentschädigung. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwicklung oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

8.1.7 Aufräumungskosten für Bäume

Versichert sind auch die durch Sturm bzw. Brand, Blitzschlag oder Explosion verursachten Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von

1. Bäumen vom oder auf dem Versicherungsgrundstück, sofern diese so stark beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist;
2. abgebrochenen oder abgeknickten Starkästen von Bäumen des Versicherungsgrundstücks.

Diese Kosten werden auch dann ersetzt, wenn keine versicherten Sachen vom Schaden betroffen sind.

Kein Ersatz wird geleistet, wenn die Bäume oder Starkäste abgestorben waren.

8.1.8 Wiederherstellung von Außenanlagen

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Wiederherstellung von Außenanlagen (z. B. Grünanlagen, Wege) des Versicherungsgrundstücks, die infolge eines Versicherungsfalls durch Sturm bzw. Brand, Blitzschlag oder Explosion zerstört oder beschädigt werden.

8.1.9 Mehrkosten für verbesserte Energieeffizienz

1. Der Versicherer ersetzt auch Mehrkosten durch verbesserte Energieeffizienz. Das sind Mehrkosten, die bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile in derselben Art und Güte aber mit verbesserten Verbrauchswerten entstanden sind, ohne dass öffentlich-rechtliche Vorschriften erfüllt werden müssen.

2. Soweit Maßnahmen nach Ziffer 8.1.9.1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.

8.1.10 Sachverständigenkosten

Wenn ein Versicherungsfall die im Versicherungsschein vereinbarte Schadenhöhe überschreitet und ein Sachverständigenverfahren nach Ziffer 16 vereinbart wird, übernimmt der Versicherer in Erweiterung von Ziffer 16.6 anteilig auch die Kosten, die dem Versicherungsnehmer hiernach entstehen

8.1.11 Kosten durch Wasser- oder Gasverlust nach einem Rohrbruch

Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch von Frischwasser oder Erdgas, der infolge eines Versicherungsfalls nach Ziffer 3 entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

8.1.12 Rückreisekosten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbrechen muss, um an den Schadenort zu reisen.

1. Ein Versicherungsfall ist erheblich, wenn der Sachschaden voraussichtlich den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

2. Der Versicherer ersetzt die Fahrtmehrkosten für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet - soweit es die Umstände erlauben - vor Antritt der Reise an den Schadenort Weisungen des Versicherers einzuholen.

8.1.13 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte und Diebstahl von Gebäudebestandteilen

Der Versicherer ersetzt die Kosten,

1. die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

1.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;

1.2 versucht, durch eine Handlung nach Ziffer 8.1.13.1.1 in ein versichertes Gebäude einzudringen;

2. die dem Versicherungsnehmer für die Ersatzbeschaffung von entwendetem fest mit Gebäude verbundenem Gebädezubehör oder -bestandteilen entstehen.

3. Soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beansprucht werden kann, leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer keine Entschädigung.

8.1.14 Transport- und Lagerkosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten für Transport und Lagerung versicherter Sachen, wenn das Gebäude unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung im Gebäude nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude oder Teile des Gebäudes wieder benutzbar sind oder eine Lagerung in einem Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist.

- 8.1.15 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen
Der Versicherer ersetzt die Kosten für provisorische Maßnahmen und Reparaturen zum Schutz versicherter Sachen.
- 8.2 Entschädigungsgrenzen
Je Versicherungsfall ist die Entschädigung für die Kosten nach Ziffer 8.1.1 bis Ziffer 8.1.15 auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag oder Betrag pro Tag begrenzt.

9. Mehrkosten

- 9.1 Versicherte Mehrkosten
Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch
- 9.1.1 behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- 9.1.2 Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls.
- 9.2 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- 9.2.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- 9.2.2 Soweit behördliche Anordnungen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert, auch wenn die Behörde noch keinen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen hat.
- 9.2.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- 9.2.4 Wenn wiederverwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, ersetzt der Versicherer die notwendigen Mehrkosten.
- 9.2.5 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden nach Ziffer 9.3 ersetzt.
- 9.2.6 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- 9.2.7 Die Entschädigung ist insgesamt auf den im Versicherungsschein angegebenen Betrag begrenzt.
- 9.2.8 Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.
- 9.3 Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls
- 9.3.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

- 9.3.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- 9.3.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- 9.3.4 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.
- 9.3.5 Die Entschädigung ist insgesamt auf den im Versicherungsschein angegebenen Betrag begrenzt.

10. Mietausfall; Mietwert

- 10.1 Mietausfall; Mietwert
Der Versicherer ersetzt
- 10.1.1 den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise verweigert haben;
- 10.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann;
- 10.1.3 auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.
- 10.2 Haftzeit
- 10.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnräume wieder benutzbar sind, jedoch maximal für den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitraum seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.
- 10.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.
- 10.3 Gewerblich genutzte Räume
Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.

11. Versicherungswert, Versicherungssumme

- 11.1 Vereinbarte Versicherungswerte
Als Versicherungswert kann der Gleitende Neuwert, der Neuwert, oder der Zeitwert vereinbart werden. Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (siehe Ziffer 14.3). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.
- 11.1.1 Gleitender Neuwert
1. Der Gleitende Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen, ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Bestandteil des Gleitenden Neuwertes sind insoweit

auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

2. Nicht Bestandteil des Gleitenden Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt nach Ziffer 11.1.1.1 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.
3. Versicherer passt gemäß Ziffer 13.2 den Versicherungsschutz nach Ziffer 11.1.1 (inklusive der im Versicherungsschein besonders gekennzeichneten Entschädigungsgrenzen) und den Beitrag nach Ziffer 13.1 an die Baukostenentwicklung an. Es besteht insoweit Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
4. Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb des laufenden Versicherungsjahres der Wert des Gebäudes erhöht, besteht bis zum Schluss dieses Jahres auch insoweit Versicherungsschutz.

11.1.2 Neuwert

1. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
2. Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt nach Ziffer 11.1.2.1 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

11.1.3 Zeitwert

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes nach Ziffer 11.1.2 abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

11.1.4 Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial. Ist Versicherung zum Gleitenden Neuwert, Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist Versicherungswert lediglich der gemeine Wert. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

- 11.1.5 Der Versicherungswert von Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, entspricht dem für das Gebäude vereinbarten Versicherungswert.

11.2 Versicherungssumme

- 11.2.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

- 11.2.2 Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.

- 11.2.3 Ist Neuwert oder Zeitwert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- 11.2.4 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Ziffer 14.9).

12. Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung

- 12.1 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung
Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe Ziffer 11.1.1) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme "Wert 1914"). Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn
- 12.1.1 sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
- 12.1.2 der Versicherungsnehmer im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag umrechnet;
- 12.1.3 der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme "Wert 1914" berechnet.
- 12.2 Unterversicherungsverzicht
- 12.2.1 Wird die nach Ziffer 12.1 ermittelte Versicherungssumme "Wert 1914" vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- 12.2.2 Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung nach Ziffer 12.1.3 von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme "Wert 1914" zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.
- 12.2.3 Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb des zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls laufenden Versicherungsjahres durch bauliche Maßnahmen erhöht wurde.

13. Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung; Anpassung an die Schaden- und Kostenentwicklung für alle Versicherungsformen

- 13.1 Berechnung des Beitrags
Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind die Versicherungssumme "Wert 1914", der vereinbarte Beitragssatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe Ziffer 13.2.1). Der jeweils zu zahlende Beitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags 1914 (Versicherungssumme "Wert 1914" multipliziert mit dem Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.
- 13.2 Anpassung des Beitrags an die Baukostenentwicklung

- 13.2.1 Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 11.1.1) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
- 13.2.2 Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der im zweiten Quartal des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.
- 13.2.3 Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe Ziffer 11.1.2) in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme "Wert 1914" multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt. In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.
- 13.3 Anpassung des Beitrags an die Schaden- und Kostenentwicklung
- 13.3.1 Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart, einschließlich jeweils erforderlicher Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse. Für individuelle Einschlüsse erhöht sich entweder der Beitragssatz oder es werden feste Zuschläge erhoben.
- 13.3.2 Der jeweilige Beitragssatz ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs der Risikoart, der Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung, des Gewinnansatzes sowie der Feuerschutzsteuer, sofern diese anfällt. Der erwartete Schadenbedarf wird unter anderem unter Berücksichtigung von Statistiken ermittelt, die nur in mehrjährigen Abständen zur Verfügung stehen. Dabei können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) berücksichtigt werden. Der bei Antragstellung geltende Tarif basiert daher auf dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zahlenmaterial.
- 13.3.3 Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz sowie die festen Beitragszuschläge für bestehende Verträge mindestens alle fünf Jahre neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation werden die Wohngebäudeversicherungen der R+V Gruppe, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Für die Neukalkulation werden außer der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung sowie Änderungen der Feuerschutzsteuer berücksichtigt. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu beachten. Preissteigerungen, die bereits in die Entwicklung des Neuwertfaktors (siehe Ziffer 13.2) eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden. Ebenso bleibt eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes außer Betracht. Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt. Die sich auf Grund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge. Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge nach den Tarifen für neu abzuschließende Verträge mit entsprechenden Angaben für die Beitragsermittlung, Deckungsumfang und Versicherungsbedingungen. Ergibt die Kalkulation einen niedrigeren Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsbeitrag des Versicherungsnehmers mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

- 13.3.4 Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen oder wahlweise die Umstellung des Vertrags auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen. Über das Kündigungs- und Wahlrecht wird in der Mitteilung zur Beitragserhöhung ebenfalls informiert.

14. Entschädigungsberechnung

14.1 Gleitende Neuwert- und Neuwertversicherung

14.1.1 Der Versicherer ersetzt

1. bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls,
2. bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrags auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.
3. bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

14.1.2 Behördliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung nach Ziffer 14.1.1 berücksichtigt, soweit

1. es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
2. nicht aufgrund behördlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung nach Ziffer 14.1.1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.
3. Restwerte werden angerechnet.

14.2 Zeitwert

14.2.1 Der Versicherer ersetzt

1. bei zerstörten Gebäuden den Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad;
2. bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;
3. bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

14.2.2 Restwerte werden angerechnet.

- 14.3 Gemeiner Wert
Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.
- 14.4. Kosten
Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten nach Ziffer 8 sowie Ziffer 9 ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
- 14.5 Mietausfall; Mietwert
Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, jedoch maximal für den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitraum seit dem Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 10.2).
- 14.6 Mehrwertsteuer
- 14.6.1 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- 14.6.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe Ziffer 8 sowie Ziffer 9) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Ziffer 10) gilt Ziffer 14.6.1 entsprechend.
- 14.7 Neuwertanteil
In der Gleitenden Neuwertversicherung und der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden. Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Ziffer 14.1.1 bis 14.1.3 unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet.
- 14.8 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers
In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 6), versicherte Kosten (siehe Ziffer 8 sowie Ziffer 9) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Ziffer 10) je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.
- 14.9. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung
- 14.9.1 Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 11.1.1) ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts, in der Neu- und Zeitwertversicherung sowie in der Versicherung zum gemeinen Wert (siehe Ziffer 11.1.2 sowie Ziffer 11.1.3) niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung nach Ziffer 14.1. bis 14.3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: $\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$
- 14.9.2 Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (siehe Ziffer 8 sowie Ziffer 9) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Ziffer 10).
- 14.9.3 Die Regelung zur Vorsorgeversicherung nach Ziffer 11.1.1.4 bleibt hiervon unberührt.

- 14.9.4 Die Regelungen der Ziffern 14.9.1 und 14.9.2 gelten nicht, wenn der Schaden den im Versicherungsschein genannten Betrag nicht übersteigt.

15. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 15.1 **Fälligkeit der Entschädigung**
1. Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- 15.2 **Rückzahlung des Neuwertanteils**
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 15.1.2 geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Ziffer 15.3.2 gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
- 15.3 **Verzinsung**
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
1. Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
2. Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
3. Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
4. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 15.4 **Hemmung**
Bei der Berechnung der Fristen nach Ziffer 15.1, 15.3.1 sowie 15.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 15.5 **Aufschiebung der Zahlung**
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
1. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
2. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;
3. eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

16. Sachverständigenverfahren

- 16.1 **Feststellung der Schadenhöhe**
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 16.2 **Weitere Feststellungen**
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

- 16.3 Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 16.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- 16.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- 16.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach Ziffer 16.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 16.4 Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- 16.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- 16.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- 16.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- 16.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.
- 16.5 Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 16.6 Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 16.7 Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

17. Obliegenheiten

- 17.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

- 17.1.1 die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften; bei Verletzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Installation von Rauchmeldern verzichtet der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach Ziffer 17.2 und seine Leistungsfreiheit nach Ziffer 17.4;
- 17.1.2 die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten
1. die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
 2. nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 3. in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 4. zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden
 1. bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten und
 2. die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.
- 17.2 **Folgen der Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls**
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- 17.3 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls
- 17.3.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 2. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
 3. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 4. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 5. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 6. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 7. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 8. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 9. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- 17.3.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 17.3 ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

17.4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 17.4.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 17.1 oder Ziffer 17.3 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 17.4.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 17.4.3 Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt worden, kann der Versicherer für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.
- 17.4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

18. Gefahrerhöhung

18.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- 18.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 18.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (siehe Ziffer 18.2).
- 18.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 18.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

18.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Ziffer 18.1 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- 18.2.1 sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- 18.2.2 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eins Gebäudes nicht genutzt wird;
- 18.2.3 an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
- 18.2.4 in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.

18.3 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 18.3.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 18.3.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

- 18.3.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 18.4 **Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer**
- 18.4.1 **Kündigungsrecht des Versicherers**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 18.3.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 18.3.2 sowie Ziffer 18.3.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 18.4.2 **Vertragsänderung**
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 18.5 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 18.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 18.6 **Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**
- 18.6.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 18.3.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 18.6.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 18.3.2 sowie Ziffer 18.3.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 18.6.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 18.6.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
1. soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
2. wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
3. wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

19. Veräußerung der versicherten Sachen

- 19.1 **Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**

- 19.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- 19.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- 19.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
- 19.2 **Kündigungsrechte**
- 19.2.1 **Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.**
- 19.2.2 **Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.**
- 19.2.3 **Im Falle der Kündigung nach Ziffer 19.2.1 sowie Ziffer 19.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags. Im Übrigen gilt Ziffer 3.6 APB.**
- 19.3 Anzeigepflichten
- 19.3.1 Die Veräußerung erfolgt mit Eintragung in das Grundbuch und ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 19.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- 19.3.3 Abweichend von Ziffer 19.3.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

20. Versicherung für fremde Rechnung

- 20.1 Rechte aus dem Vertrag
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 20.2 Zahlung der Entschädigung
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 20.3 Kenntnis und Verhalten
- 20.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des

Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- 20.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- 20.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

21. Aufwendungsersatz zur Abwehr und Minderung des Schadens

- 21.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- 21.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- 21.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffer 21.1 sowie Ziffer 21.2 entsprechend kürzen.
- 21.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Entschädigungsgrenze je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 21.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen nach Ziffer 21.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- 21.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

22. Übergang von Ersatzansprüchen

- 22.1 Übergang von Ersatzansprüchen
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 22.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des

Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

23. Kündigung nach dem Versicherungsfall

- 23.1 Kündigungsrecht**
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 23.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer**
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.
- 23.3 Kündigung durch Versicherer**
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

24. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- 24.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls**
- 24.1.1** Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 24.1.2** Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherer verzichtet bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsgrenze darauf, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben von diesem Verzicht unberührt.
- 24.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls**
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

25. Selbstbeteiligung

Soweit im Versicherungsschein eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, wird diese je Versicherungsfall von dem Betrag abgezogen, der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnet wurde. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

26. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

27. Kündigung bei Bestehen eines Grundpfandrechtes

Hat ein Realrechtsgläubiger dem Versicherer sein Grundpfandrecht angemeldet, so ist die Kündigung des Versicherungsnehmers in Ergänzung zu Ziffer 2.2.2 APB nur dann wirksam, wenn er mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass in dem Zeitpunkt in dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit einem Grundpfandrecht belastet war oder der Realrechtsgläubiger seiner Kündigung zugestimmt hat; diese Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden. Dies gilt nicht in den Fällen nach Ziffer 19 sowie Ziffer 23.

28. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

29. Vorleistungspflicht bei Versichererwechsel

- 29.1 Bestanden für die versicherten Sachen vor diesem Vertrag bereits Versicherungen für dieselbe Gefahr (nachfolgend Vorversicherung genannt), und ist ein versicherter Schaden eingetreten, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche vorläufig aus dem aktuellen Vertrag geltend machen, wenn
 - 29.1.1 die unverzügliche Schadenmeldung innerhalb der Vertragslaufzeit des aktuellen Vertrags erfolgt ist,
 - 29.1.2 der Versicherer den Schadenzeitpunkt als unklar betrachtet, d.h. eine Einigung des Versicherers mit dem Vorversicherer oder den Vorversicherern über den Schadenzeitpunkt nicht erzielt werden konnte,
 - 29.1.3 durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen den Vorversicherungen und dem aktuellen Vertrag besteht und
 - 29.1.4 der Versicherungsnehmer seine Ansprüche gegen den oder die Vorversicherer an den Versicherer abtritt.
- 29.2 Die vorläufige Versicherungsleistung wird erbracht, sofern und soweit sie auch im Rahmen einer unverändert fortgeführten Vorversicherung durch den Vorversicherer erbracht worden wäre, allerdings höchstens bis zu der im aktuellen Vertrag vereinbarten Entschädigung unter Berücksichtigung der Entschädigungsgrenzen, Ersatzleistungen und Selbstbeteiligungen. Bestehen Rechte des Versicherers zur Leistungskürzung oder sogar zur Leistungsverweigerung, bleiben sie von dieser Regelung unberührt.
- 29.3 Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, oder hätte es ihm bekannt sein müssen, besteht kein Versicherungsschutz nach dieser Regelung.
- 29.4 Der Versicherer kann zu viel oder zu Unrecht erbrachte Leistungen wieder vom Versicherungsnehmer zurückfordern, wenn sich nachträglich bei der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellt, dass
 - 29.4.1 der Schaden doch in die Vertragslaufzeit einer Vorversicherung fällt und
 - 29.4.2 der Vorversicherer nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet ist.

29. Photovoltaik - nur soweit gesondert vereinbart

- 29.1 Grundlage sind die vorstehenden Ziffern, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- 29.2 Versicherte Sachen
Versichert sind die auf dem Dach befestigten betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude oder Garagen. Versichert sind Anlagen, die von einem Fachbetrieb installiert und abgenommen wurden.
- Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung. Dazu gehört auch die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeichereinrichtung. Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.
- 29.3 Versicherter Ertragsausfall
Der Versicherer ersetzt die entgangene Einspeisevergütung, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der Photovoltaikanlage durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall nicht mehr möglich ist. Die entgangene Einspeisevergütung wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederherstellung nicht schuldhaft verzögert hat, jedoch längstens für die im Versicherungsschein genannte Dauer ab dem Tag des Eintritts des Versicherungsfalles (Haftzeit).
- 29.4 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt werden oder durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhanden kommen.
- Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte mit dem für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Fachwissen vorhersehen können.
- 29.4.1 Insbesondere leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch
1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 2. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 3. Kurzschluss, Überstrom;
 4. Überspannung durch Blitz, soweit nicht nach Ziffer 2.8 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen bereits versichert;
 5. Wasser, Feuchtigkeit, Frost;
 6. Naturgefahren Plus, soweit nicht nach Ziffer 4.3 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen bereits versichert;
 7. Schneedruck;
 8. Tierverschleiß
- 29.4.2 Elektronische Bauelemente
- Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer leistet für diese nur in folgenden Fällen Entschädigung:
1. Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
 2. Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.
- 29.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- 29.5.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
1. Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten.
 2. Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung der versicherten Anlage.

3. Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung an Austauschseinheiten. Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten werden aber entschädigt. Die Entschädigungsregelung für elektronische Bauteile nach 29.4.2 bleibt bestehen.
4. Schäden durch Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist. Der Versicherer leistet aber in folgenden Fällen Entschädigung: Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht. Die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert.

29.5.2 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden nach Ziffer 1.2 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen.

29.6 Gefahrendefinitionen

29.6.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

1. in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
2. in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Ziffer 29.6.1.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
3. aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
4. in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Ziffer 29.6.2.1 oder Ziffer 29.6.2.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
5. mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub nach Ziffer 29.6.2 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
6. in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

29.6.2 Raub

Raub liegt vor, wenn

1. gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
2. der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird verübt werden soll;
3. dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

29.6.3 Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

29.7 Entschädigungsberechnung

29.7.1 Grundlagen

Bei Gefahren nach Ziffer 29.4.1 richtet sich die Entschädigung nach Ziffer 12 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen.

Bei Gefahren nach Ziffer 29.4.2 richtet sich die Entschädigung nach Ziffer 12.2 bis 12.9 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen.

29.7.2 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Anlage.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

29.7.3 Teilschaden

Der Versicherer ersetzt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

1. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

1. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
2. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, einschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden so- wie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
3. De- und Remontagekosten;
4. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
5. Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;
6. Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren.
7. Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren. Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

2. Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:

1. Hilfs- und Betriebsstoffe,
2. Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
3. Werkzeuge aller Art,
4. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.

3. Der Versicherer ersetzt nicht

1. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;
2. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
3. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
4. entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
5. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung.

29.7.4 Totalschaden

Der Versicherer ersetzt den Neuwert der Anlage. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

29.7.5 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von 29.7.2 und 29.7.3 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt:

1. Die Anlage wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.
2. Für die versicherte Anlage können serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.

29.7.6 Neuwertanteil

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach 29.7.4 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung: Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

29.7.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die versicherte Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor. Es wird dann nur der Teil des nach 29.7.2 bis 29.7.5 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die angegebene Leistung zu der tatsächlichen Leistung der Anlage.

29.8 Obliegenheiten für wiederherbeigeschaffte Sachen

29.8.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhand engekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

29.8.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

1. Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung
Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.
2. Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung
Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:
Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

29.8.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

29.8.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

29.8.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

29.9 Besondere Obliegenheiten

- 29.9.1 Der Versicherungsnehmer hat folgende vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten zu erfüllen:
1. Die versicherte Photovoltaikanlage ist stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.
 2. Die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die versicherte Photovoltaikanlage sind aufzubewahren.
 3. Die zur Feststellung des Ertragsausfalls erforderlichen Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten drei Jahre sind aufzubewahren.
- 29.9.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 15.2 und 15.4 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen folgendes:
Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

30. Solarthermie - nur soweit gesondert vereinbart

- 30.1 Grundlage sind die vorstehenden Ziffern, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- 30.2 Versicherte Sachen
Versichert sind die auf dem Dach befestigten betriebsfertigen Solarthermieranlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude oder Garagen. Versichert sind Anlagen, die von einem Fachbetrieb installiert und abgenommen wurden. Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.
- 30.3 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt werden oder durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommen.
- Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte mit dem für den Betrieb der Solarthermieranlage erforderlichen Fachwissen vorhersehen können.
- 30.3.1 Insbesondere leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch
1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 2. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 3. Kurzschluss, Überstrom;
 4. Überspannung durch Blitz, soweit nicht nach Ziffer 2.8 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen bereits versichert;
 5. Wasser, Feuchtigkeit, Frost;
 6. Naturgefahren Plus, soweit nicht nach Ziffer 4.3 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen bereits versichert;
 7. Schneedruck;
 8. Tierversiss
- 30.3.2 Elektronische Bauelemente
Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer leistet für diese nur in folgenden Fällen Entschädigung:
1. Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist

2. Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten werden aber entschädigt.

30.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

30.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

1. Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten.
2. Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung der versicherten Anlage.
3. Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung an Austauschseinheiten. Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten werden aber entschädigt. Die Entschädigungsregelung für elektronische Bauteile nach 30.3.2 bleibt bestehen.
4. Schäden durch Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist. Der Versicherer leistet aber in folgenden Fällen Entschädigung: Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht. Die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert.

30.4.2 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden nach Ziffer 1.2 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen.

30.5 Gefahrendefinitionen

30.5.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

1. in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
2. in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Ziffer 30.5.1.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
3. aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
4. in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Ziffer 30.5.2.1 oder Ziffer 30.5.2.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
5. mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub nach Ziffer 30.5.2 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
6. in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

30.5.2 Raub

Raub liegt vor, wenn

1. gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
2. der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird verübt werden soll;

3. dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- 30.5.3 Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- 30.6 Entschädigungsberechnung
 - 30.6.1 Grundlagen
Bei Gefahren nach Ziffer 30.3.1 richtet sich die Entschädigung nach Ziffer 12 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen.

Bei Gefahren nach Ziffer 30.3.2 richtet sich die Entschädigung nach Ziffer 12.2 bis 12.9 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen.
 - 30.6.2 Wiederherstellungskosten
Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.
Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Anlage.
Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.
 - 30.6.3 Teilschaden
Der Versicherer ersetzt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.
 1. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 1. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 2. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, einschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 3. De- und Remontagekosten;
 4. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 5. Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;
 6. Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren.
 7. Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren. Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).
 2. Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:
 1. Hilfs- und Betriebsstoffe,
 2. Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
 3. Werkzeuge aller Art,
 4. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.
 3. Der Versicherer ersetzt nicht
 1. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;
 2. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 3. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

4. entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
5. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung.

- 30.6.4 **Totalschaden**
Der Versicherer ersetzt den Neuwert der Anlage. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.
- 30.6.5 **Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert**
Abweichend von 30.6.3 und 30.6.4 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt:
1. Die Anlage wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.
 2. Für die versicherte Anlage können serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.
- 30.6.6 **Neuwertanteil**
Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach 30.6.5 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung: Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.
- 30.6.7 **Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung**
Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die versicherte Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor.
Es wird dann nur der Teil des nach 30.7.3 bis 30.7.6 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die angegebene Leistung zu der tatsächlichen Leistung der Anlage.
- 30.7 **Obliegenheiten für wiederherbeigeschaffte Sachen**
- 30.7.1 **Anzeigepflicht**
Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.
Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.
- 30.7.2 **Entschädigung**
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:
1. **Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung**
Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.
Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.
 2. **Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung**
Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:
Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 30.7.3 **Beschädigte Sachen**
Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.
- 30.7.4 **Mögliche Rückerlangung**
Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück

zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

30.7.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

30.8 Besondere Obliegenheiten

30.8.1 Der Versicherungsnehmer hat folgende vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten zu erfüllen:

1. Die versicherte Solarthermieanlage ist stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.
2. Die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die versicherte Solarthermieanlage sind aufzubewahren.

30.8.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 15.2 und 15.4 der Wohngebäudeversicherungsbedingungen folgendes:
Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Rechtsschutzversicherungsbedingungen classic der R+V-PrivatPolice (RSB 07/23)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	2
2. Welchen Rechtsschutz haben Sie?	2
3. Was ist nicht versichert?	14
4. Was müssen Sie beachten?	18
5. In welchen Ländern sind Sie versichert?	20
6. Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?	20
7. Wann können wir Ihren Beitrag erhöhen, wann müssen wir ihn absenken?	22
8. Was müssen Sie bei Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung beachten?	23

Rechtsschutzversicherungsbedingungen classic der R+V-PrivatPolice (RSB 07/23)

1. Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsschein und in den diesem Versicherungsschein beigefügten Versicherungsbedingungen beschrieben.

2. Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben **je nach Vereinbarung** folgende Bereiche versichert:

Privat-Rechtsschutz

Berufs-Rechtsschutz

Verkehrs-Rechtsschutz/Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie

Verkehrs-Rechtsschutz für gleichartige Fahrzeuge

Fahrzeug-Rechtsschutz

Immobilien-Rechtsschutz

Vermieter-Rechtsschutz

Spezial-Straf-Rechtsschutz

Welche dieser Bereiche Sie versichert haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

2.1 Wer oder was ist versichert?

Üben Sie eine selbstständige Tätigkeit aus?

Die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen **Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit** ist nicht versichert.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im **steuerrechtlichen** Sinne erzielt werden oder werden sollen, die unter eine der folgenden **Einkunftsarten** fallen:

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständige Arbeit.

Im Verkehrs-Rechtsschutz/Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie, im Verkehrs-Rechtsschutz für gleichartige Fahrzeuge sowie im Fahrzeug-Rechtsschutz haben Sie auch im Zusammenhang mit Ihrer selbstständigen Tätigkeit Versicherungsschutz.

Ausnahme: Sie haben im Verkehrs-Rechtsschutz keinen Versicherungsschutz, wenn Sie einen Kraftfahrzeughandel betreiben.

2.1.1 Versicherbare Bereiche

1. Privat-Rechtsschutz:

Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich und darüber hinaus

- für beihilferechtliche Angelegenheiten sowie für Streitigkeiten mit Ihrem ehemaligen Arbeitgeber wegen Ihrer betrieblichen Altersvorsorge,
- für Pedelecs ohne Versicherungskennzeichen,
- im öffentlichen Straßenverkehr als Fußgänger, Fahrgast oder Radfahrer.

Sie haben **keinen Versicherungsschutz**, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.

2. **Berufs-Rechtsschutz:**

Sie haben Versicherungsschutz für Ihre **berufliche, nichtselbstständige** Tätigkeit (Beispiel: als Arbeitnehmer, Beamter).

Sie haben **keinen Versicherungsschutz**, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.

3. **Verkehrs-Rechtsschutz/ Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie:**

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer,
- Mitfahrer

von Motorfahrzeugen sowie Anhängern (Motorfahrzeuge sind alle motorgetriebenen Fahrzeuge wie z. B. PKWs, Motorräder, E-Bikes, S-Pedelecs, Pedelecs und Segways).

Versicherungsschutz haben Sie darüber hinaus im öffentlichen Straßenverkehr als

- Fahrgast,
- Fußgänger oder
- Radfahrer oder Fahrer eines Pedelecs ohne Versicherungskennzeichen.

4. **Verkehrs-Rechtsschutz für gleichartige Fahrzeuge:**

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- a. - Eigentümer,
- Halter

von Kraftfahrzeugen und Anhängern (Kraftfahrzeuge sind Motorfahrzeuge zu Lande wie z. B. PKW, Motorräder, E-Bikes, S-Pedelecs, Pedelecs und Segways).

Diese Kraftfahrzeuge müssen entweder

- bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (Nummernschild) versehen sein.

Für Ihre neu hinzukommenden Kraftfahrzeuge haben Sie eine **Vorsorgeversicherung**. Das bedeutet, dass diese Fahrzeuge ab Zulassung bis zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres beitragsfrei mitversichert sind.

Sie müssen uns die Zulassung nicht sofort melden, sondern erst, wenn wir Sie dazu auffordern. Dann müssen Sie uns innerhalb eines Monats alle auf Sie zugelassenen Fahrzeuge mitteilen. Anderenfalls entfällt nach 8.4 die Vorsorgeversicherung.

- b. - Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter
von Kraftfahrzeugen.

- c. - Fahrer,
- Mitfahrer

aller eigenen und fremden Fahrzeuge unabhängig von der Fahrzeugart und -nutzung (Beispiel: Das Führen eines Motorbootes ist versichert, der Kauf des Bootes aber nicht).

- d. - Fahrgast,
- Fußgänger oder
- Radfahrer oder Fahrer eines Pedelecs ohne Versicherungskennzeichen
im öffentlichen Straßenverkehr.

5. **Fahrzeug-Rechtsschutz:**

- a. Sie haben Versicherungsschutz für **das im Versicherungsschein genannte Kraftfahrzeug** sowie für Anhänger (Kraftfahrzeuge sind Motorfahrzeuge zu Lande wie z. B. PKWs, Motorräder, E-Bikes, S-Pedelecs, Pedelecs und Segways).

Dabei kommt es nicht darauf an, ob

- das Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder

- das Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (Nummernschild) auf Ihren Namen versehen ist.
- b. Darüber hinaus sind Sie als Mieter von Kraftfahrzeugen versichert.
- c. Versicherungsschutz haben Sie auch als
 - **Fahrer,**
 - **Mitfahrer****fremder Fahrzeuge** unabhängig von der Fahrzeugart und -nutzung (Beispiel: Das Führen eines Motorbootes ist versichert, der Kauf des Bootes aber nicht).
- d. Versicherungsschutz haben Sie zudem als
 - Fahrgast,
 - Fußgänger oder
 - Radfahrer oder Fahrer eines Pedelecs ohne Versicherungskennzeichen im öffentlichen Straßenverkehr.
- e. **Folgefahrzeug**
Sie haben Versicherungsschutz für ein Kraftfahrzeug, das **an die Stelle** des bisher versicherten Kraftfahrzeugs tritt (Beispiel: Sie verkaufen Ihr versichertes Auto und kaufen ein neues).
Sie müssen uns den Fahrzeugwechsel unverzüglich anzeigen und das Folgefahrzeug bezeichnen. ("Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".)
Sie haben auch Versicherungsschutz für den **Erwerb** des Folgefahrzeugs.

6. Immobilien-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz als

- **Eigentümer,**
- **Mieter,**
- **Pächter,**
- **sonstiger Nutzungsberechtigter**

aller Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (Objekte), die in Deutschland gelegen sind und von Ihnen **privat selbst genutzt** werden. Versicherungsschutz besteht auch für die zugehörigen Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze.

Wenn Sie das Objekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Sie haben dann auch Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die

- erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten oder
- sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten.

Sie haben auch Versicherungsschutz für die Vermietung oder Untervermietung von höchstens **drei** möblierten Zimmern in dem von Ihnen privat selbstgenutzten Objekt.

7. Vermieter-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz als

- **Vermieter,**
- **Verpächter** und
- **Eigentümer**

der im **Versicherungsschein** genannten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (Objekte). Versicherungsschutz besteht auch für die zugehörigen Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze.

8. Spezial-Straf-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz

- im privaten Bereich,
- für ehrenamtliche oder nichtselbständige Tätigkeiten und
- im Verkehrsbereich.

2.1.2 Mitversicherung

a. Mitversichert sind Ihre nachfolgend genannten **Familienmitglieder**:

- Ihr ehelicher oder eingetragener Lebenspartner oder Ihr laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft wohnender sonstiger Lebenspartner,
- die minderjährigen Kinder,

- die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder. Deren Mitversicherung endet, wenn sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Im **Verkehrs-Rechtsschutz/Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie (2.1.1.3)** sind darüber hinaus alle berechtigten **Fahrer** und **Mitfahrer** eines Motorfahrzeugs sowie eines Anhängers mitversichert.

Voraussetzung ist:

Das Motorfahrzeug oder der Anhänger ist im Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls

- auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder zugelassen oder
- auf Ihren oder deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (Nummernschild) versehen oder
- von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner oder Ihren mitversicherten Kindern angemietet.

b. Im **Rechtsschutz für Singles**

- besteht kein Versicherungsschutz für die in a.) genannten Familienmitglieder.
- sind im **Verkehrs-Rechtsschutz (2.1.1.3)** alle berechtigten **Fahrer** und **Mitfahrer** eines Motorfahrzeugs sowie eines Anhängers versichert.

Voraussetzung ist:

Das Motorfahrzeug oder der Anhänger ist im Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls

- auf Sie zugelassen oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (Nummernschild) versehen oder
- von Ihnen angemietet.

c. Im **Verkehrs-Rechtsschutz für gleichartige Fahrzeuge (2.1.1.4)** und im **Fahrzeug-Rechtsschutz (2.1.1.5)** besteht Versicherungsschutz auch für alle berechtigten **Fahrer** und **Mitfahrer** des versicherten Kraftfahrzeugs. Auch die in a. genannten Familienmitglieder sind nur in Ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und Mitfahrer versichert.

2.1.3 Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für die mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem als Versicherungsnehmer widersprechen (Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.)

Ausnahme: Bei Ihrem ehelichen oder eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

Versicherungsschutz besteht **im versicherten Bereich** außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. (Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine "natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur "juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)

Wurde ein Versicherter durch eine Straftat getötet, besteht **im versicherten Bereich** Versicherungsschutz für den ehelichen oder eingetragenen Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis seiner Kinder, Eltern und Geschwister als Nebenkläger.

2.1.4 **Welche Risiken (Vertragsformen) können Sie versichern?**
Ihre versicherten Risiken entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

1. **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz**

Von den in 2.1.1 genannten Bereichen haben Sie den **Privat-Rechtsschutz (2.1.1.1)**, den **Berufs-Rechtsschutz (2.1.1.2)** und den **Verkehrs-Rechtsschutz (2.1.1.3)** versichert.

Folgende **Leistungsarten nach 2.2** sind in Ihrem Versicherungsschutz enthalten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz

- Rechtsschutz für arbeitsrechtliche Aufhebungsvereinbarungen
 - Rechtsschutz bei Antrag des Arbeitsgebers auf Insolvenz
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
 - Steuer-Rechtsschutz
 - Sozial-Rechtsschutz
 - Verwaltungs-Rechtsschutz
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
 - Straf-Rechtsschutz
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
 - Rechtsschutz in Betreuungsangelegenheiten
 - Opfer-Rechtsschutz
 - R+V-Anwaltstelefon (Serviceleistung)
 - Photovoltaik-Rechtsschutz
2. **Privat- und Berufs-Rechtsschutz**
Von den in 2.1.1 genannten Bereichen haben Sie den **Privat-Rechtsschutz (2.1.1.1)** und den **Berufs-Rechtsschutz (2.1.1.2)** versichert.
Folgende **Leistungsarten nach 2.2** sind in Ihrem Versicherungsschutz enthalten.
- Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Arbeits-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz für arbeitsrechtliche Aufhebungsvereinbarungen
 - Rechtsschutz bei Antrag des Arbeitsgebers auf Insolvenz
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
 - Steuer-Rechtsschutz
 - Sozial-Rechtsschutz
 - Verwaltungs-Rechtsschutz
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
 - Straf-Rechtsschutz nach 2.2.11.1
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
 - Rechtsschutz in Betreuungsangelegenheiten
 - Opfer-Rechtsschutz
 - R+V-Anwaltstelefon (Serviceleistung)
 - Photovoltaik-Rechtsschutz
3. **Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz**
Von den in 2.1.1 genannten Bereichen haben Sie den **Privat-Rechtsschutz (2.1.1.1)** und den **Verkehrs-Rechtsschutz (2.1.1.3)** versichert.
Folgende **Leistungsarten nach 2.2** sind in Ihrem Versicherungsschutz enthalten:
- Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
 - Steuer-Rechtsschutz
 - Sozial-Rechtsschutz
 - Verwaltungs-Rechtsschutz
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
 - Straf-Rechtsschutz
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
 - Rechtsschutz in Betreuungsangelegenheiten
 - Opfer-Rechtsschutz
 - R+V-Anwaltstelefon (Serviceleistung)
 - Photovoltaik-Rechtsschutz
4. **Privat-Rechtsschutz**
Von den in 2.1.1 genannten Bereichen haben Sie den **Privat-Rechtsschutz (2.1.1.1)** versichert. Folgende **Leistungsarten nach 2.2** sind in Ihrem Versicherungsschutz enthalten:
- Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
 - Steuer-Rechtsschutz
 - Sozial-Rechtsschutz

- Verwaltungs-Rechtsschutz
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
 - Straf-Rechtsschutz nach 2.2.11.1
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
 - Rechtsschutz in Betreuungsangelegenheiten
 - Opfer-Rechtsschutz
 - R+V-Anwaltstelefon (Serviceleistung)
 - Photovoltaik-Rechtsschutz
5. **Spezial-Straf-Rechtsschutz**
In dem unter **2.1.1.8** genannten Bereich haben Sie die **Leistungsart** Spezial-Straf-Rechtsschutz **nach 2.2** versichert.
6. **Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie**
Von den in 2.1.1 genannten Bereichen haben Sie den **Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie (2.1.1.3)** versichert.
Folgende **Leistungsarten nach 2.2** sind in Ihrem Versicherungsschutz enthalten:
- Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
 - Steuer-Rechtsschutz
 - Verwaltungs-Rechtsschutz
 - Straf-Rechtsschutz nach 2.2.11.2
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
 - R+V-Anwaltstelefon (Serviceleistung)
7. **Verkehrs-Rechtsschutz für gleichartige Fahrzeuge**
Von den unter 2.1.1 genannten Bereichen haben Sie den **Verkehrs-Rechtsschutz für gleichartige Fahrzeuge (2.1.1.4)** versichert.
Folgende **Leistungsarten nach 2.2** sind in Ihrem Versicherungsschutz enthalten:
- Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
 - Steuer-Rechtsschutz
 - Verwaltungs-Rechtsschutz
 - Straf-Rechtsschutz nach 2.2.11.2
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
 - R+V-Anwaltstelefon (Serviceleistung)
8. **Fahrzeug-Rechtsschutz**
Von den in 2.1.1 genannten Bereichen haben Sie den **Fahrzeug-Rechtsschutz (2.1.1.5)** versichert.
Folgende **Leistungsarten nach 2.2** sind in Ihrem Versicherungsschutz enthalten:
- Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
 - Steuer-Rechtsschutz
 - Verwaltungs-Rechtsschutz
 - Straf-Rechtsschutz nach 2.2.11.2
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
 - R+V-Anwaltstelefon (Serviceleistung)
9. **Immobilien-Rechtsschutz**
Von den in 2.1.1 genannten Bereichen haben Sie den **Immobilien-Rechtsschutz (2.1.1.6)** versichert.
Folgende **Leistungsarten nach 2.2** sind in Ihrem Versicherungsschutz enthalten:
- Immobilien-Rechtsschutz
 - Steuer-Rechtsschutz
 - R+V-Anwaltstelefon (Serviceleistung)
10. **Vermieter-Rechtsschutz**
Von den in 2.1.1 genannten Bereichen haben Sie den **Vermieter-Rechtsschutz (2.1.1.7)** versichert.

Folgende **Leistungsarten nach 2.2** sind in Ihrem Versicherungsschutz enthalten:

- Immobilien-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz
- R+V Anwaltstelefon (Serviceleistung)

2.2 Leistungsarten

Ihr Versicherungsschutz umfasst je nach Vereinbarung folgende Leistungsarten:

2.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche.

Solche Ansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts (Beispiel: Eigentum) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

2.2.2 Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

Sie haben auch Versicherungsschutz als Arbeitgeber von Haus- und Pflegepersonal im privaten Bereich.

2.2.3 Rechtsschutz für arbeitsrechtliche Aufhebungsvereinbarungen

um Ihre rechtlichen Interessen als Arbeitnehmer wahrzunehmen, wenn ein Aufhebungsangebot vorliegt. Wir übernehmen für jede Aufhebungsvereinbarung Kosten bis 500 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

2.2.4 Rechtsschutz bei Antrag des Arbeitgebers auf Insolvenz

um Ihre rechtlichen Interessen als Arbeitnehmer wahrzunehmen, wenn Ihr Arbeitgeber den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt.

Wir übernehmen Kosten bis 250 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

2.2.5 Immobilien-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (Beispiel: Streit wegen einer Mieterhöhung)
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (Beispiel: Streit um ein Wohnrecht)
- dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Beispiel: Streit um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

2.2.6 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen wahrzunehmen. (Beispiel: Ein Schuldverhältnis besteht zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen).

Dieser Versicherungsschutz **gilt nicht**, soweit es sich um

- eine Angelegenheit aus dem Schadenersatz-Rechtsschutz nach 2.2.1 handelt

oder soweit Sie Ihre rechtlichen Interessen aus

- Arbeits-Verhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen,
- Miet- und Pachtverhältnissen,
- sonstigen Nutzungsverhältnissen,
- dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen

wahrnehmen.

Ausnahme: Sie haben keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Motorboote und Motorflugzeuge.

2.2.7 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden und vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

2.2.8 Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialbehörden und vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

2.2.9 Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Sie haben Versicherungsschutz soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in folgenden Rechtsbereichen enthalten ist:

- Arbeits-Rechtsschutz nach 2.2.2
- Immobilien-Rechtsschutz nach 2.2.5
- Steuer-Rechtsschutz nach 2.2.7
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nach 2.2.10

2.2.10 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (Beispiel: Dienstvergehen von Beamten; Verstoß eines Arztes gegen die Schweigepflicht).

2.2.11 Straf-Rechtsschutz

1. Für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind).

Versicherungsschutz besteht unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig strafbar **und**
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen

Sie haben **zunächst keinen Versicherungsschutz**, wenn Ihnen bei einem Vergehen, das vorsätzlich und fahrlässig strafbar ist, ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird.

Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz.

Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also **keinen Versicherungsschutz**:

- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (Beispiel: Beleidigung, Diebstahl, Betrug).
- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind; Beispiel: Totschlag).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren **ausgeht**.

2. Für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (Verkehrsrechtliche Vergehen sind Straftaten, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellen und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind).

In folgenden Fällen haben Sie also **keinen Versicherungsschutz**:

- ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen **vorsätzlich** begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.
- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind).

2.2.12 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.

2.2.13 Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für die Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wir übernehmen Kosten bis 500 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer je Rechtsschutzfall.

2.2.14 Rechtsschutz in Betreuungsangelegenheiten

für die Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Betreuungsangelegenheiten, in denen eine Betreuungsanordnung erfolgt ist. Wir übernehmen Kosten bis 500 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer je Rechtsschutzfall.

2.2.15 Opfer-Rechtsschutz

1. Für den Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als **Nebenkläger** unter den Voraussetzungen des § 395 Abs. 1 Nr. 1-5, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Strafprozessordnung (Erläuterung: Bei einer Nebenklage kann ein Verletzter in einem Strafverfahren neben dem Staatsanwalt als weiterer Ankläger bei bestimmten Straftaten auftreten. Dies sind vor allem Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit).
2. Für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als **Verletztenbeistand**, wenn Sie durch eine Straftat nach 2.2.15.1 verletzt wurden.
Voraussetzung ist, dass ein Ermittlungsverfahren bereits eingeleitet ist.
3. Für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts für den sogenannten **Täter-Opfer-Ausgleich** nach § 46 a Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.
4. Sie haben auch Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von **Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz**.
Voraussetzung ist:
 - Sie sind nebenklageberechtigt und
 - Sie wurden durch eine Straftat nach 2.2.15.1 verletzt und
 - dadurch sind dauerhafte Körperschäden eingetreten.

2.2.16 R+V-Anwaltstelefon (Serviceleistung)

Wir vermitteln Ihnen über das R+V-Anwaltstelefon telefonische Beratungen in allen privaten Rechtsfragen.
Es gelten keine Risikoausschlüsse. Das Vorliegen eines Rechtsschutzfalls ist nicht notwendig.
Eine vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

2.2.17 Photovoltaik-Rechtsschutz

für Streitigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis 15 kWp (Kilowatt Peak).
Versicherungsschutz besteht für Sie, wenn die Photovoltaikanlagen

- in Ihrem Eigentum stehen und
- sich auf in Deutschland gelegenen Objekten befinden, die Sie privat selbst nutzen.

Der Risikoausschluss 3.2.2 gilt nur im ursächlichen Zusammenhang mit der Errichtung des Objekts.

2.2.18 Spezial-Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung

- gegen den Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens,
- gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit,
- in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie ein Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen an uns zurückzuerstatten.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Mitversicherter ein Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er vorrangig vor Ihnen verpflichtet, uns diese Kosten zurückzuerstatten.

2.3 Leistungsumfang

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für mehrere versicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

2.3.1 Leistungsumfang im Inland

Wir übernehmen bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Inland folgende Kosten:

1. Mediationsverfahren

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten eines Ihnen von uns vorgeschlagenen Mediators (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben).

Ausnahme: Sie und die andere Partei haben sich bereits auf einen anderen Mediator geeinigt. Dann tragen wir dessen Kosten.

Versichert sind außergerichtliche Mediationsverfahren in Deutschland.

Wir übernehmen Kosten bis zu 1.500 EUR je Mediation. Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen erstatten wir jedoch nicht mehr als 3.000 EUR.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir **nicht verantwortlich**.

2. Kosten des eigenen Rechtsanwalts

a. Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. Diese erstatten wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

b. Wenn Sie **mehr als einen** Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.

c. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen?

Dann übernehmen wir weitere Kosten für einen Rechtsanwalt, der in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässig ist. Die Kosten tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

Ausnahme: In den Rechtsbereichen

- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nach 2.2.10,
- Straf-Rechtsschutz nach 2.2.11,
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach 2.2.12,
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach 2.2.13,
- im Rechtsschutz in Betreuungsangelegenheiten nach 2.2.14,
- Opfer-Rechtsschutz nach 2.2.15,
- Spezial-Straf-Rechtsschutz nach 2.2.18,

tragen wir diese weiteren Kosten **nicht**.

d. Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf folgende Leistungen beschränkt, tragen wir für ein erstes Beratungsgespräch Kosten bis 260 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer, je Rechtsschutzfall:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- gibt Ihnen eine Auskunft oder
- erarbeitet ein Gutachten für Sie,

Geht die Beratungsleistung über ein erstes Beratungsgespräch hinaus, übernehmen wir Kosten bis 330 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

3. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch

- im Steuer-Rechtsschutz 2.2.7 für Angehörige der steuerberatenden Berufe (Beispiel: **Steuerberater**) sowie
- in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach 2.2.13 und im Betreuungs-Rechtsschutz nach 2.2.14 für **Notare**.

2.3.2 Leistungsumfang im Ausland

Wir übernehmen bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland folgende Kosten:

1. Kosten des eigenen Rechtsanwalts

a. Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland tragen wir die Kosten für **einen** Rechtsanwalt, der für Sie im Ausland tätig wird.

Dies kann sein entweder:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger **ausländischer** Rechtsanwalt. Sofern keine gesetzliche Vergütung vorgesehen ist, zahlen wir die dort übliche Vergütung, oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland. Diesen vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

b. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig?

Dann übernehmen wir weitere Kosten für einen Rechtsanwalt, der in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässig ist. Die Kosten tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

- c. Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf folgende Leistungen beschränkt, tragen wir für ein erstes Beratungsgespräch Kosten bis 260 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer, je Rechtsschutzfall:
 - der Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
 - gibt Ihnen eine Auskunft oder
 - erarbeitet ein Gutachten für Sie.Geht die Beratungsleistung über ein erstes Beratungsgespräch hinaus, übernehmen wir Kosten bis 330 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.
- d. Haben Sie den **Verkehrsbereich** versichert und machen Ansprüche aus einen Verkehrsunfall in Europa geltend?
Dann tragen wir zusätzlich die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwaltes in Deutschland für die Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten oder der Entschädigungsstelle im Inland.
2. Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen **Sachverständigen**. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs sowie Anhängers geltend machen wollen.
3. Wir tragen Ihre **Reisekosten** zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben ist. Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
4. Wir sorgen für die **Übersetzung** der schriftlichen Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.
5. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
6. Wenn Sie vorgenannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir diese in EUR. Abrechnungsgrundlage ist der Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten gezahlt haben.

2.3.3 Darüber hinaus leisten wir im In- und Ausland:

1. Die **Gerichtskosten** einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden und die Kosten des Gerichtsvollziehers.
2. Die Gebühren eines **Schieds- oder Schlichtungsverfahrens** bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Versicherungsschutz für die Mediation besteht ausschließlich nach 2.3.1.1 und ist beschränkt auf das Inland.
3. Die Kosten in **Verfahren vor Verwaltungsbehörden** einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden.
4. Wir übernehmen Ihre Kosten für einen Sachverständigen, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist:
Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.
Die Kostenübernahme gilt **für folgende Fälle**:
 - bei der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren.
 - wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.
5. Die dem **Gegner** durch die gerichtliche Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.
6. Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
 - zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - diese Kosten bereits gezahlt haben.
7. Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie eine **Kaution**. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zur vereinbarten Höhe. Im **Spezial-Straf-Rechtsschutz** nach 2.2.18 können Sie der Kautionsleistung für einen beschuldigten Mitversicherten widersprechen.
Wenn Sie nicht widersprechen, sind Sie neben dem Mitversicherten zur Rückzahlung der von uns geleisteten Kaution verpflichtet.

2.3.4 Besondere Leistungen im Spezial-Straf-Rechtsschutz

Im **Spezial-Straf-Rechtsschutz** nach 2.2.18 tragen wir über den in 2.3.1 bis 2.3.3 genannten Leistungsumfang hinaus folgende Kosten:

1. Die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zum Zweifachen der gesetzlichen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
Für Ihre mitversicherten Kinder tragen wir die Rechtsanwaltskosten im Rahmen der gesetzlichen Vergütung nach dem RVG.
2. Die Kosten für **Geschäftsreisen**, die der für Sie tätige Rechtsanwalt zum zuständigen Gericht oder zur zuständigen Behörde unternimmt. Diese Kosten übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Vergütung nach dem RVG.
3. Die **angemessenen** Kosten eines **Sachverständigengutachtens** für Ihre Verteidigung.
4. Die **gesetzliche Vergütung** des für den **gegnerischen Nebenkläger** tätigen Rechtsanwalts, wenn Sie durch deren Übernahme eine Einstellung des Strafverfahrens erreicht haben.

2.4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall **nach Beginn und vor Ende** des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich eingetreten ist.

Der Rechtsschutzfall ist:

- 2.4.1 Im **Schadenersatz-Rechtsschutz** nach 2.2.1 der Eintritt des Schadenereignisses, das dem Anspruch zugrunde liegt.
- 2.4.2 Im **Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht** nach 2.2.13 und im **Betreuungs-Rechtsschutz** nach 2.2.14 das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat.
- 2.4.3 Im **Spezial-Straf-Rechtsschutz** nach 2.2.18 die **Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder eines standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens** gegen Sie. Ein Ermittlungsverfahren ist eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde verfügt ist.
- 2.4.4 Im **Rechtsschutz für arbeitsrechtliche Aufhebungsvereinbarungen** nach 2.2.3 das **Angebot zur Aufhebung des Arbeitsvertrages**.
- 2.4.5 Im **Rechtsschutz bei Antrag des Arbeitsgebers auf Insolvenz** nach 2.2.4 die **Beantragung der Insolvenz durch Ihren Arbeitgeber**.
- 2.4.6 **In allen anderen Fällen** der Zeitpunkt, in dem Sie oder ein anderer gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.
- 2.4.7 Dauert das Schadenereignis oder der Verstoß über einen Zeitraum an oder wiederholt sich in gewissen Abständen in gleicher oder ähnlicher Weise (**Dauerverstoß**) ist dessen Beginn maßgeblich.
(Beispiele:
 - Ihr Arbeitgeber zahlt schon seit Monaten keinen Lohn. Der Rechtsschutzfall ist eingetreten, wenn der Arbeitgeber zum ersten Mal trotz Fälligkeit keinen Lohn gezahlt hat.
 - Ihr Mieter mindert seit Monaten ohne Angabe von Gründen die Miete. Der Rechtsschutzfall ist eingetreten, wenn der Mieter zum ersten Mal die Miete gemindert hat)
- 2.4.8 **Mehrere Rechtsschutzfälle**
 1. Sind **mehrere** Rechtsschutzfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der **erste** entscheidend.
Wenn dieser erste Rechtsschutzfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Rechtsschutzfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Versicherungsschutz.
(Beispiel: Sie kündigen Ihren Fitness-Studio-Vertrag, weil Sie zunächst von Ihrem Trainer beleidigt wurden, einige Tage später wegen eines Wasserschadens die Umkleidekabine nicht nutzbar war und schließlich Kurse ausgefallen sind. Der Inhaber des Fitness-Studios weist die Kündigung zurück. Der Rechtsschutzfall ist für den Streitgegenstand, die Kündigung, bereits mit der Beleidigung eingetreten).
 2. Bei mehreren Rechtsschutzfällen werden

- Rechtsschutzfälle die länger als **ein Jahr** vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich eingetreten sind und
- Dauerverstöße, die länger als **ein Jahr** vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich beendet sind,
nicht berücksichtigt.

3. Was ist nicht versichert?

3.1 Zeitliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz.

- 3.1.1 Der Rechtsschutzfall ist **vor Beginn** oder **nach Ende** des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich eingetreten.
- 3.1.2 Der Rechtsschutzfall ist **innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit)** eingetreten.
Ausnahme: Auch in den ersten drei Monaten nach Versicherungsbeginn haben Sie Versicherungsschutz
- im Schadenersatz-Rechtsschutz nach 2.2.1
 - im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach 2.2.6 bei Streitigkeiten bezüglich Kraftfahrzeugen
 - im Steuer-Rechtsschutz nach 2.2.7 bei Streitigkeiten bezüglich Motorfahrzeugen
 - in verwaltungsrechtlichen Verkehrssachen nach 2.2.9
 - im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nach 2.2.10
 - im Straf-Rechtsschutz nach 2.2.11
 - im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach 2.2.12
 - im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach 2.2.13
 - im Rechtsschutz in Betreuungsangelegenheiten nach 2.2.14
 - im Opfer-Rechtsschutz nach 2.2.15
 - für rechtliche Beratungen über das R+V-Anwaltstelefon nach 2.2.16
 - im Spezial-Straf-Rechtsschutz nach 2.2.18
 - wenn der betroffene Bereich bereits bei einem anderen Versicherer oder bei uns versichert war und diese Vorversicherung an Ihre jetzige Versicherung bei uns lückenlos anschließt.
- 3.1.3 Sie haben **vor Beginn** des Versicherungsschutzes einen Darlehens- oder Versicherungsvertrag geschlossen und üben ein **Widerrufs-, Rücktritts- oder Widerspruchsrecht** aus mit der Begründung, bei Abschluss des Darlehens- oder Versicherungsvertrags über das Widerrufs-, Rücktritts- oder Widerspruchsrecht gar nicht oder nur unzureichend aufgeklärt bzw. belehrt worden zu sein. Dies gilt auch dann, wenn der Widerruf, Rücktritt oder Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgen soll.
- 3.1.4 **Entfällt**
- 3.1.5 Sie melden uns einen Rechtsschutzfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
- 3.1.6 Im Steuer-Rechtsschutz nach 2.2.7 liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die **Festsetzung** Ihrer Abgaben (Beispiel: Steuern, Gebühren) **vor Vertragsbeginn**.

3.2 Inhaltliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- 3.2.1 Für jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben
 - Nuklear- und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
 - Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Beispiel: Erschütterungen).

- 3.2.2 Für jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- dem **Kauf oder Verkauf** eines Grundstücks, das bebaut werden soll;
 - der **Planung oder Errichtung** eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
 - der **genehmigungs- oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung** eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.
 - der **Finanzierung** eines der oben genannten Vorhaben.
- 3.2.3 Sie wollen Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche **abwehren**.
(Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall, und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung versichert, sondern kann im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert sein).
Ausnahme: Der Schadenersatz- oder Unterlassungsanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung (Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Da hier ein Mietvertrag vorliegt, ist dies über den Vertrags-Rechtsschutz im Verkehrs-Bereich versichert).
- 3.2.4 Für Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (Beispiel: Sie haben Streitigkeiten im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Betriebsrat).
- 3.2.5 Für Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).
- 3.2.6 Für die Geltendmachung Ihrer Ansprüche aus dem Bundesdatenschutzgesetz, der Datenschutzgrundverordnung oder den sie ersetzenden Vorschriften im Zusammenhang mit der Nutzung von sozialen Medien, digitalen Streaming-, Kurznachrichten- oder Messengerdiensten.
- 3.2.7 Für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Design-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum (Beispiel: unberechtigter Download von Musik- oder Filmdateien).
- 3.2.8 Für Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.
- 3.2.9 Für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen (unter einer Kapitalanlage im Sinne dieser Vorschrift verstehen wir den Einsatz von Vermögen zur Gewinnerzielung oder Werterhaltung. Beispiel: Aktien, Anleihen, Fonds, Termin- und Optionsgeschäfte).
Von diesem Ausschluss nicht erfasst sind ausschließlich:
- Güter, die dem eigenen Ge- bzw. Verbrauch dienen (Beispiel: Schmuck, Bilder),
 - Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen,
 - Gebäude oder Gebäudeteile, die zur fremden Nutzung bestimmt sind, wenn diese mindestens zur Hälfte mit Eigenkapital finanziert werden,
 - Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld- und Tagesgeldkonten,
 - Bausparverträge,
 - kapitalbildende Lebensversicherungen,
 - Bundesschatzbriefe,
 - Pfandbriefe,
 - Kommunalbriefe.
- 3.2.10 Für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- Darlehen, die von Ihnen vergeben wurden,
 - Spiel- oder Wettverträgen,
 - Gewinnzusagen.
- 3.2.11 Für Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit diese nicht über die Leistungsarten Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach 2.2.13 oder den Betreuungs-Rechtsschutz nach 2.2.14 versichert sind.

- 3.2.12 Sie wollen gegen uns als Rechtsschutzversicherer oder die R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH vorgehen.
- 3.2.13 Für Streitigkeiten wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.
Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung (Beispiel: Müll- oder Abwassergebühren).
- 3.2.14 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
- vor Verfassungsgerichten oder
 - in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (Beispiel: vor dem Europäischen Gerichtshof).
- Ausnahme:** Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahr.
- 3.2.15 Für jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.
- 3.2.16 Für jede Interessenwahrnehmung
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie
 - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- 3.2.17 Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes geführt.
- 3.2.18 Für Streitigkeiten
- zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Sie als Versicherungsnehmer,
 - von Mitversicherten untereinander.
- Sie als Versicherungsnehmer haben jedoch Versicherungsschutz für Streitigkeiten gegen Mitversicherte.
- 3.2.19 Für Streitigkeiten nichtehelicher und nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- 3.2.20 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Rechtsschutzfall bereits eingetreten ist.
(Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen).
Ausnahme: Aus einem **Kfz-Leasing-Vertrag** werden Schadenersatz Ansprüche an Sie abgetreten.
- 3.2.21 Sie wollen die Ansprüche eines anderen in eigenem Namen geltend machen.
Es besteht auch kein Versicherungsschutz, wenn Sie für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten sollen.
(Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert).
- 3.2.22 Die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in den Leistungsarten nach 2.2.1 bis 2.2.10 steht im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat. Stellt sich ein solcher Zusammenhang erst im Nachhinein heraus, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- 3.2.23 Sie haben im **Spezial-Straf-Rechtsschutz** nach 2.2.18 **keinen Versicherungsschutz**, wenn Ihnen vorgeworfen wird, dass Sie:
1. Ein Verbrechen begangen haben.
 2. Als Führer eines Kraftfahrzeugs ausschließlich verkehrsrechtliche Vorschriften verletzt haben.

3. Eine Steuerstraftat begangen haben, wenn das Ermittlungsverfahren durch Ihre Selbstanzeige ausgelöst wurde.
 4. Straftaten nach §§ 180, 180 a, 181 a, 184, 184 a, 184 b, 184 c, 184 d, 232, 233, 233 a, 236 begangen haben (zum Beispiel Zuhälterei, Förderung der Prostitution, Verbreitung pornographischer Schriften) Strafgesetzbuch (StGB). Dies gilt auch für den Vorwurf weiterer Straftaten im Zusammenhang mit den vorgenannten Delikten.
 5. Als gesetzlicher Vertreter oder Organ eines Unternehmens eine Straftat begangen haben.
- Die Ausschlussvorschriften des 3.2.1 bis 3.2.22 und 3.2.24 gelten im Spezial-Straf-Rechtsschutz nicht.

- 3.2.24 Im Verwaltungs-Rechtsschutz nach 2.2.9 für Verfahren im Zusammenhang mit
- dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) oder sie ersetzenden Gesetzen,
 - Subventionen (finanzielle Hilfen ohne unmittelbare Gegenleistung, die von staatlichen Institutionen an private Haushalte oder private Unternehmen geleistet werden),
 - Vorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen,
 - der Vergabe von Studienplätzen.

3.3 **Einschränkungen unserer Leistungspflicht**

Folgende Kosten erstatten wir **nicht**:

- 3.3.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
- 3.3.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen.
(Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz von 10.000 EUR. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 EUR, also 80 % des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten).
Dies bezieht sich auf die **gesamten Kosten der Streitigkeit**.
Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.
- 3.3.3 Sie einigen sich auch über unstreitige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.
- 3.3.4 Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte **Selbstbeteiligung** je Rechtsschutzfall ab.
Ausnahme: Hängen mehrere Rechtsschutzfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- 3.3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers),
- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
 - die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
(Beispiel für Vollstreckungstitel: Vollstreckungsbescheid, Urteil).
- 3.3.6 Zwangsvollstreckungskosten, soweit sie sich bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen auf die umweltgerechte Beseitigung und Entsorgung von Schad-, Gefahr und Wertstoffen sowie Abfällen beziehen.
- 3.3.7 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 EUR verhängt wurde.
Dies gilt nicht im Spezial-Straf-Rechtsschutz nach 2.2.18.
- 3.3.8 Kosten, zu deren Übernahme **ein anderer** verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzversicherung nicht bestünde.

3.4 **Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit**

- 3.4.1 Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

1. die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach 2.2.1 bis 2.2.9 sowie 2.2.17 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
2. Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall zahlen wir nicht, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich begründen. ("Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".)

- 3.4.2 Was geschieht, wenn wir den Versicherungsschutz nach 3.4.1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?
In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder einen anderen Rechtsanwalt beauftragen, eine begründete Stellungnahme zu folgenden Fragen abzugeben:
Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg oder steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?
Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.
Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- 3.4.3 Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben.

4. Was müssen Sie beachten?

Verhalten im Rechtsschutzfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- 4.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
1. Sie müssen uns den Rechtsschutzfall **unverzüglich** mitteilen, gerne auch telefonisch. ("Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich").
 2. Sie müssen uns
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfall unterrichten,
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen zur Verfügung stellen, wenn wir diese anfordern.
 3. Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels).
 4. Sie haben bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.
- 4.2 Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht.
Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
- **bevor** wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben
- und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
Dann tragen wir nur **die** Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes **vor** Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- 4.3 Den Rechtsanwalt können Sie auswählen, hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.
Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- 4.4 Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
- Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - ihm die Beweismittel angeben,
 - ihm die möglichen Auskünfte erteilen,

- ihm die notwendigen Unterlagen beschaffen
- und uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

4.5 Wenn Sie eine der in 4.1 und 4.4 genannten Obliegenheiten **vorsätzlich** verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. ("Grob fahrlässig" handelt jemand, der die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.) Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit **nach** Eintritt des Rechtsschutzfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- für die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt).

4.6 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten. ("Abtreten" heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person). Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.).

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

4.7 Wenn ein anderer (Beispiel: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn Sie **grob fahrlässig** gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

4.8 Hat Ihnen ein anderer (zum Beispiel: Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von **uns** gezahlt?
Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

4.9 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Verkehrs-Bereich
Wenn wir einen Rechtsschutzfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten.

Das gilt aber nur, wenn diese Personen von dem Verstoß ohne Verschulden oder nur leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten.

Bei **grober Fahrlässigkeit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. ("Grob fahrlässig" handelt jemand, der die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt).

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

5. In welchen Ländern sind Sie versichert?

5.1 Hier haben Sie Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

In Europa,

- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira.

5.2 Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen:

Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach 5.1 wahrnehmen, tragen wir die Kosten nach 2.3 bis höchstens 30.000 EUR.

Wir übernehmen diese Kosten, wenn

1. Sie einen privaten Vertrag nach 2.2.6 über das Internet abgeschlossen haben (weltweiter Internet-Vertrags-Rechtsschutz).

oder

2. Ihr Rechtsschutzfall dort während eines längstens 6 Monate dauernden Aufenthaltes eingetreten ist.

In folgenden Fällen haben Sie **keinen Versicherungsschutz**:

- Sie nehmen Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr,
- Sie nehmen Interessen im Zusammenhang mit Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr,
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz nach 2.2.18.

6. Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?

- 6.1 Über Ziffer 2 des Allgemeinen Teils hinaus besteht der Versicherungsschutz über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

6.2 Kündigung nach Rechtsschutzfall

- 6.2.1 **Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.**

- 6.2.2 **Sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.**

Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir die Leistungspflicht für den zweiten oder

jeden weiteren Rechtsschutzfall bestätigt haben. Ihre Kündigung muss in Textform, unsere in Schriftform erfolgen.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs.

Die Kündigung durch uns wird einen Monat, nachdem Sie diese erhalten haben, wirksam.

6.2.3 **Versichererwechsel**

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen unter 3.1.4 bis 3.1.6):

- Der Rechtsschutzfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltendgemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
- Der Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz (Beispiel: Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (Beispiel: Sie erhalten während unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit Ihres Vorversicherers betrifft.)
- Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Rechtsschutzfalls: Der Rechtsschutzfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Rechtsschutzfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren,
- Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind,
- der Wechsel des Risikos zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags. (Beispiel: Kosten, Selbstbeteiligung, Versicherungssumme)

6.2.4 **Mehrwertschutz**

Sie haben gegenwärtig noch eine Rechtsschutzversicherung bei einem anderen Unternehmen (Fremdversicherung).

Der Versicherungsschutz dieser Fremdversicherung geht bis zu deren Ablauf unserem Versicherungsschutz vor. Sie müssen sich daher zunächst an die Fremdversicherung wenden.

Damit Sie jedoch bereits vor Ablauf der Fremdversicherung vom Versicherungsumfang der R+V Versicherung profitieren können, gewähren wir Ihnen **ergänzend** zur Fremdversicherung Rechtsschutz über den **Mehrwertschutz**.

Voraussetzung ist:

- Der betroffene Bereich ist bei beiden Versicherern versichert,
- die Fremdversicherung hat nicht oder nicht vollständig geleistet und
- die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen ist über den R+V-Rechtsschutz-Vertrag versichert.

Leistungsumfang

- Wir zahlen höchstens die mit uns vereinbarte Versicherungssumme.
- Bei unserer Erstattung ziehen wir Zahlungen der Fremdversicherung ab.
- Selbstbeteiligungen der Fremdversicherung erstatten wir nicht.
- Haben Sie nach Abschluss unseres Vertrags Ihre Fremdversicherung geändert, wird hierdurch unser Mehrwertschutz nicht erweitert.

Was müssen Sie beachten?

- Sie müssen uns den Schadenfall unverzüglich melden, wenn die Fremdversicherung nicht oder nicht vollständig geleistet hat. ("Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".) Bitte schicken Sie uns die entsprechenden Schreiben zu.
- **Wird die Fremdversicherung vorzeitig beendet, müssen Sie uns das unverzüglich mitteilen. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Fremdversicherung besteht bei uns vollständiger Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang und der Beitrag wird entsprechend angepasst.**

7. Wann können wir Ihren Beitrag erhöhen, wann müssen wir ihn absenken?

7.1 Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts (siehe 7.2) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.2 Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.2.1 Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert?

Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-Rechtsschutz, Fahrzeug-Rechtsschutz
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz,
- Immobilien-Rechtsschutz sowie Vermieter-Rechtsschutz
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

mit den darauf basierenden Leistungserweiterungen.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (Beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (Beispielsweise wird -8,4 % auf die größere Zahl -7,5 % aufgerundet). Veränderungswerte im Bereich von -5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

7.2.2 Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe 7.2.1) entsprechend an.

7.3 Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe 7.2.1).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach 7.2.1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

7.4 Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe 7.2.1) geringer +5 % oder größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt. (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem "festgehaltenen" Bezugsjahr verglichen.)

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

7.5 Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu **erhöhen**. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.

Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu **senken**.

7.6 Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird für alle Folgejahresbeiträge wirksam, die ab dem 1. Januar des nächsten auf die Ermittlungen des Treuhänders folgenden Jahres fällig werden.

Die Mitteilung über eine Beitragserhöhung muss Ihnen spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden zugehen.

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (siehe 7.7).

7.7 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird (siehe 7.5). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

8. Was müssen Sie bei Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung beachten?

8.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab.

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 % oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

8.2 Im Rechtsschutz für Singles gilt folgendes:

Sobald Sie heiraten, eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, mit einem nichtehelichen Lebenspartner zusammenwohnen und/oder Kinder haben, müssen Sie uns diese Änderung innerhalb eines Monats mitteilen.

Ihr Lebenspartner und/oder Ihre Kinder sind ab dem Tag nach Eingang Ihrer Mitteilung bei uns mitversichert. Für die Mitversicherten gilt die dreimonatige Wartezeit nach 3.1.2. Der Beitrag wird entsprechend angepasst.

- 8.3 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen **niedrigeren** als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten nach dessen Eintritt anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

- 8.4 Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben (im Vermieter-Rechtsschutz: Höhe der Jahresbruttomiete; im Verkehrs-Rechtsschutz für gleichartige Fahrzeuge: Anzahl der Fahrzeuge) zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben ("Grob fahrlässig" handelt jemand, der die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen Versicherungsschutz**:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben oder
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben

und der Rechtsschutzfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.

Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie **grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben gemacht** haben, können wir unsere Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Rechtsschutzfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen, und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

Hinweis zum Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Gesellschaft der R+V Versicherungsgruppe, die in den Antrags- und Vertragsunterlagen angegeben ist.

Personenbezogene Daten, die wir von Ihnen direkt oder von Dritten (z. B. Mitversicherten, Ihrem Vermittler oder, sofern ein wirtschaftliches Ausfallrisiko besteht, ggf. auch Auskunfteien) erhalten, verarbeiten wir nach den geltenden Datenschutzgesetzen und den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft.

Zwecke der Datenverarbeitung sind insbesondere Antragsprüfung, Vertragsdurchführung sowie das Bearbeiten von Schäden oder Leistungsfällen. Daneben verarbeiten wir Ihre Daten auch zu weiteren Zwecken, z. B.

- Erfüllen regulatorischer und aufsichtsrechtlicher Anforderungen,
- IT-Sicherheit und IT-Betrieb,
- Prüfen und Optimieren elektronischer Datenverarbeitungsvorgänge oder
- im Rahmen der Erstellung von Tarifikalkulationen.

Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie z. B. bei unserem Datenschutzbeauftragten (datenschutz@ruv.de) geltend machen. Wenn wir Ihre Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeiten, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Beruht die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Unser vollständiges Merkblatt zum Datenschutz finden Sie im Internet:

www.ruv.de/datenschutz/datenschutzmerkblatt. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie das vollständige Merkblatt in Papierform erhalten möchten.

Unser vollständiges Merkblatt zum Datenschutz in der Schadenbearbeitung finden Sie im Internet:

www.ruv.de/datenschutz/merkblatt-schadenbearbeitung. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie das vollständige Merkblatt in Papierform erhalten möchten.